



Landkreis
Esslingen

Sozialbericht 2024



Soziales

Landkreis Esslingen Sozialbericht 2024



Impressum

© Landratsamt Esslingen 2025

Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise,
sind ohne Zustimmung nicht gestattet.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung

Vorwort

Seit 2018 veröffentlichen wir jährlich den Sozialbericht des Landkreises Esslingen und passen dessen Inhalte bedarfsgerecht an. Im Sozialbericht 2024 liegt der Schwerpunkt auf gesellschaftlichen Querschnittsthemen, wie soziale Teilhabe, Armutsprävention und die Stärkung ehrenamtlicher Strukturen, als zentrale Bestandteile der Kommunalen Integrierten Sozialplanung. Zudem enthält er den klassischen Leistungsbericht mit seinen Zahlen, Daten und Fakten aus den sozialen Handlungsfeldern. Dadurch werden die Vernetzung und die Erfassung komplexer Problemlagen weiter gestärkt.

Die wirtschaftliche Lage und tiefgreifende politische Umbrüche, etwa steigende Lebenshaltungskosten, Veränderungen im Arbeitsmarkt sowie die Auswirkungen der globalen Krisen, führen auch 2024 zu einem steigenden Bedarf an Sozialleistungen. Dies unterstreicht die Dringlichkeit belastbarer Sozialstrukturen. Der Landkreis trägt dabei eine doppelte Verantwortung: Zum einen handelt er bürgernah – „von der Basis her“, um direkte Unterstützung zu gewährleisten. Zum anderen erfüllt er die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben als Pflichtaufgaben.

Der Paradigmenwechsel von einer „versäulten“ Sozialplanung hin zur Kommunalen Integrierten Sozialplanung zeigt zunehmend Wirkung: Vielschichtige sozial-gesellschaftliche Problemlagen werden ganzheitlich beschrieben und gezielt bearbeitet. Besonders bewährt hat sich die lebensweltorientierte Begleitung von Familien; dadurch können Unterstützungsangebote mit hoher Wirkung gestaltet werden.

Der Sozialbericht ist nicht nur eine einmalige Informationsquelle, sondern ein wesentliches Werkzeug für die fortlaufende soziale Planung und deren Verbesserung. Er dient dazu, soziale Bedarfe im Landkreis Esslingen systematisch zu erfassen und auszuwerten. Dies ermöglicht die gezielte Entwicklung von Lösungen für bestehende Herausforderungen und die effektive Planung sozialer Maßnahmen. Indem er regelmäßig gelesen und analysiert wird, unterstützt er Fachpersonen und Entscheidungsträger dabei, fundierte und nachhaltige soziale Strategien umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und danke allen, die bei der Erstellung mitgewirkt haben für die gute Arbeit.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

Informationen in Leichter Sprache

Informationen in Leichter Sprache

Lieber Leser,
liebe Leserin,

das ist der Sozial-Bericht für den Landkreis
Esslingen aus dem Jahr 2024.

Der Sozial-Bericht ist vom Landrats-Amt.

Das Landrats-Amt ist die Verwaltung
für den Landkreis.

Das Landrats-Amt erledigt viele Aufgaben
für alle Menschen,
die im Landkreis Esslingen wohnen.

Der Landkreis Esslingen ist ein Gebiet mit
44 Städten.

Der Landkreis liegt in der Nähe
von der Stadt Stuttgart.

Das Landrats-Amt hat auch die Aufgabe,
Menschen zu helfen, wenn sie Probleme haben.
Die Menschen bekommen dann
Sozial-Leistungen.

Sozial-Leistungen sind bestimmte Hilfen,
zum Beispiel:

- Geld
- Beratung
- Sachen für das tägliche Leben.

Sozial-Leistungen helfen Menschen,
wenn sie zum Beispiel:

- wenig Geld haben
- nicht arbeiten können
- länger krank sind
- eine Behinderung haben
- aus einem anderen Land kommen
- Geld für die Ausbildung brauchen.

**Im Landrats-Amt gibt es Sozial-Leistungen
bei verschiedenen Ämtern.**

Wer Hilfe braucht, geht zum:

- Sozialamt
- Jugendamt
- Amt für besondere Hilfen
- Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung
- Amt für Integration und Flüchtlingsaufnahme
- Jobcenter.

Menschen aus einem anderen Land gehen auch
zu der Abteilung Integration.

Die Mitarbeiter in den Ämtern prüfen,
welche Sozial-Leistung notwendig ist.
Sie prüfen das mit den Gesetzen.
Gesetze sind feste Regeln.
Die Mitarbeiter bieten auch Beratung an.

Die Mitarbeiter aus den Ämtern schreiben
einmal im Jahr gemeinsam den **Sozial-Bericht**.

Sie schreiben alle Informationen auf
über die Sozial-Leistungen für Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt beschreibt, **welche** Sozial-Leistungen
es in dem Amt gibt.
Die Leser lernen alle Sozial-Leistungen
genau kennen.

Jedes Amt berichtet, **wie viele Menschen**
die Sozial-Leistungen bekommen und
wie viel Geld die Sozial-Leistungen kosten.
Die Leser erfahren etwas über die Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt sagt im Sozial-Bericht,
wie gut die Sozial-Leistungen
den Menschen helfen,
und **was** man noch besser machen kann.

Die Menschen bekommen auch Hilfe bei anderen Einrichtungen.

Das sind zum Beispiel

- die Stadt
- der Verein
- die Tafel.

Die Einrichtungen arbeiten mit dem Landrats-Amt eng zusammen.

Die Mitarbeiter aus den Einrichtungen sagen, wie viele Menschen nach Hilfe fragen und welche Probleme die Menschen haben.

Die Leser erfahren, wie die Ämter miteinander arbeiten.

Der Sozial-Bericht ist eine große Sammlung mit vielen Zahlen und Informationen.

Das Landrats-Amt braucht diese Informationen für die Planung von den Ausgaben.

Das Landrats-Amt teilt das Geld ein, damit jeder, der eine Sozial-Leistung braucht, eine gute Sozial-Leistung bekommt.

Das Landrats-Amt braucht die Informationen für die Planung von richtigen Hilfen. Richtige Hilfen sind wichtig, weil dann alle Menschen miteinander gut leben können.

Den Sozial-Bericht gibt es **nicht** in Leichter Sprache.

Wer Fragen zum Sozial-Bericht hat, schreibt die Fragen in einer E-Mail an das Landrats-Amt:
Sozialdezernat@LRA-ES.de

- I Allgemeine Statistik**
- II Querschnittsthemen**
- III Handlungsfelder**

A	Allgemeine Statistik	23
----------	-----------------------------	-----------

1	Bevölkerungsentwicklung	24
2	Altersstruktur	25
3	Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich	26

B	Querschnittsthemen	28
----------	---------------------------	-----------

1	Übersicht	29
2	Soziale Fachdialoge	34
2.1	Übersicht Sozialer Fachdialoge	34
2.2	Sozialer Fachdialog 2024: Teilhabe ermöglichen – Impulse im Kontext Kommunalen Integrierter Sozialplanung	34

C	Handlungsfelder Leistungsbericht	42
----------	---	-----------

1	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung	43
----------	--	-----------

1.1	Kinder und Jugendliche stark machen und vor Gefahren schützen	45
------------	--	-----------

1.1.1	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)	45
-------	--	----

1.1.1.1	Fallzahlen	45
---------	------------	----

1.1.1.2	Kostenentwicklung	49
---------	-------------------	----

1.1.2.	Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	52
--------	---------------------------------------	----

1.2	Stärkung der Familien	53
------------	------------------------------	-----------

1.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen	53
-------	--	----

1.2.1.1	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	55
---------	--	----

1.2.1.2	Begleiteter Umgang	57
---------	--------------------	----

1.2.1.3	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	57
---------	---	----

1.2.1.4	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	57
---------	---------------------------------------	----

1.2.1.5	Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege	58
---------	---	----

1.3	Abbau und Vermeidung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen	58
------------	---	-----------

1.3.1	Kinder- und Jugendarbeit/Jugend- sozialarbeit	58
-------	--	----

1.3.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	59
---------	---------------------------------	----

1.3.1.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	59
---------	------------------------------------	----

1.3.1.3	Jugendverbandsarbeit	60
---------	----------------------	----

1.3.1.4	Jugendsozialarbeit	60
---------	--------------------	----

1.3.2	Weitere Aufgabenfelder	61
--------------	-------------------------------	-----------

1.3.2.1	Unterhaltsvorschuss	61
---------	---------------------	----

1.3.2.2	Ausbildungsförderung	62
---------	----------------------	----

1.3.2.3	Jugendhilfe im Strafverfahren	63
---------	-------------------------------	----

1.4	Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur	64
------------	---	-----------

1.5	Fazit	64
------------	--------------	-----------

2	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe	67
2.1	Soziale Teilhabe ermöglichen durch bedarfsgerechten Ausbau der Angebote	68
2.1.1	Eingliederungshilfe	68
2.1.1.1	Wohnen	72
2.1.1.2	Arbeit, Beschäftigung und Bildung	73
2.1.1.3	Persönliches Budget	74
2.1.2	Schwerbehinderung und Leistungen	74
2.1.2.1	Menschen mit Behinderungen	75
2.1.2.2	Blindenhilfe	76
2.1.2.3	Mobilitätshilfe	76
2.1.3	Interdisziplinäre Frühförderstelle	77
2.1.4	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen	79
2.1.5	Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	80
2.1.6	Beratungsstelle Sucht und Prävention	81
2.2	Fazit	84

3	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe	87
3.1	Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt	88
3.1.1	Arbeitsmarktpolitische Instrumente	88
3.1.2	Kommunale Leistungen der Grund- sicherung für Arbeitssuchende	96
3.2	Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben	98
3.2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen	98
3.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung außerhalb von Einrichtungen	99
3.2.3	Haus- und Familienpflege	102
3.2.4	Wohngeld	103
3.2.5	Bildung und Teilhabe-Paket	105
3.3	Wohnraum sichern	106
3.3.1	Übernahme von Mietrückständen	106
3.3.2	Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	108
3.4	Istanbul-Konvention auf Landkreis- ebene umsetzen	109
3.4.1	Frauenhäuser	109
3.4.2	Beratung bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen	109
3.5	Fazit	110

4	Handlungsfeld Alter und Pflege	113
----------	---	------------

4.1	Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen und Altern- ative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen	115
4.1.1	Leistungen der Sozialhilfe	115
4.1.2	Häusliche Pflege	117
4.1.3	Stationäre Pflege	118
4.1.4	Ambulante/teilstationäre Pflege	121
4.2	Fazit	122

5	Handlungsfeld Migration und Integration	125
----------	--	------------

5.1	Zusammenleben in Vielfalt gestalten	126
5.2	Integration durch Arbeit fördern	128
5.3	Integration durch Bildungsangebote unterstützen	129
5.4	Qualitative soziale Betreuung und Beratung sicherstellen	130
5.4.1	Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme in Bund, Land und Landkreis	130
5.4.2	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	133
5.4.3	Sozialbetreuung und -beratung	135
5.5	Fazit	138

Grafik- und Tabellenverzeichnis

Teil A Allgemeine Statistik		
1	Bevölkerung im Landkreis Esslingen	24
2	Altersstruktur Land – Landkreis im Vergleich	25
3	Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs	26
Teil B Querschnittsthemen		
2.1	Übersicht Sozialer Fachdialoge von 2023 - 2025	34
Teil C Handlungsfelder		
1 Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung		
1.1.1	Jugendhilfe nach SGB VIII	46
	Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA	47
	(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA	48
	Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII	49
	Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss	49
	Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	50
	Kostenentwicklung in ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche	51
	Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	51
1.1.2	Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	52
1.2.1	Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung	53
	Durch ProjuFa betreute Familien	53
	Zuschüsse Familienbildungsstätten	55
	Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags	56
	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen	56
	Anzahl der Fälle durchgeführter Begleiteter Umgänge	57
	Förderung der Elternbeiträge	57
	Förderung der Tagespflegepersonen	58
	Förderung des Tageselternvereins	58
1.3.1	Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	59
	Förderung der Jugendsozialarbeit	60
	Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)	61
1.3.2	Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen	62

	Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschlusses	62
	Ausbildungsförderung	63
	Laufende und abgeschlossene Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	63
2	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe	
2.1.1	Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB	69
	Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	70
	Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten	70
	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche	71
	Eingliederungshilfe für Erwachsene	72
2.1.2	Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung	74
	Menschen mit Behinderungen	75
	Blindenhilfe	76
	Mobilitätshilfe	77
2.1.3	Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle	77
	Komplexleistung Frühförderung	78
2.1.4	Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)	79
	Verteilung der Diagnosen	79
2.1.5	Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	81
2.1.6	Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten Beratungsstelle Sucht und Prävention	81
	Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen Beratungsstelle Sucht und Prävention	82
	Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention	82
3	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe	
3.1.1	Arbeitslose im Landkreis Esslingen	89
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften	90
	Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	90
	Struktur der Arbeitslosen	90
	Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen	91
	Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen	91
	Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen	92
	Geflüchtete in der Grundsicherung	93
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund	93
	Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung	95

3.1.2	Rechnungsergebnis KdU und Bundesbeteiligung	96
	Entwicklung der KdU in Prozent	97
	Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter	97
3.2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen	98
3.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	99
	Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt	101
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	101
3.2.3	Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege	102
3.2.4	Entwicklung des Wohngeldes	103
3.2.5	Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe	105
	Anteile der Leistungen für BuT-Mittel	105
3.3.1	Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis	107
3.3.2	Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	108
4	Handlungsfeld Alter und Pflege	
4.1.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	115
	Leistungsempfänger der Grundsicherung	116
4.1.2	Häusliche Pflege	117
4.1.3	Stationäre Hilfe zur Pflege	118
5	Handlungsfeld Migration und Integration	
5.1	Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept	126
	Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz	127
	Projektanzahl und Standorte	127
5.2	Projektteilnehmende	128
	Vermittlungen	128
	Vermittlungen in Berufsfelder	128
5.3	VwV Deutschkurse seit Schuljahr 2022/2023 im Landkreis Esslingen	129
5.4.1	Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	130
	Opfer politischer Haft/Opferpension	130
	Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	132
5.4.2	Kosten der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	133
	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	134
5.4.3	Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung	135
	Zahlen der freiwilligen Rückkehr	137
	Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen	138

Abkürzungsverzeichnis

A	AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
	aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
	AG	Arbeitsgemeinschaft
	AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
	AU	Anschlussunterbringung
	AusgleichsG	Ausgleichsgesetz
	AWS	Assistenzleistung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum
B	B	berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
	BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
	BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
	BG	Bedarfsgemeinschaft
	bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
	Bl	Blindheit
	BIT BW	Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg
	BTHG	Bundesteilhabegesetz
	B.U.S.	Bewegen. Unterhalten. Spaß haben.
	BuT	Bildung und Teilhabe
C	CJI	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland
D	DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
E	EGH	Eingliederungshilfe
	EhAP	Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen
	EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
	EHST	Erziehungshilfestation
	ELB	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
	ESF	Europäischer Sozialfonds
F	FBS	Familienbildungsstätte
	FEST	Familieneingangssteuerung
	FKSH	Frauen- und Kinderschutzhaus
	FreD	Frühintervention für erstaußällige Drogenkonsumenten
G	G	gehbehindert
	GdB	Grad der Behinderung
	Gl	Gehörlosigkeit
	GU	Gemeinschaftsunterkunft
	GVWG	Gesundheitsversorgungswweiterentwicklungsgesetz
H	H	Hilflosigkeit
	HaLT	Hart am Limit
	HE	Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger

	HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
I	ILV	Interne Leistungsverrechnung
	IM	Integrationsmanagement
J	JuLeiCa	Jugendleiter-Card
K	KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
	KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
	KIS	Kommunale Integrierte Sozialplanung
	KJR	Kreisjugendring
	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
L	LEA	Landeserstaufnahmestelle
	LKR	Landkreis
	LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
M	Mio.	Million
	MIMAMO	Mitmachmomente
N	NEF	Nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte
P	ProJuFa	Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien
	PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
R	RE	Rechnungsergebnis
S	SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
	SBG	Steuerungs- und Beteiligungsgremium
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SOA	Sozialausschuss
	SOFA	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen
	SozLB	Sozialer Leistungsbereich
	SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
T	TiaR	Tagespflege in anderen geeigneten Räumen
	TOP-ES	Teilhabe – Orientierung – Prävention im Landkreis Esslingen
U	UE	Unterrichtseinheiten
	UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
	UstA-VO	Unterstützungsangebote-Verordnung
V	VG	Versorgungsmedizinische Grundsätze
	VU	Vorläufige Unterbringung
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WABE	Wohnraumarbeit in desorganisierten Haushalten
	WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Teil A

Allgemeine Statistik

1 Bevölkerungsentwicklung

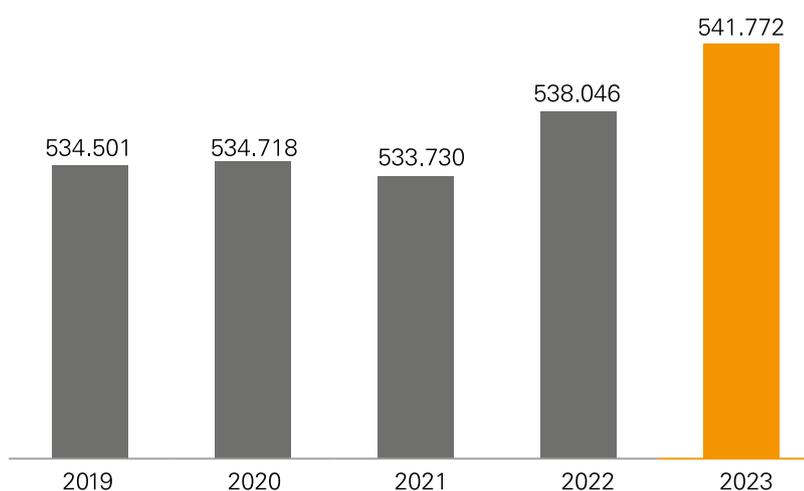
Bevölkerung im Landkreis Esslingen

Personen



Fortschreibung auf Basis
des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg



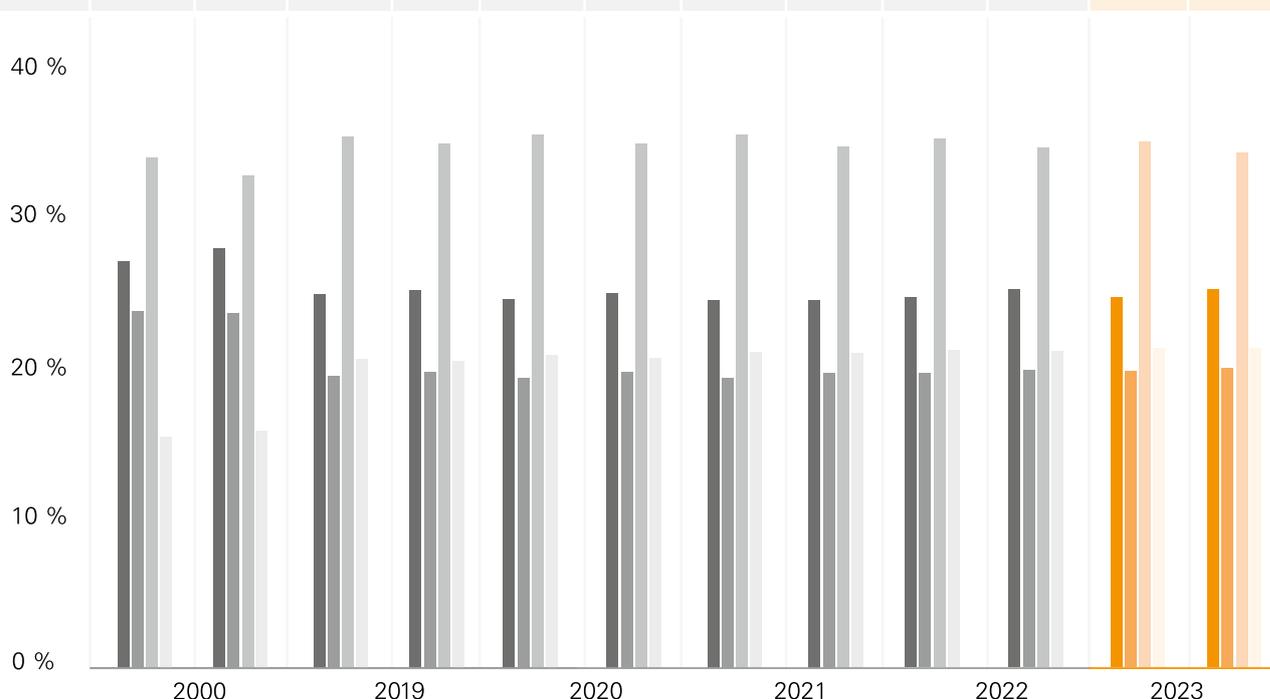
Die Übersicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Esslingen in den Jahren 2019 bis 2023.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt vierteljährlich die Bevölkerungsdaten der Landkreise. Für den Sozialleistungsbericht wurde für eine einheitliche Vergleichbarkeit als Stichtag der 30.06. jeden Jahres gewählt.

Der Landkreis Esslingen liegt mit mehr als 840 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer weit über dem Landesdurchschnitt von rund 320 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer.

2 Altersstruktur

Altersgruppen	2000		2019		2020		2021		2022		2023	
	Landkreis	Land										
0 – 25 Jahre	27,0	27,9	24,8	25,1	24,5	24,9	24,4	24,9	24,5	25,0	24,5	25,0
25 – 40 Jahre	23,7	23,6	19,4	19,7	19,3	19,7	19,3	19,6	19,5	19,7	19,6	19,8
40 – 65 Jahre	33,9	32,7	35,3	34,8	35,4	34,8	35,4	34,6	35,0	34,4	34,8	34,1
65 Jahre & älter	15,4	15,8	20,5	20,4	20,8	20,6	21,0	20,9	21,0	20,9	21,1	21,1



Die Übersicht zeigt die Veränderung der Altersstruktur des Landkreises Esslingen im Vergleich zum Land Baden-Württemberg von 2000 bis 2023.

Altersstruktur Land – Landkreis im Vergleich (in Prozent)

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Bevölkerungsstruktur des Landkreises Esslingen ist vergleichbar mit dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

Bei dem Anteil der Menschen unter 25 Jahren und unter 40 Jahren liegt der Landkreis knapp unter dem Landesdurchschnitt. Bei den Menschen über 40 Jahren liegt der Landkreis leicht über dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist eine deutliche Verschiebung der Gruppe der über 40 Jahre alten Menschen und den älteren Menschen festzustellen.

3 Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich

Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsbereich	2020 RE	2021 RE	2022 RE	2023 RE	2024 RE
Hilfe zur Pflege	21.505.029,30	25.043.924,86	17.828.065,36	21.772.885,97	23.253.246,10
Eingliederungshilfe	75.612.676,46	79.278.538,47	83.364.784,63	90.969.454,79	104.136.562,87
SGB II Nettoaufwand für KdU (Bürgergeld)	12.174.495,76	13.036.678,53	16.628.974,96	22.368.333,55	22.349.238,37
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschl. Unterhaltsvorschuss	49.069.599,18	53.418.454,82	54.261.301,16	59.993.112,43	76.671.772,82
Asyl GU+AU Gesamt	4.478.321,23	4.065.770,38	3.488.834,46	855.032,88	1.935.489,54
Sonstiges	9.506.484,30	10.202.816,16	11.837.159,39	16.812.256,49	17.461.582,78
Gesamt SozLB	172.346.606,23	185.046.183,22	187.409.119,96	212.771.076,11	245.807.892,48

Hilfe zur Pflege



Eingliederungshilfe



SGB II Nettoaufwand für KdU



Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschl. Unterhaltsvorschuss



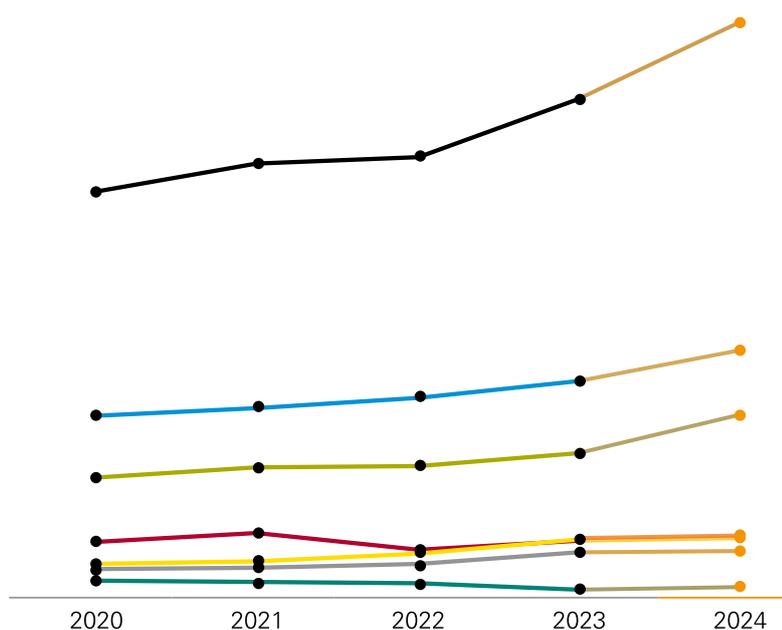
Asyl GU + AU gesamt



Sonstiges



SozLB gesamt



Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Nettoaufwendungen im gesamten Sozialen Leistungsbereich um insgesamt rd. 33 Mio. Euro erhöht. Dieser Anstieg um 15,5 Prozent liegt zum zweiten Mal in Folge deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre.

Hauptursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere Mehrkosten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Jugendhilfe. Dies deckt sich mit den Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene.

In der Eingliederungshilfe resultieren die Mehrkosten vor allem aus den allgemeinen Vergütungserhöhungen aufgrund der Personal- und Sachkostensteigerungen. Hinzu kommt eine Anpassung in der Berechnungssystematik zur Ermittlung der Landeszuweisung für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen.

In der Jugendhilfe ist festzuhalten, dass diese im Jahr 2024 eine bisher nicht gekannte Dynamik erfährt. Faktoren wie Preissteigerung, Inflation und hohe Tarifabschlüsse wirken sich nun zeitversetzt aus und haben überdurchschnittlich hohe allgemeine Vergütungserhöhungen zur Folge. Darüber hinaus ist in einigen Bereichen eine Steigerung der Fallzahlen sowie auch des Umfangs der Leistungen zu beobachten.

Teil B

Querschnittsthemen

1 Übersicht

	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung
Demographische Entwicklung berücksichtigen	
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusiver Übergang MiMaMo+ ■ Ganztagesförderungsgesetz für Grundschulen
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Präventionsketten Kinderarmut
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ehrenamt in der Jugendarbeit (JuLeiCa)
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Suchtprävention für Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren (Projekte: Future for all, Peers an Fahrschulen etc.), Elternabende ONLINE und Fortbildungen ■ Kommunales Alkoholpräventionsprogramm HaLT ■ Frühinterventionsprogramm bei erstauffälligen Cannabiskonsumern (FreD)
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusive Ferienangebote ■ SGB VIII Reform ■ Hin zu mehr Inklusion in der Kindertagesbetreuung
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ RESTART – Sozialpädagogische Begleitung von Arbeitsstunden junger Menschen
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Begleitung Jugendfonds „Demokratie leben!“

	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gezielte Berücksichtigung der Bedarfe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung ■ Pflegebereiche einbeziehen
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlicher Auftrag für die Zielgruppen im SGB IX, Schwerpunkt Teil 2 und Teil 3
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entlastung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung beim Aufbau von Assistenzpools über Fachberatung inklusive Ferienangebote
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortführung präventiver Angebote für Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien ■ Aufbau von Behandlungsplätzen für Adoleszente begleiten ■ Unterstützung zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung der Leistungserbringer und Kommunen
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Poolmodelle bei Schulbegleitung ■ Einzelintegration in Kitas ■ Verbesserung der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung von Menschen mit Behinderung weiter fördern (z.B. Teilhabebeirat, Gemeindepsychiatrische Verbände)

	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifizieren und Aktivieren: Lebenslanges Lernen
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integration in den Arbeitsmarkt fördern ■ Bildungschancen für Kinder und Jugendliche eröffnen ■ Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt ■ Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und Frauen ■ EhAP Plus ■ Digitale Teilhabe armutsbetroffener Menschen
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Familienzentrierter Ansatz beim Jobcenter ■ Verbesserung der Inanspruchnahme von BuT-Mitteln ■ EhAP Plus ■ Projekte „Schulden-Los“ und „Wendepunkte“ zur Familienschuldnerberatung
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ EhAP Plus
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Evaluierung der anzeigenunabhängigen Spurensicherung ■ Beratungssystem häusliche und sexualisierte Gewalt für Erwachsene
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Frauen- und Kinderschutzhausplätze (FKSH) durch zusätzliches inklusives, barrierefreies Schutzhaus
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der FKSH ■ EhAP Plus ■ Integration in den Arbeitsmarkt mit Fokus auf geflüchtete Menschen
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung der Istanbul-Konvention

	Handlungsfeld Alter und Pflege
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorausrechnung von Pflegeleistungen ■ Kommunale Beratungsprozesse zur Weiterentwicklung der lokalen Versorgungsstruktur ■ Quartiersimpulse
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen: Vorträge und Information zu lokalen Angeboten ■ Neuauflage der Internetseite „Hilfen für Ältere“
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen: Beratung und Information zu Sozialleistungen und Angeboten ■ Erstellung Informationsmaterial zu neuen Leistungssätzen der sozialen Pflegeversicherung
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortsetzung der Wohnberatung ■ Fortsetzung des Sport- und Teilhabeprogramms B.U.S. ■ Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45 SGB XI ■ Vortragsreihe: Berufsende in Sicht, Impulse für einen neuen Lebensabschnitt in Kooperation mit dem Kreissenioresenrat Esslingen e. V. und der Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortsetzung des Sport- und Teilhabeprogramm B.U.S. ■ Mitwirkung in der Kommunalen Gesundheitskonferenz ■ Teilnahme Arbeitsgruppe Hitzeschutz
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulant betreute Wohngemeinschaften ■ betreutes Wohnen zu Hause ■ Trägerübergreifende Informationen im Rahmen der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) Baden-Württemberg
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegefachkräftesituation: Gremien und Koordinierung der Beteiligten ■ Fachtag zur Generalistischen Pflegeausbildung – Hilfen zur Integration und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterentwicklung der Angebote unter Einbindung der Zivilgesellschaft: Quartiersentwicklung, Wohnberatung, B.U.S

	Handlungsfeld Migration und Integration
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integration internationaler Fachkräfte (z.B. im Pflegebereich)
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung des ganzheitlichen Sprachförderkonzeptes ■ Elterninformation zur Dualen Ausbildung
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarfserhebung zur Frauenförderung und Integration in den Arbeitsmarkt
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßiger Newsletter ■ Sprachmittlung im Ehrenamtsbereich ■ Vorbereitungen für das interkulturelle Elternmentoren-Programm ■ jährliche Datenerhebung
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sprachmittlung im Gesundheitsbereich, insbesondere in den Psychologischen Beratungsstellen
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dolmetscherhotline in SBBZ
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesamtheit aller Maßnahmen des Handlungsfeldes Migration und Integration
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz

2 Soziale Fachdialoge

In der Kommunalen Integrierten Sozialplanung sind für alle fünf Handlungsfelder gemeinsame Querschnittsthemen identifiziert worden, welche gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und Zielperspektiven darstellen.

2.1 Übersicht Sozialer Fachdialoge

Inzwischen sind insgesamt vier Querschnittsthemen priorisiert und in Sozialen Fachdialogen aufgearbeitet worden:

Übersicht Sozialer Fachdialoge von 2023 - 2025

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	Themen der Sozialen Fachdialoge
2023	<ul style="list-style-type: none">■ Bürgerschaftliches Engagement befördern – Impulse im Kontext „Kommunaler Integrierter Sozialplanung“■ Demokratiekonferenz: Demokratie stärken – Digitalisierung mitgestalten
2024	<ul style="list-style-type: none">■ Teilhabe ermöglichen – Impulse im Kontext „Kommunaler Integrierter Sozialplanung“■ Demokratiekonferenz: Demokratie stärken – 75 Jahre Grundgesetz
2025 (geplant)	<ul style="list-style-type: none">■ Demografische Entwicklungen berücksichtigen■ Demokratiekonferenz: Demokratie stärken – Gemeinsam Zukunft gestalten

2.2 Sozialer Fachdialog 2024: Teilhabe ermöglichen – Impulse im Kontext Kommunaler Integrierter Sozialplanung

Mindestens einmal jährlich veranstaltet der Landkreis einen Sozialen Fachdialog zu einem Querschnittsthema aus der Agenda „Integrierte Kommunale Sozialplanung im Landkreis Esslingen“. Beim Sozialen Fachdialog am 10. Dezember 2024 wurde das Querschnittsthema „Teilhabe ermöglichen“ thematisiert. Die Teilhabe wurde aus verschiedenen Blickwinkeln in fünf verschiedenen Dialogräumen untersucht und diskutiert.

Keynote zur Teilhabe ermöglichen

In das Thema wurde aus zwei unterschiedlichen Perspektiven eingeführt.

Teilhabe – Bedeutung im Kontext der Stadtplanung

Die Frage „Wie wollen wir zusammenleben?“ stellte Oliver Frey, Professor für Stadtplanung und Gesellschaft in der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, gleich zu Beginn seines Vortrags in den Mittelpunkt. Durch die Stadtplanung werden Strukturen geschaffen und weiterentwickelt, die die Teilhabechancen der Menschen wesentlich beeinflussen können. Deshalb ist der unmittelbare Anspruch der Stadtplanung, kommunale Räume – Sozialräume – zu schaffen, in denen Teilhabe möglich ist.

Partizipation und Teilhabe sind insofern nicht nur eine politische Formsache, sondern eine essenzielle Grundlage für ein funktionierendes Zusammenleben in jeder Kommune.

Allerdings unterliegt die Teilhabe einem ständigen Wandel, so dass neue Herausforderungen in die Stadtplanung hineinfließen, wie beispielsweise die Verschärfung der sozialen und räumlichen Ungleichheit, die Zunahme von Instabilität, Flüchtigkeit und Selbstorganisation im Raum, Zunahme von psychischer Belastung und Prekarität sowie die Verlagerung gesellschaftlichen Lebens in virtuelle Räume.

Teilhabe herstellen und andere aktuelle Herausforderungen einer integrierten Sozialplanung

Claudia Daigler, Professorin für Integrationshilfen und Übergänge in Ausbildung und Arbeit an der Hochschule Esslingen, beleuchtete die Teilhabemöglichkeiten, Bedarfe und Wünsche einzelner Menschen oder verschiedener Zielgruppen. Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit verschiedenen Teilhabedimensionen; dabei ist die Teilhabe stets mit der Frage des Zugangs verbunden. Der Zugang hängt von den individuellen Lebensbedingungen, vom Erreichen von Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeitangeboten, Wohnen, sozialer Infrastruktur und vom demokratischen Zusammenleben ab.

Am Beispiel des Wohnens verdeutlichte Daigler, dass der Zugang zum Wohnen in den letzten 30 Jahren erschwert worden ist. Sie stellte für die Teilhabe am Wohnen einen Katalog an Ableitungen und Konsequenzen für die Teilhabe am Wohnen

vor und forderte unter anderem mehr Gemeinwesenarbeit, mehr rechtskreisübergreifendes Zusammenarbeiten sowie die Auflösung von Blockaden in politischer Macht und Steuerung.

Letztlich ist zu diskutieren, wie mit dem Instrument der Kommunalen Integrierten Sozialplanung die Teilhabe „hergestellt“ werden kann, z. B. indem sie durch Gesamtkonzepte in den Planungsprozessen berücksichtigt wird.

Dialograum 1: Politische Teilhabe

Politische Teilhabe bezeichnet die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen und Entscheidungen. Dies kann auf verschiedenen Ebenen geschehen – von der lokalen bis zur nationalen Ebene. Politische Teilhabe umfasst verschiedene Aktivitäten, wie zum Beispiel: Wahlen, Bürgerinitiativen, Mitgliedschaft in Parteien oder politischen Organisationen, öffentliche Diskussionen und Debatten sowie Bürgerbeteiligung.

Das Ziel politischer Teilhabe ist es, die Demokratie zu stärken, indem die Bürgerinnen und Bürger ihre Meinungen und Bedürfnisse in politische Entscheidungen einbringen und so die Akzeptanz und Legitimität dieser Entscheidungen erhöhen.

Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Instrument der Demokratieförderung.

Bürgerbeteiligung erhöht nicht nur die Legitimation politischer Entscheidungen, sondern stärkt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und steigert die Effizienz politischer Prozesse. Durch die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungsprozesse werden deren Kompetenzen und ihr Demokratieverständnis gefördert. So ermöglicht Bürgerbeteiligung Selbstwirksamkeitserfahrungen und die Verantwortungsübernahme. Durch eine konsequente Beteiligung steigt auch das Vertrauen in politische Institutionen.

Erfolgreiche Beteiligungsprozesse erfordern Transparenz und Augenhöhe, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu schaffen.

Ein klarer Zeitrahmen und definierte Aufgabenbereiche sorgen in Beteiligungsprozessen für Struktur und Orientierung. Die Ziele und Erwartungen der Beteiligung müssen erreichbar und nachvollziehbar sein, um Frustrationen zu vermeiden. Augenhöhe bedeutet wiederum, dass alle Beteiligten gleichberechtigt

behandelt und ihre Meinungen und Beiträge ernst genommen werden. Dies fördert die Glaubwürdigkeit des Prozesses, da die Bürgerinnen und Bürger das Gefühl haben, dass ihre Stimmen zählen und sie tatsächlich Einfluss auf die Entscheidungen nehmen können. Alle für die Entscheidung relevanten Informationen sollten als gemeinsame Entscheidungsgrundlage offen und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Große Städte und kleine Gemeinden haben unterschiedliche Voraussetzungen, die ihre Beteiligungsprozesse beeinflussen.

In Städten gibt es oft eine höhere Bevölkerungsdichte und eine größere Vielfalt an Interessen und Bedürfnissen. Dies erfordert komplexere und vielfältigere Beteiligungsformate, um sicherzustellen, dass alle Stimmen gehört werden. Zudem verfügen große Städte in der Regel über mehr Ressourcen und Fachpersonal, um Beteiligungsprozesse professionell zu gestalten und zu moderieren. Kleine Gemeinden hingegen haben oft engere soziale Strukturen und eine stärkere Gemeinschaftsbindung, was die Beteiligung erleichtern kann. Allerdings sind die Ressourcen und das Fachwissen in kleinen Gemeinden häufig begrenzter. Hier sind kreative und flexible Ansätze gefragt, um die Bürgerinnen und Bürger effektiv einzubinden. Diese Unterschiede müssen bei der Planung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen berücksichtigt werden, um den spezifischen Anforderungen und Möglichkeiten der jeweiligen Kommune gerecht zu werden.

Dialograum 2: Digitale Teilhabe

Digitale Medien sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Ein Großteil der Informationsbeschaffung, der Kommunikation und des Austausches findet heutzutage online statt. Daher bedeutet digitale Teilhabe auch soziale Teilhabe. Was verstehen wir eigentlich unter digitaler Teilhabe? Welche Chancen eröffnet die digitale Teilhabe und wie gelingt es, Barrieren im Zugang zur digitalen Teilhabe zu überwinden? Diesen Fragen sind wir gemeinsam nachgegangen.

Digitale Teilhabe heißt nicht nur Zugang zu digitaler Technik und Infrastruktur; es geht auch um den Erwerb von Medienkompetenz.

Dabei reicht die Vermittlung zum Umgang mit Anwendungen

nicht mehr aus. Es braucht vielmehr die Fähigkeit, das digital zur Verfügung gestellte Wissen kritisch zu hinterfragen und auf Richtigkeit zu prüfen. Kompetenzen wie kritisches Denken, kommunikative und kollaborative Fähigkeiten, sowie Kreativität werden benötigt, um selbstbestimmt mit den Chancen und Risiken in einer digitalen Gesellschaft umgehen zu können.

Digitale Teilhabe gelingt, wenn gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen wird und ein gesellschaftliches Umdenken stattfindet.

Medienkompetenz gehört nicht nur in Schulen vermittelt, auch Senioren und Menschen mit kognitiven Einschränkungen sollten durch kreative Angebote die Chance auf digitale Teilhabe haben. Dies kann beispielsweise durch generationenübergreifendes Miteinander gestaltet werden. Es braucht aber auch das Verständnis dafür, dass manche Personen nicht in einer digitalen Welt ankommen und Lösungen für sie, dass sie nicht gesellschaftlich ausgeschlossen sind.

Der Zugang zu digitaler Teilhabe braucht drei Voraussetzungen:

- Es braucht Menschen, die andere an die Hand nehmen und sie im Umgang mit digitalen Medien begleiten und beteiligen.
- Es braucht Netzwerke, die darauf hinwirken, dass alle Menschen befähigt werden, digitale Teilhabe zu leben.
- Es braucht Coolness, das heißt die Gelassenheit und Geduld, in stressigen Situationen einen kühlen Kopf zu bewahren.

Dialograum 3: Teilhabe an Bildung und Arbeit

Bildung ist zentraler Bestandteil in der Teilhabe eines Menschen in unserer Gesellschaft. Diese beginnt mit der frühen Bildung in der Kindertagesbetreuung, über die klassische Schulbildung und schließt dann die Teilhabe im Arbeitsleben mit ein. In unserer Bildungsgesellschaft ist der spätere berufliche Erfolg eng mit den durchlaufenen Bildungsmöglichkeiten eines Menschen verknüpft.

„Eine Teilhabe am Arbeitsmarkt wird durch verschiedene Rahmenbedingungen beeinflusst“

Beginnend mit einer auskömmlichen Kindertagesbetreuung bis hin zu Bildungsabschlüssen, können Einflussfaktoren zur Teilhabe im Arbeitsleben benannt werden. Dabei ist auch die Sprache als Zugangsaspekt sehr bedeutsam.

„Teilhabe am Bildungssystem eröffnet Bildungserfolge“

Die frühkindliche Bildung ist das Fundament für die gelingende Bildungsteilhabe in anderen Angeboten. Fehlende Kinderbetreuungsangebote verschärfen dabei eine Bildungsungleichheit. Inklusion, Betreuung und Bildung von Kindern mit erhöhten Bedarfen sind wichtige Stellschrauben für die weitere Bildungsbiografie eines Kindes. Die Fachkräfte im Bildungssystem benötigen dafür neue Konzepte zu bedarfsorientierten Angeboten für die Kinder und ihre Familien. Eine rechtskreisübergreifende Planung und Kommunikation ermöglicht dabei erst die Teilhabe am Bildungssystem für alle Menschen.

„Es gibt gute Konzepte im Landkreis“

Durch die Teilnahme an verschiedenen Projekten wurden im Landkreis Esslingen bereits viele Angebote in das Regelsystem integriert. Manchmal fehlt der Blick über die jeweiligen Ausgangslagen und Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen. Weiter bleibt aber die Fragestellung: Wie können die Zielgruppen selbst über die Angebote informiert und erreicht werden?

Dialograum 4: Armut und Teilhabe

In einem mehrdimensionalen Verständnis von Armut und sozialer Ausgrenzung ist die Fähigkeit zur Mitgestaltung von Politik und Gesellschaft ein Maß zur Teilhabe. Armut ist damit ein Gradmesser der Gesellschaft: Sie ist kein Randthema, sondern betrifft uns alle. Der Dialograum nahm die gegensätzliche Wirkung von sozialer und struktureller Teilhabe in den Blickpunkt. Gemeinsam wurden Schwerpunkte definiert, um Armut handlungsfeld-übergreifend zu entgegnen. Dazu wurde erörtert, inwiefern sich ein gesellschaftliches Miteinander in den Städten und Gemeinden im Landkreis gestalten lässt, das auch in schwierigen Zeiten Teilhabe ermöglicht.

Begleitmodelle in allen Lebensphasen schaffen.

Regelmäßige Begleitmodelle sollten in allen Lebensphasen ermöglicht werden, da sie durch die persönlichen Beziehungen effektiver Informationen vermitteln. In der Kindheit und Jugend schaffen sie eine unterstützende Umgebung, die es ermöglicht, Fähigkeiten und Talente zu entdecken. Im Erwachsenenalter helfen sie, berufliche und persönliche Ziele zu erreichen, indem sie Mentoring und Coaching bieten. Im Alter verhindern sie soziale Isolation und fördern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, unterstützen die Unabhängigkeit und verbessern die Lebensqualität.

Kostenfreie Angebote ermöglichen:

Kostenfreie Angebote zur Teilhabe schaffen soziale Gerechtigkeit und eine inklusive Gesellschaft, in der jede oder jeder sein volles Potenzial entfalten kann. Diese Angebote fördern die soziale Integration, stärken den Zusammenhalt und verringern soziale Isolation. Zudem verbessern sie die Lebensqualität durch kulturelle, sportliche und bildungsbezogene Aktivitäten. Kostenfreie Angebote helfen, Armut zu verhindern, indem sie Zugang zu Bildung und Ressourcen bieten, die Menschen langfristig unterstützen. Insbesondere sollen offene Angebote entstehen, damit die gegenseitige Begegnung im Sozialraum/im Quartier gefördert wird.

Generationenübergreifend: Bildungsangebote stärken.

Generationenübergreifende Bildungsangebote fördern den Wissens- und Erfahrungsaustausch, stärken den sozialen Zusammenhalt und reduzieren die soziale Isolation. Sie unterstützen lebenslanges Lernen; das hilft, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen und bessere wirtschaftliche und soziale Chancen zu schaffen.

Dialograum 5: Soziale Teilhabe

Teilhabe findet in einer Gemeinde, einem Stadtteil, einem Quartier, einem Raum, der immer auch einen sozialen Raum darstellt, statt. Daher geht es um die Frage, wie die soziale Teilhabe in der jeweiligen Raumschaft gelebt wird. Nachbarschaftsnetzwerke können ein Ansatz dazu sein. Sie tragen im unmittelbaren Wohnumfeld zu einem sozialen Miteinander bei, indem sie die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner repräsentieren und auf seine Verbesserung hinwirken. Gleichzeitig können sie ein gelingendes Zusammenleben in den Quartieren stärken. Teilhabe bedeutet dann auch Teilgabe. Mit diesen und weiteren Aspekten hat sich der Dialograum befasst.

Nachbarschaftsnetzwerke:

Sie dienen dazu, sich zu unterstützen, voneinander zu lernen, miteinander zu leben und die soziale Zugehörigkeit zu fördern. Wichtig ist eine Balance zwischen Haupt- und Ehrenamt, um die Funktion der Netzwerke aufrechtzuerhalten. Ein niederschwelliger Zugang ist entscheidend, damit die Angebote für alle Menschen erreichbar sind. Angebote sollten generationsübergreifend umgesetzt werden und vereinsamte Menschen als Zielgruppe besonders berücksichtigen. Unmittelbare Nachbarschaften in

einem Haus oder Gebiet können gestärkt werden. Soziale Teilhabe muss gesamtgesellschaftlich betrachtet, ressortübergreifend und integriert gedacht werden. Sie beginnt bereits im Kindesalter. Junge Menschen sollten schon in der Schule in soziale gesellschaftliche Aufgaben eingebunden werden.

Ein zentrales Element der Nachbarschaftsnetzwerke sind Treffpunkte, die für Gruppen zu schaffen sind, die nicht als Vereine organisiert sind. Wohnbaugesellschaften sind hier in die Verantwortung zu nehmen, ggf. als gesetzlich verpflichtende Aufgabe. Insgesamt betrachtet, braucht das Gemeinwesen mehr Quartiersarbeit. Gerade in kleineren Kommunen oder Quartieren können die Netzwerke gut aufgebaut werden. Erfolgreiche Modelle sind vorhanden, z.B. mit hoher Resonanz bei Bürgerbefragungen.

Nachbarschaftsnetzwerke sind nicht dazu da, grundsätzliche soziale und gesellschaftliche Probleme abzufangen. Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund ist erschwert; das „Gefühl anders zu sein“ schließt aus; insbesondere bei Ausgrenzung durch rassistische Äußerungen. Stigmatisierte Menschen brauchen viel Mut und Ermutigung sich zu beteiligen. Nachbarschaftsnetzwerke sollen keine „Bürgerliche Bubble“ sein.

Fazit

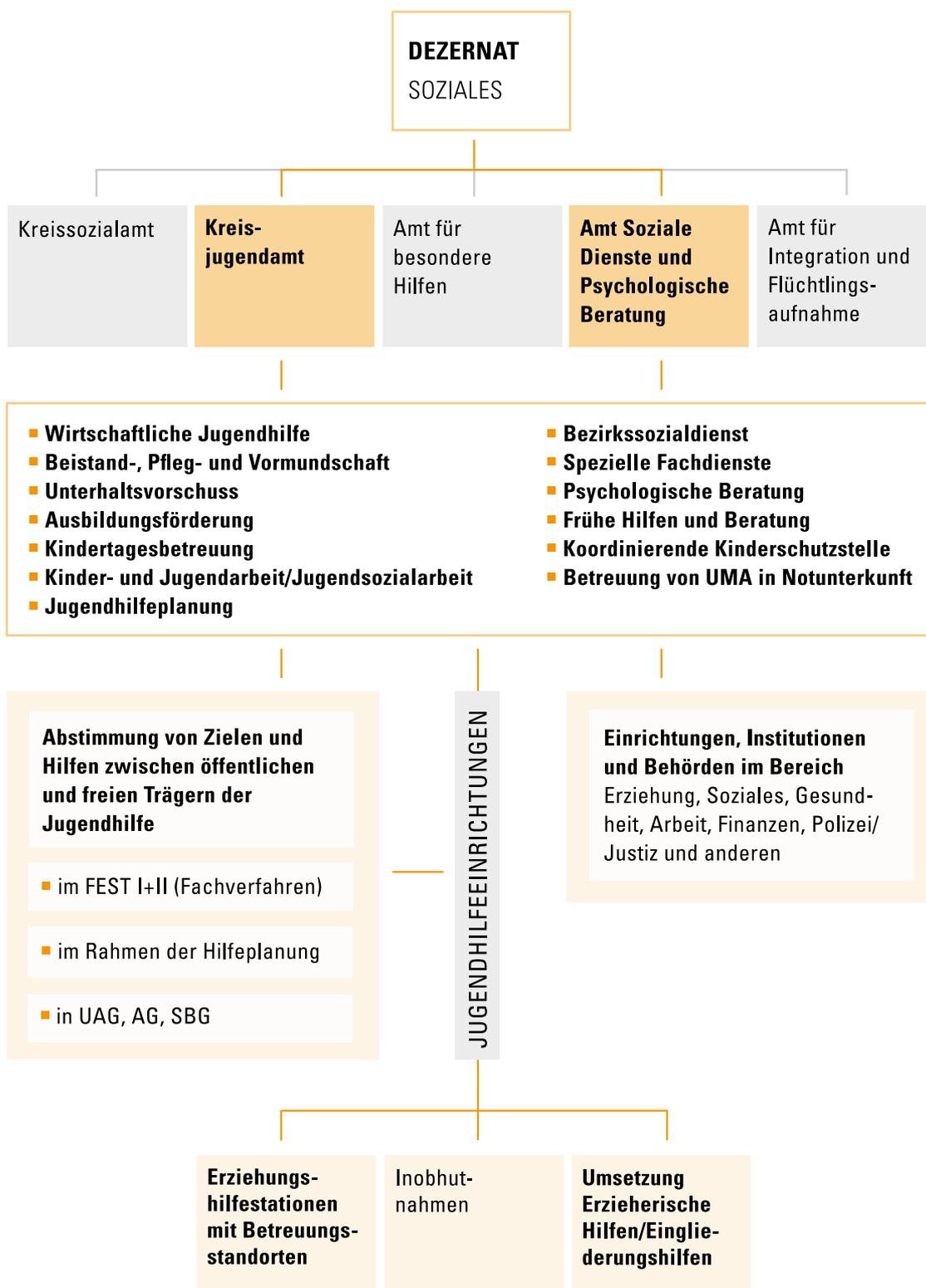
Das Querschnittsthema **Teilhabe ermöglichen** wurde gemeinsam von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wohlfahrtspflege und Zivilgesellschaft aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und diskutiert. Dabei wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verständnis des Begriffs Teilhabe herausgearbeitet. Diese Facetten wurden durch Thesen in jedem Dialograum festgehalten und dienen nun als Orientierung für die weitere Berücksichtigung des Querschnittsthemas im Kommunalen Integrierten Sozialplanungsprozess.

Teil C

Handlungsfelder

Leistungsbericht

1 Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung



Gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII (Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe), das nach Leistungen und anderen Aufgaben differenziert.

Leistungen sind insbesondere

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11–13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII), Beratung und Unterstützung z.B. bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–25 ff. SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27–35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a–37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 ff. SGB VIII)
- Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften für Minderjährige (§§ 55–58 SGB VIII)

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wirken das Jugendamt als öffentlicher Träger und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zusammen. Die sogenannten anderen Aufgaben obliegen nahezu ausschließlich der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind überwiegend hoheitliche Aufgaben und somit Ausdruck des staatlichen Wächteramtes.

1.1 Kinder und Jugendliche stark machen und vor Gefahren schützen

1.1.1 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)

Das SGB VIII sieht unterschiedliche Hilfeformen vor. Entsprechend gibt es im Landkreis Esslingen ein breit ausdifferenziertes Angebot von ambulanten und (teil-)stationären Erziehungshilfen.

1.1.1.1 Fallzahlen

Fallzahlen und Kostenentwicklungen für die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige werden systematisch erhoben und sind Grundlage für Controlling und Steuerung.

Die Hilfe- und die Kostenentwicklung spiegelt die im Jahre 2024 deutlich komplexer werdenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und häufig mehrfach belasteten Familiensystemen wider.

Das Fallgeschehen in der Jugendhilfe war im Jahr 2024 davon geprägt, dass übereinstimmend ein Anstieg besonders belasteter Familiensysteme festzustellen war. Das ausdifferenzierte Jugendhilfeangebot im Landkreis Esslingen war dadurch besonders herausgefordert. Die gestiegenen Anforderungen zu bewältigen gelang nur durch eine große gemeinsame Anstrengung der Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger.

Jugendhilfe nach SGB VIII

(Ab 2021 beinhalten die Zahlen alle laufenden und beendeten Fälle inklusive UMA zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.)

* Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen. Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen.

Tagesgruppen laufen in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Betreuungsplätzen.

** Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe, Anzahl der betroffenen Familien

*** nur Stichtagszahlen (31.12.2024)

**** Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen (*ab 2024)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Hilfeart	2020	2021	2022	2023	2024
1. Heimerziehung					
Minderjährige	239	365	359	328	399
Volljährige	54	105	122	115	158
2. Betreutes Jugendwohnen					
Minderjährige	7	10	17	19	20
Volljährige	69	88	58	64	91
3. Jugendwohngemeinschaft	10	10	8	8	8
4. Gemeinsame Wohnformen	11	19	29	34	23
5. Notsituationen***	4	7	13	10	13
6. Inobhutnahmen****	25	190	276	322	184
7. Tagesgruppe*	22	30	36	46	54
8. Vollzeitpflege					
Minderjährige	309	289	267	267	268
Volljährige	30	44	40	41	41
9. Ambulante Hilfen					
Soziale Gruppenarbeit*	1	0	0	0	0
Erziehungsbeistand	210	320	286	262	232
Sozialpädagogische Familienhilfe**	412	494	606	576	662
Heilpädagogische Maßnahmen	28	63	89	78	97
Legasthenie-Therapien	101	273	288	351	418
Arithmasthenie-Therapien	28	152	161	144	137
Schulbegleitung	257	430	403	438	483
Sonstige Eingliederungshilfe	62	34	41	45	54
Integration Kindergarten	73	174	218	155	261
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung	86	177	182	246	233
Flexible Hilfe Einzelfinanzierung	79	111	68	117	129
Flexible Hilfe Pauschalfinanzierung	367	356	391	353	353
Summe	2.510	3.741	3.958	4.014	4.318

Erzieherische Hilfen nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

- Die hohe Zahl an Kinderschutzüberprüfungen und u. a. die fehlenden Angebote im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung stehen in einem Zusammenhang mit dem massiven Anstieg im Bereich der vollstationären Unterbringungen.
- Der Bedarf an Sozialpädagogischer Familienhilfe steigt deutlich an. Diese Hilfe wird in stark belasteten Familiensystemen eingesetzt. Hier zeichnet sich ein Trend ab, dass Familiensysteme immer mehr in Schiefelage geraten. Zu den Angeboten für Familien zählen auch die einzelfallfinanzierten Flexiblen Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Hier ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen gegenüber den vergangenen Jahren zu verzeichnen.

Eingliederungshilfe nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) zählt nicht zu den Hilfen zur Erziehung.

Hilfeart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Schulbegleitung	288	430	403	438	483	▲
Integration in Kindertageseinrichtungen	128	174	218	155	261	▲
Arithmasthenie-Therapie/ Autismus-Therapie	98	152	161	144	137	▼
Heilpädagogische Maßnahmen	54	63	69	78	97	▲
Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)	191	273	288	351	418	▲
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2	6	8	30	6	▼
Sonstige Maßnahmen	71	34	41	45	54	▲
Hilfen gesamt	832	1.132	1.208	1.241	1.456	▲

Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

Bei den ambulanten und therapeutischen Eingliederungshilfen gibt es weiterhin einen steigenden Bedarf. Im Bereich der Integrationshilfen in Kindertagesstätten ist ein Planungsprozess mit dem Ziel angestoßen worden, die Rahmenbedingungen anzupassen.

(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12.2024 inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) hat sich nach erfolgreicher Erprobung bewährt und wird zunehmend umgesetzt.

Hilfeart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Erziehung in einer Tagesgruppe	16	19	20	25	29	▲
Vollzeitpflege	2	2	2	2	4	▲
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	116	132	128	106	122	▲
Hilfen gesamt	134	153	150	133	155	▲

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen zeigt die besonderen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung, die intensiver Unterstützung, Erziehung und Förderung bedürfen. Sie fallen vermehrt mit Selbst- und Fremdgefährdung, Schulabsentismus, Ängsten und Depression auf.

Zum ausdifferenzierten Angebot an Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen gehören insbesondere die niedrigschwelligen Erziehungs- und Familienberatungen durch die **Psychologischen Beratungsstellen** mit 2.982 Hilfen und die Familienbetreuungen durch die **Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien (ProjuFa)** mit 590 Hilfen im Jahr 2024.

Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige können bei bestehender Mitwirkung bedarfsgerechte ambulante und stationäre Hilfen, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, erhalten. Diese Hilfeform wird im Landkreis bewusst zur Verstärkung der bisherigen Fortschritte und Verselbstständigung des jungen Menschen umgesetzt. Die Kosten für die Hilfen für junge Volljährige inkl. UMA beliefen sich 2024 auf 7.232.971 Euro (ohne junge Volljährige in Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Die Gestaltung der Übergänge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe hat unter dem Begriff „Care Leaver“ mit Blick auf die sich abzeichnende SGB VIII-Reform zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Hilfeart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	55	46	49	51	45	▼
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §§ 35, 35a	39	52	60	66	85	▲
Vollzeitpflege § 33	19	40	39	41	41	=
Heimerziehung §§ 41, 35a	68	80	122	115	162	▲
Betreute Wohnform §§ 41, 35a	37	41	58	64	91	▲
Hilfen gesamt	218	259	328	337	424	▲

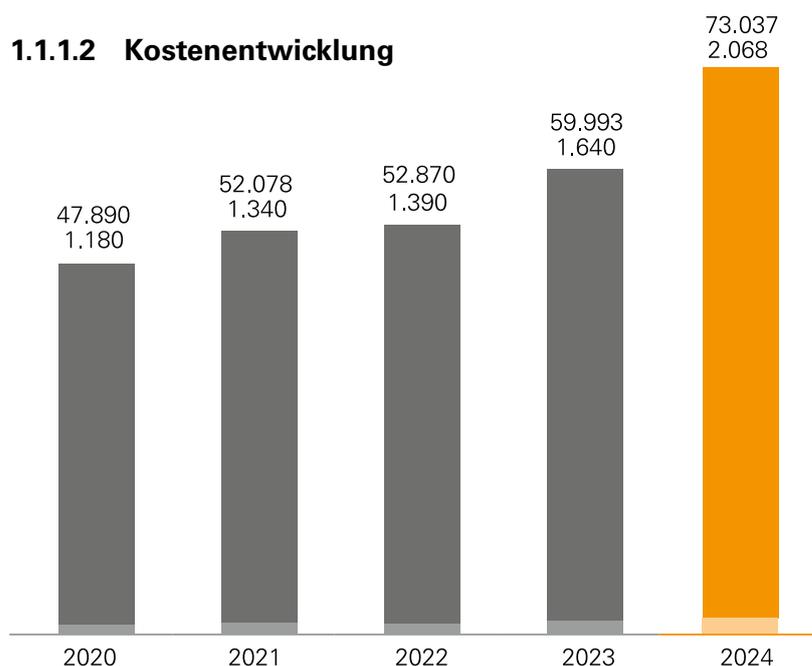
Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen (mit Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

Insgesamt sind die Hilfen für UMA ab dem Jahr 2021 wieder angestiegen.

1.1.1.2 Kostenentwicklung



Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss (netto) (in Millionen Euro)

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Unterhaltsvorschuss

Quelle: eigene Erhebung

Der Zuschussbedarf in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2024 hat sich die Summe auf insgesamt 73.037 Mio. Euro erhöht.

Um Familien- und Erziehungssituationen zu stabilisieren und stationären Hilfen adäquat begegnen zu können bzw. teilweise auch zu vermeiden, wurden unterstützende ambulante und aufsuchende familienorientierte Hilfen ausgebaut.

Ab 2021 sind die Ausgaben für Hilfen für UMAs eingerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch in den kommenden Jahren UMAs im Landkreis kontinuierlich unterzubringen sind.

Kostenentwicklungen nach Hilfearten

Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (in Euro)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)



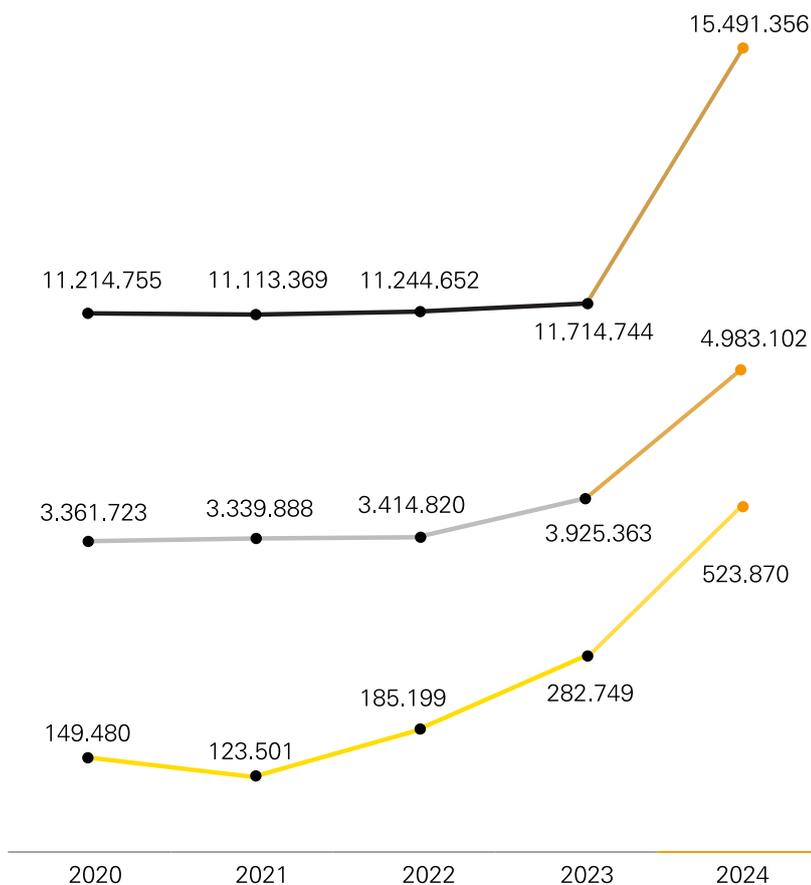
Vollzeitpflege (§ 33)



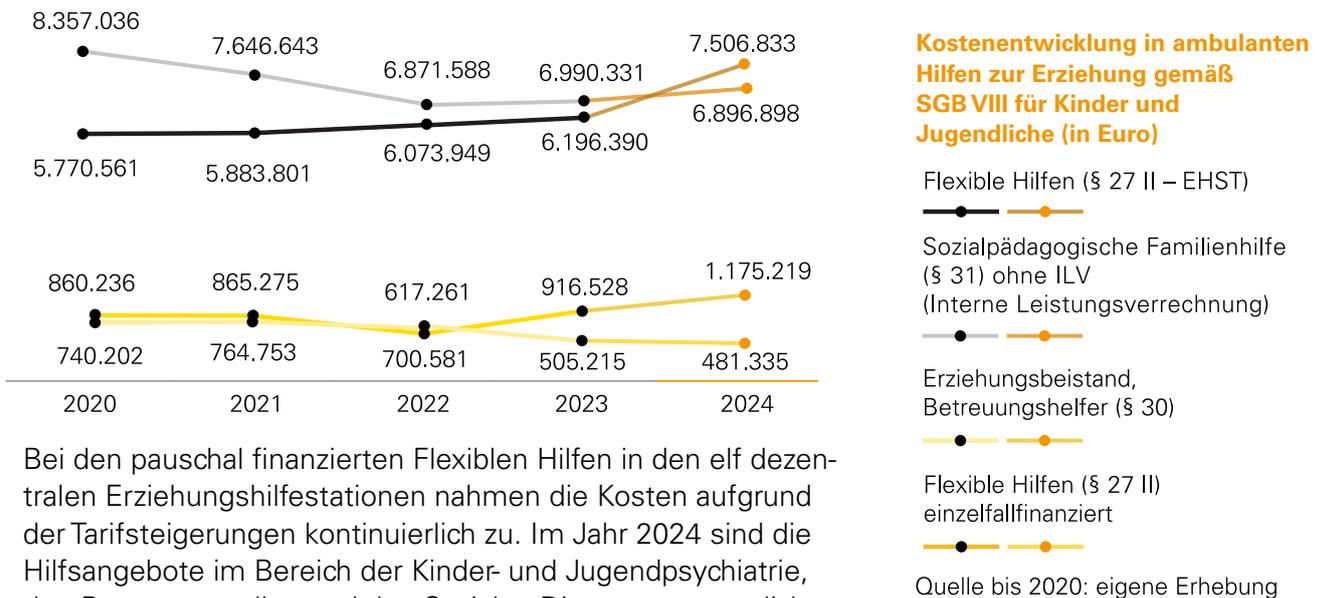
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)



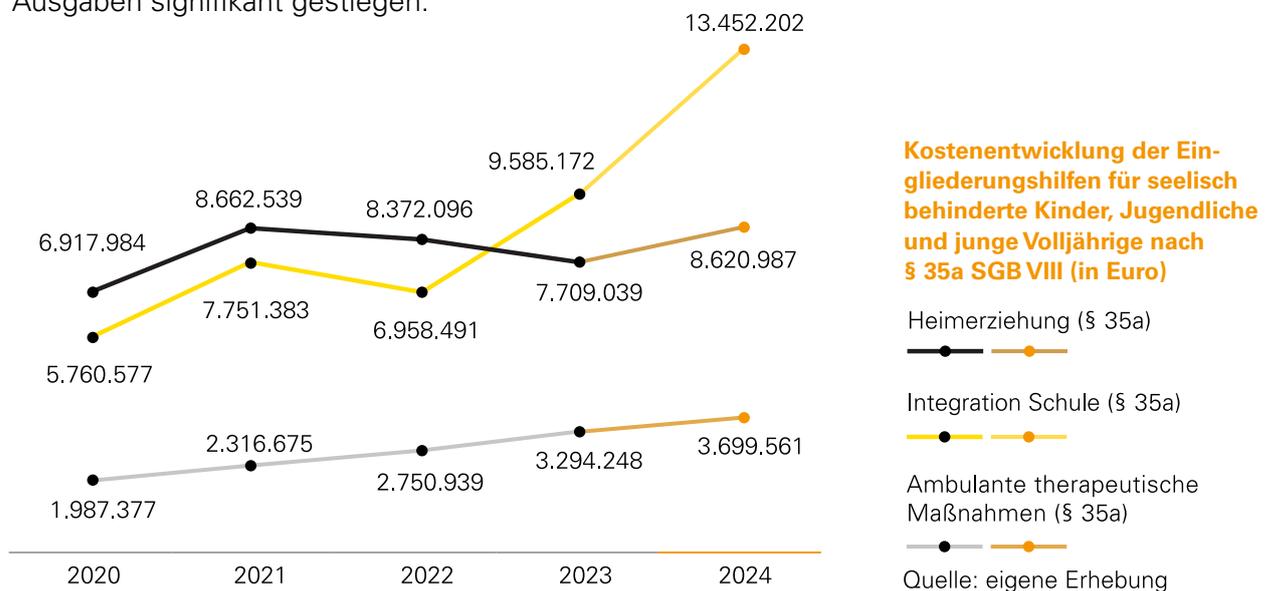
Quelle: eigene Erhebung



Die Kosten für die stationären Hilfen sind von 2023 auf 2024 gestiegen. Seit 2019 wird für Pflegeeltern, die aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe der Pflegekinder einen deutlich erhöhten Betreuungseinsatz leisten müssen, ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt (doppelter oder dreifacher Erziehungszuschlag).



Bei den pauschal finanzierten Flexiblen Hilfen in den elf dezentralen Erziehungshilfestationen nahmen die Kosten aufgrund der Tarifsteigerungen kontinuierlich zu. Im Jahr 2024 sind die Hilfsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Beratungsstellen und den Sozialen Diensten wesentlich stärker angefragt worden als in den Vorjahren. Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, aber auch bei den flexiblen Hilfen der katholischen Familienpflege der Caritas und der Familienpflege Esslingen sind die Fallzahlen und somit die Ausgaben signifikant gestiegen.



Bei den Heimunterbringungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als wichtige Hilfeart gab es von 2023 auf 2024 einen moderaten Kostenanstieg; insgesamt ist der Bedarf im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe über die Jahre erheblich gestiegen.

Bei der Schulbegleitung (Integration Schule) sind die Kosten 2024 auf 13.452.202 Euro gestiegen. Zum 31. Dezember 2024 waren 483 Schulbegleitungen eingesetzt.

Durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure wurde die Konzeption Schulbegleitung überarbeitet und verabschiedet. Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) wird positiv erprobt und zunehmend umgesetzt.

Die Ausgleichszahlung des Landes (§ 2 AusgleichsG) i. H. v. 283.380 Euro deckte im Schuljahr 2023/2024 ca. 1,2 Prozent des tatsächlichen Gesamtaufwands.

1.1.2 Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Das Sachgebiet Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften im Kreisjugendamt Esslingen bietet Unterstützungsleistungen und Beratung für Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, minderjährige Kinder und junge Volljährige an.

Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024
Beistandschaften (Stand 31.12.)	2.282	2.312	2.289	2.239	2.144
Gesetzliche Vormundschaften (Stand 31.12.)	5	10	7	5	9
Bestellte Amtsvormundschaften (Stand 31.12.)	120	120	134	214	203
Notvertretungen (Stand 31.12.)			58	55	41
Bestellte Pflegschaften (Stand 31.12.)	69	83	80	71	77
Beurkundungsvorgänge	2.872	2.875	2.860	2.614	2.745
Beratungsvorgänge	5.240	5.310	5.257	5.214	5.321

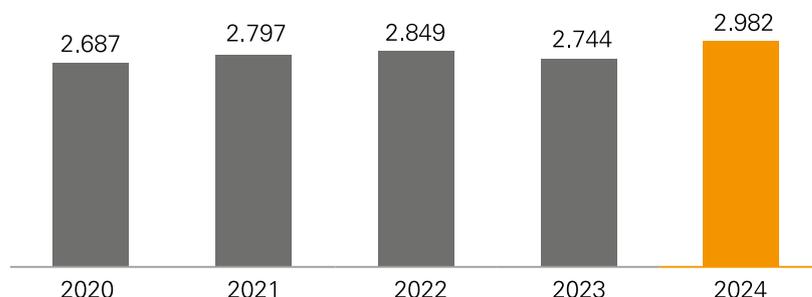
Die Fallzahlen im Bereich Beistandschaften sowie im Bereich Vormundschaften, Pflegschaften und Notvertretungen sind im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 4 Prozent zurückgegangen. Bei den Beurkundungen war ein Anstieg von 5 Prozent, bei den Beratungen um 2 Prozent zum Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt haben sich die Fallzahlen somit nicht wesentlich verändert.

1.2 Stärkung der Familien

1.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen

Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird unter den Hilfen zur Erziehung am häufigsten in Anspruch genommen.



Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII

Fallzahlen



Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen.
(Nicht enthalten sind Beratungen im Rahmen der Kooperation mit der Online-Plattform der bke)

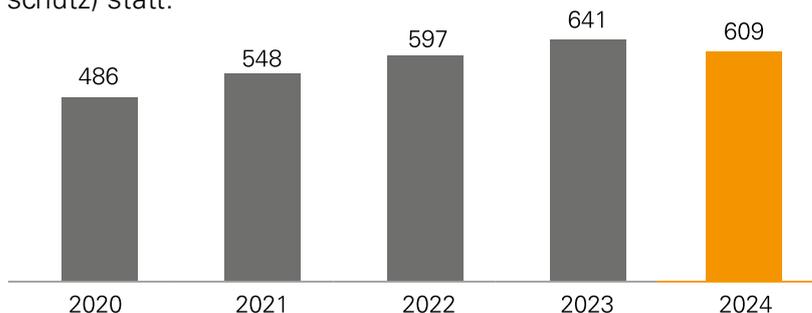
Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Nach einem leichten Rückgang der absoluten Fallzahlen im Vorjahr setzte sich der Trend fort, dass seit Beginn der Corona-Pandemie zunehmend mehr belastete Familien Bedarf an psychologischer Beratung haben. Dies führte zu einem neuen Höchstwert und teilweise zu verlängerten Wartezeiten. Die psychische Not und Überforderung vieler Familien zeigte sich zum Beispiel in Angst- und Essstörungen, Selbstverletzung, Schulabsentismus und Suizidalität. Der Bedarf an Krisenintervention und Kooperation mit psychiatrischen Hilfesystemen bleibt hoch.

Frühe Beratung und Hilfen

Präventive Hilfen für junge Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren (ProjuFa) finden auf der Grundlage der §§ 2 und 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sowie § 3 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) statt.



Durch ProjuFa betreute Familien

Fallzahlen



Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Anfragen kamen 2024 zu 27 Prozent aus dem Gesundheitswesen, zu 43 Prozent von den Familien direkt und sonst überwiegend von anderen sozialen Unterstützungssystemen (z.B. Beratungsstelle für Schwangere, Flüchtlingshilfe). Beinahe jede dritte Familie nahm bereits in der Schwangerschaft oder im ersten Lebensmonat des Neugeborenen Kontakt zu ProjuFa auf.

Die Hilfeanliegen der Familien reichen von prekären materiellen Lagen über brüchige soziale Beziehungen bis hin zu chronischen Erkrankungen und psychischen Belastungen. 47 Prozent der Anfragen beziehen sich auf Unsicherheiten mit dem Kind. In 75 Fällen zeigte sich mindestens ein Elternteil psychisch auffällig, in 35 Fällen lag eine diagnostizierte psychiatrische Erkrankung vor. 92 Familien hatten Fluchterfahrung. 115 Familien mit Babys unter 6 Monaten hatten keine Nachsorgehebamme – hier hat sich die Unterversorgung weiter zugespitzt. 20 Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wurden an den Sozialen Dienst weitergeleitet. Dies entspricht ca. 3 Prozent der Fälle, die von ProjuFa in 2024 betreut wurden.

Zuschüsse an die Familienbildungsstätten

Der Landkreis bezuschusst die fünf Familienbildungsstätten (FBS) im Landkreis mit jährlich 120.000 Euro. Davon werden 110.000 Euro nach Unterrichtseinheiten für junge Familien wie in den vergangenen Jahren abgerechnet. Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 im Rahmen eines Gutscheinsystems für Familien mit besonderen Zugangsbarrieren Freiplätze in Höhe von 9.457 Euro ausgegeben.

Leistungsart	2020	2021*	2022*	2023	2024
FBS Esslingen UE	2.193	2.193	2.193	945	0
FBS Esslingen EUR	9.818	9.818	9.818	8.077	0
FBS Filderstadt UE	6.032	6.032	6.032	3.002	4.466
FBS Filderstadt EUR	27.004	27.004	27.004	25.657	35.295
FBS Kirchheim UE	3.680	3.680	3.680	2.820	3.223
FBS Kirchheim EUR	16.474	16.474	16.474	24.102	24.752
Familienbildungsarbeit Köngen UE	1.538	1.538	1.538	1.694	1.873
Familienbildungsarbeit Köngen EUR	6.885	6.885	6.885	14.477	14.386
Haus der Familie Nürtingen UE	5.544	5.544	5.544	4.995	5.413
Haus der Familie Nürtingen EUR	24.819	24.819	24.819	42.687	41.567
Summe UE	18.987	18.987	18.987	13.455	14.974
Summe Euro	85.000	85.000	85.000	115.000	115.000

Zuschüsse Familienbildungsstätten

* Pandemiebedingt wurde der Zuschuss in den Jahren 2021 und 2022 im gleichen Verhältnis wie in 2020 verteilt.

Quelle: eigene Erhebung

1.2.1.1 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Werden dem Sozialen Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung u. a.) bekannt, ist er verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten oder ggf. das Familiengericht einzuschalten. In Krisenfällen und zum sofortigen Schutz bei Kindeswohlgefährdung kann eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Eine zeitweise außerfamiliäre Unterbringung kann in Erziehungshilfeeinrichtungen, bei Bereitschaftspflegefamilien oder anderen geeigneten Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes erfolgen.

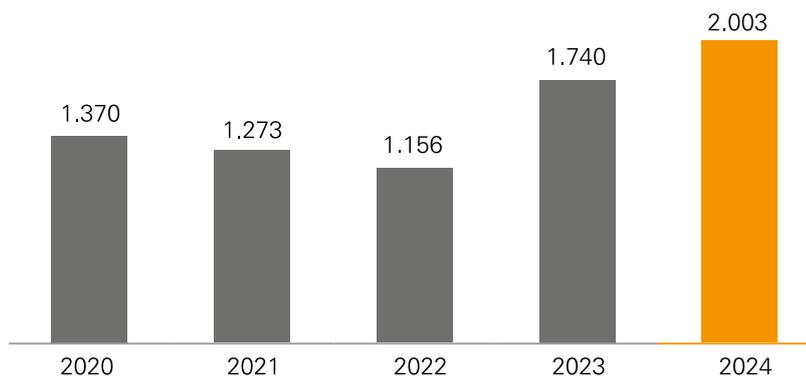
Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags

Fallzahlen



Anzahl der im Rahmen von Kindeswohlüberprüfungen beteiligten Kinder am 31.12.2024 inkl. beendete Hilfen

Quelle: eigene Erhebung



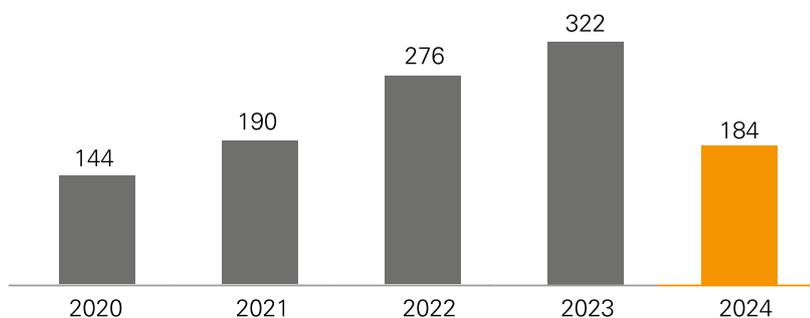
Die Anzahl der Kindeswohlüberprüfungen ist im letzten Jahr deutlich angestiegen.

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen ab 2024

Fallzahlen



Quelle: KVJS-Landesjugendamt



Im Jahr 2024 mussten 184 Kinder und Jugendliche als Maßnahme des Kinderschutzes in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Inobhutnahmen beliefen sich 2024 auf 3.074.320,11 Euro.

UMA werden gemäß § 42a SGB VIII vom Sozialen Dienst vorläufig in Obhut genommen und bei freien Trägern der Jugendhilfe untergebracht. Die Zahlen der vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen sind nach einem starken Rückgang bis 2020 auf 18, im Jahr 2024 mit 85 Personen auf ähnlichem Niveau wie 2023. Das Kriegsgeschehen in der Ukraine spielt hier eine erhebliche Rolle. Viele der jungen Menschen, die vorläufig in Obhut genommen werden mussten, stammen aus der Ukraine. Seit dem Frühjahr 2023 übernimmt der Landkreis Esslingen die Betreuung der UMA in Notunterkünften (seit 2023 in Esslingen, seit 2024 Deizisau), weil die freien Träger sich dazu nicht mehr in der Lage sahen.

1.2.1.2 Begleiteter Umgang

Der Begleitete Umgang wird von den Kinderschutzbänden in Esslingen und Kirchheim durchgeführt. Auch hier schlägt sich der hohe Anfragedruck und die Häufung hochstrittiger Fälle auf die Arbeit nieder. Deshalb werden beide Einrichtungen seit 2025 deutlich stärker gefördert, so dass es nun wieder gewährleistet ist, dass alle Fälle zeitnah bearbeitet werden können und so die Durchführung der Umgänge in allen Fällen bedarfsgerecht gewährleistet ist.

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Fälle im Jahr	102	114	108	135	140

Anzahl der Fälle durchgeführter Begleiteter Umgänge

(zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, beendete und zum Stichtag laufende Fälle)

Quelle: eigene Erhebung

1.2.1.3 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Städte und Gemeinden sind für den Ausbau und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zuständig. Der Landkreis ist für die Bereitstellung einer Struktur in der Kindertagespflege zuständig. Diese Aufgabe wird überwiegend vom Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. übernommen, der nahezu umfänglich vom Landkreis bezuschusst wird.

1.2.1.4 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

	2020	2021	2022	2023	2024
Förder-summe im Jahr/ EUR netto	155.972	961.396	1.111.794	1.244.220	1.648.246

Förderung der Elternbeiträge

Quelle: eigene Erhebung

Aufgrund der teilweise starken Erhöhungen der Kita-Gebühren, der Erhöhung der Fallzahlen (auch der vollständigen Kostenübernahme) kam es zu einem Förderzuwachs.

Förderung der Tagespflegepersonen

Quelle: eigene Erhebung

1.2.1.5 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

	2020	2021	2022	2023	2024
Förder-summe im Jahr/ EUR netto	1.344.563	888.362	1.038.283	3.342.974	2.303.634

Aufgrund des Geburtenrückgangs und der damit einhergehenden geringeren Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen, ist die Förderung von Kindertagespflegepersonen zurückgegangen.

Förderung des Tageselternvereins

Quelle: eigene Erhebung

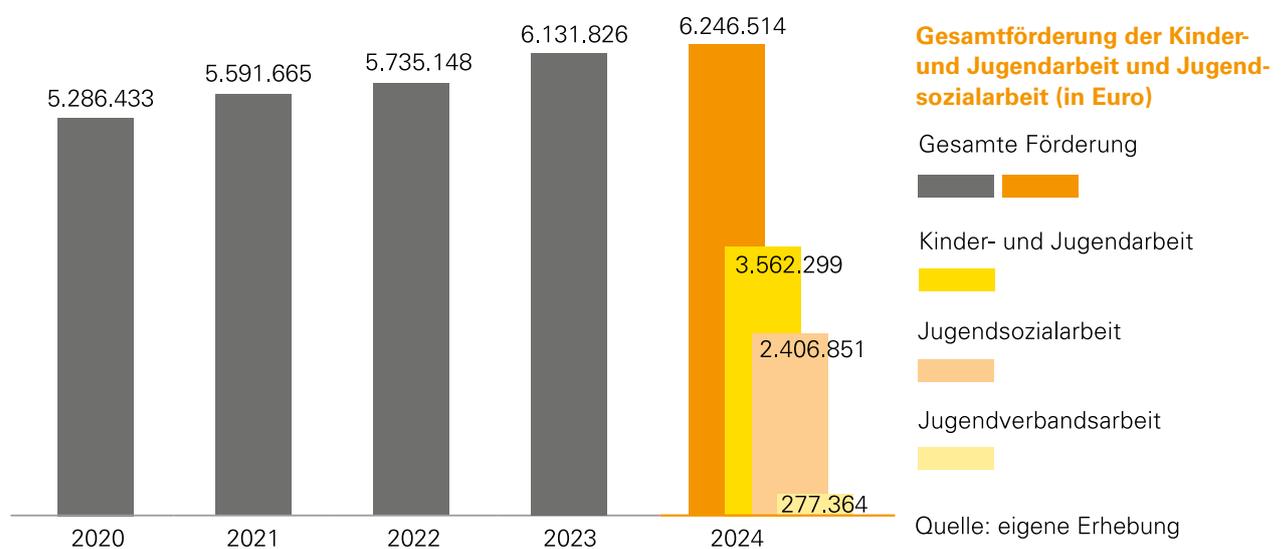
	2020	2021	2022	2023	2024
Förder-summe im Jahr/ EUR netto	1.348.886	1.326.982	1.306.021	1.170.997	1.745.095

Durch die Neuschaffung der Stelle zur Koordination der TiagR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) im Landkreis Esslingen und der Veränderung des Betreuungsschlüssels der Fachberatungen zu 1:90 Betreuungsverhältnissen, ist die Förderhöhe an den Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. angestiegen.

1.3 Abbau und Vermeidung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen

1.3.1 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Der Landkreis Esslingen fördert die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in hohem Maße, da er ein starkes Interesse an der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Themenfeldes hat.



Die Grafik bildet die Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit der letzten fünf Jahre ab. Die Förderung steigt in den letzten Jahren konstant. Das Ergebnis für 2024 liegt bei 6.246.514 Euro.

1.3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Landkreis Esslingen in unterschiedlichen Formen und von verschiedenen Trägern umgesetzt. Sie wird im Rahmen des sogenannten Esslinger Modells beim Kreisjugendring (KJR) Esslingen gefördert. Die anderen 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhäusern sowie die dort anfallenden Sachkosten werden von den Kommunen getragen.

Die Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen fördert der Landkreis in Form von Personalaufwendungen mit einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle von 20.550 Euro im Jahr 2024.

Seit 2019 fördert der Landkreis mit jährlich 50.000 Euro zudem innovative Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 19 Anträge eingereicht, davon wurden 16 Anträge bewilligt.

1.3.1.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen des Esslinger Modells wird seit 2020 auch das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis gefördert. Die Kommunen können diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder einen freien Träger damit beauftragen.

Das Aufgabenfeld wird in 16 Kommunen umgesetzt: Aichtal, Denkendorf, Esslingen, Filderstadt, Großbettlingen, Kirchheim, Leinfelden-Echterdingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach, Wendlingen, Wernau, Wolfschlugen.

1.3.1.3 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit wird vom Landkreis gefördert. Die 33 Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings erhalten einen Zuschuss, der über den Dachverband Kreisjugendring Esslingen e.V. an die Mitgliedsverbände weitergeleitet wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 70.000 Euro. Weiterhin werden zwei Vollzeitstellen inklusive Verwaltungspauschale für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring gefördert.

1.3.1.4 Jugendsozialarbeit

Die Angebote der Jugendsozialarbeit stehen jungen Menschen zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und sie bei der sozialen Integration zu unterstützen. Im Landkreis wird dies durch die Förderung der Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendberufshilfe, wie das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil, realisiert.

Förderung der Jugendsozialarbeit (in Euro)

Gesamte Förderung



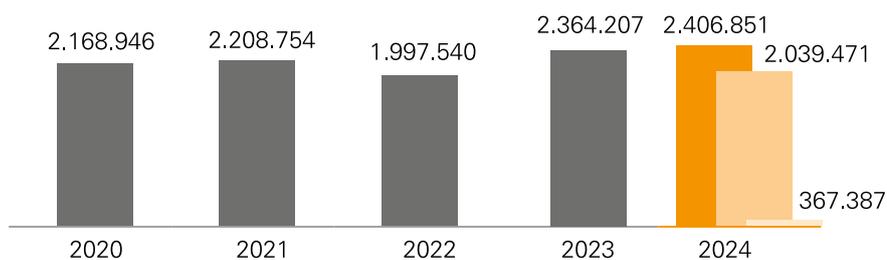
Schulsozialarbeit



GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil

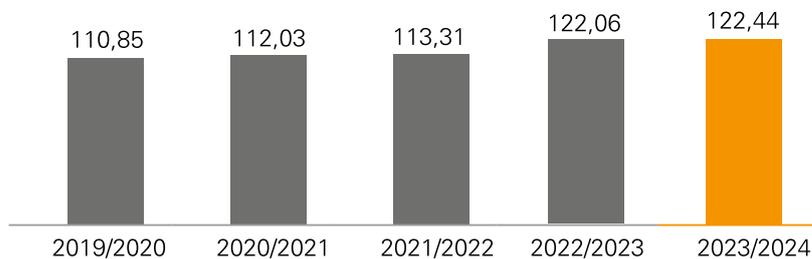


Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik bildet die Förderung der Jugendsozialarbeit der letzten fünf Jahre ab. Seit 2019 gehört auch das Arbeitsfeld GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil dazu.

Die Zuschüsse für die Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies hängt vor allem mit dem verstärkten Ausbau der Schulsozialarbeit und den Tarifsteigerungen zusammen.



Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)

Geförderte Stellen



Quelle: eigene Erhebung

Die Grafik stellt die geförderten Stellen der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Esslingen der letzten fünf Jahre dar. Die Stellenanteile sind stets gestiegen.

Das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil wird gemeinsam mit dem Jobcenter und den Standortkommunen (Nürtingen, Kirchheim, Esslingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern) finanziert. Für die Umsetzung des Förderkonzepts fallen die Personalaufwendungen bei den freien Trägern einschließlich eines Verwaltungs- und Sachkostenanteils sowie die Personalkosten für die Koordinierungsstelle an.

1.3.2 Weitere Aufgabfelder

1.3.2.1 Unterhaltsvorschuss

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom anderen Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt bekommen, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten.

Seit dem 01.07.2017 können Kinder bis zum 18. Geburtstag ohne zeitliche Beschränkung Leistungen erhalten. Davor war dies nur bis zum 12. Geburtstag für maximal 72 Monate möglich.

Zum 31. Dezember 2024 erhielten im Landkreis Esslingen ca. 2.900 Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem UVG; das sind ca. 1.700 mehr als zum 30. Juli 2017.

Um die finanzielle Mehrbelastung teilweise zu kompensieren, verbleiben dem Landkreis seit der Ausweitung des UVG 40 Prozent der Einnahmen, während der Landkreis 27 Prozent der Ausgaben zu tragen hat.

Für den Landkreis Esslingen ergibt sich folgende finanzielle Entwicklung:

Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	-8.116.655	-8.892.455	-9.446.476	-9.446.476	-9.061.226
Ausgaben	9.296.586	10.232.556	10.841.001	10.841.001	11.379.766
Zuschuss	1.179.931	1.340.101	1.394.525	1.394.525	2.318.540

Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses

Quelle: eigene Erhebung

	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Zahlfälle	2.614	2.656	2.610	2.701	2.881
Ausschließliche Rückgriffsfälle	2.379	2.394	2.757	2.605	2.561
Summe	4.993	5.050	5.367	5.306	5.442
Rückgriff in UVK ES	29,3 %	29,8 %	30,2 %	27,5 %	25,1 %
Rückgriff in Land BW	24,4 %	23,3 %	26,2 %	23,0 %	N.N.

Die Tabellen zeigen die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sowie die Entwicklung der Fallzahlen und der Rückgriffsquote (geleistete Zahlungen werden von den Elternteilen zurückgeholt, die Unterhalt hätten zahlen müssen) in den Jahren 2020 bis 2024.

1.3.2.2 Ausbildungsförderung

Junge Menschen können für ihre schulische Ausbildung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung aus eigenen Mitteln unter Berücksichtigung des Einkommens ihrer Eltern nicht finanzieren können.

Teilnehmende an Fortbildungsmaßnahmen können Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) beziehen, und zwar altersunabhängig und ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern.

Antragszahlen und Ausgaben beim Amt für Ausbildungsförderung Esslingen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023	2024
BAföG					
Anträge	658	658	563	550	530
Ausgaben (in EUR)	3.603.672	3.603.672	3.770.639	4.992.807	3.274.009
AFBG					
Anträge	1.171	1.171	1.048	1.106	1.063
Ausgaben (in EUR)	3.474.038	3.474.038	4.990.295	5.069.603	5.577.251

Ausbildungsförderung

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben sowie der Fallzahlen ab dem Jahr 2020. Das Antragsniveau ist in den letzten Jahren gesunken. Die Finanzierung erfolgt beim BAföG zu 100 Prozent durch den Bund, beim AFBG zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch das Land.

1.3.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Jahr 2024 hat die Jugendhilfe im Strafverfahren insgesamt 2.029 Fälle als begonnen erfasst und insgesamt 1574 Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 - 20 Jahren bearbeitet. Davon waren 76,6 Prozent männliche und 23,4 Prozent weibliche Personen. Die bearbeiteten Verfahren des Fachdienstes wurden aufgrund der nachfolgenden Deliktgruppen eingeleitet:

Delikt	Anzahl	proz. Anteil
Beleidigung	73	4,6 %
Drogendelikte	82	5,2 %
Diebstahl	453	28,8 %
Raub/Erpressung	27	1,7 %
Hehlerei	70	4,5 %
Sachbeschädigung	49	3,1 %
Straßenverkehrsgesetz	161	10,2 %
Straftaten gegen körperliche Unversehrtheit	349	22,2 %
Sexualdelikte	42	2,7 %
Sonstige	193	17 %
Summe	1.574	100 %

Laufende und abgeschlossene Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zum Stichtag 31.12.2024

Quelle: eigene Erhebung

Die Fachkräfte haben an 386 (611,2 Stunden) Gerichtsverhandlungen vor dem Jugendeinzelrichter und an 83 (539,5 Stunden) Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht an den Gerichtsstandorten Esslingen, Nürtingen und Kirchheim teilgenommen. Hinzu kommen noch 92 (598 Stunden) Verhandlungen vor dem Landgericht Stuttgart. Hier spiegelt sich die außerordentliche Dynamik im Bereich der Bandenkriminalität im Großraum Stuttgart wieder, die ihren Schwerpunkt im Landkreis Esslingen hatte.

Der Sozialausschuss hat deswegen im Jahre 2024 Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (z. B. Rahmenkonzeption Sozialpädagogische Begleitung von Arbeitsauflagen – RE-Start).

1.4 Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur

Das Leitziel „Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur“ steht grundsätzlich über alle Themenbereiche des Handlungsfeldes „Familie und Jugend, außerschulische Bildung“. Denn in allen Arbeitsfeldern ist es wichtig, die bestehende Struktur des Landkreises Esslingen zu erhalten und zu stärken. Grundlegend steht hier auch §79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund.

1.5 Fazit

Im Jahr 2024 stand das Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Die Leitziele des Handlungszieles waren dabei immer im Fokus. Damit diese erreicht werden können, ist pädagogisches Handeln mit einer hohen Qualität erforderlich.

Die Qualität der Jugendhilfeleistungen wird durch striktes Handeln nach den 2023 eingeführten und vom Kreistag verabschiedeten Qualitätshandbüchern durch den Bezirkssozialdienst gewährleistet. Diese setzen Standards bei der Hilfestellung und sichern ein geplantes und notwendiges Handeln beim Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch beim Ziel die Familie zu stärken.

In den Förderkonzepten (z. B. GO!ES Jugendbüros und Work-mobil, die Offene Kinder- und Jugendarbeit oder das neue Konzept RE-START) wird die Qualität und Wirkung durch vereinbarte regelmäßige Qualitätsdialoge zwischen öffentlichen und freien Trägern reflektiert, die Zielerreichung überprüft und bei Bedarf Maßnahmen zur Steuerung ergriffen.

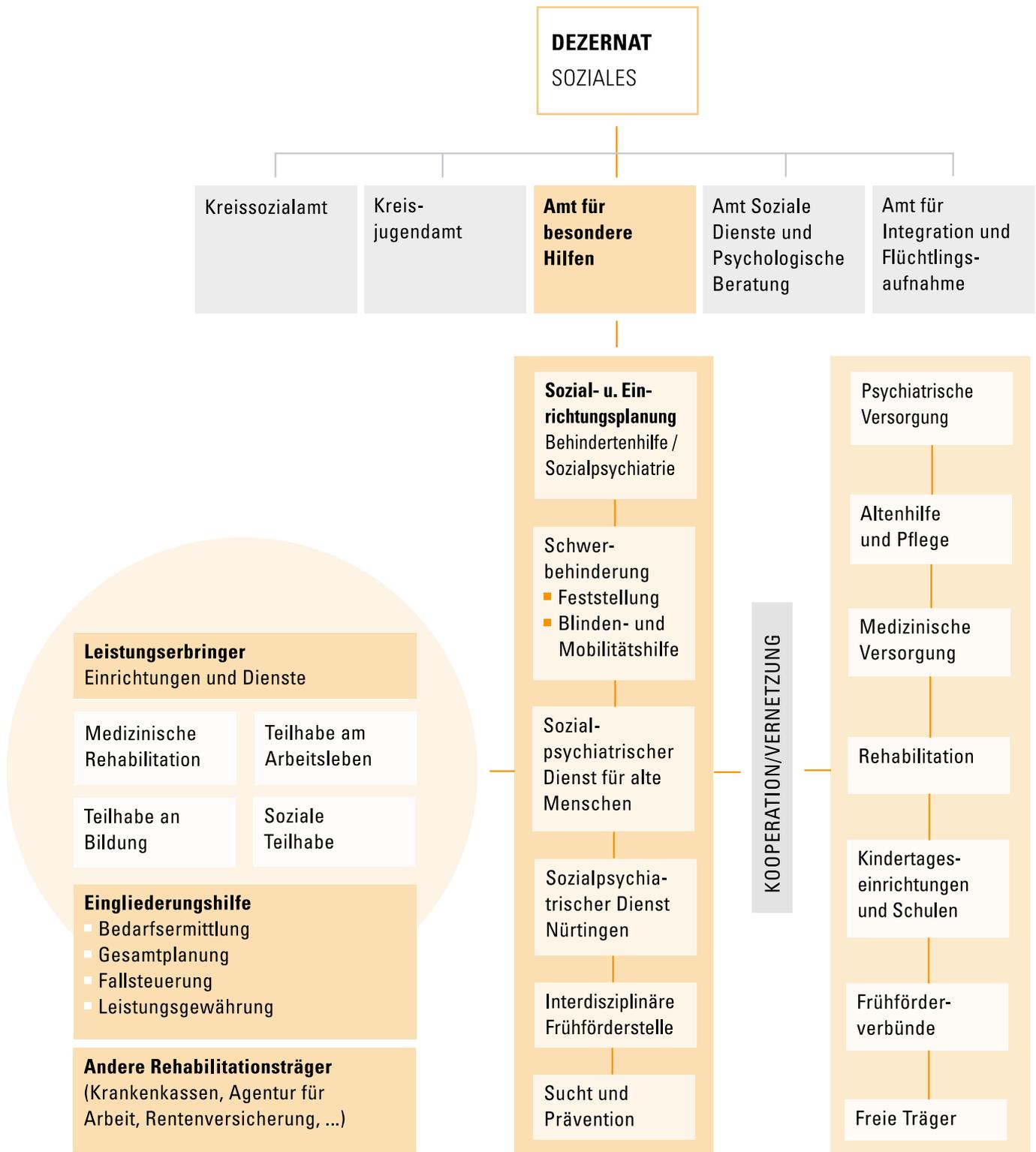
Durch die implementierte Gremienstruktur der Kommunalen Integrierten Sozialplanung (KIS) sind die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirkungsvolle Jugendhilfelandchaft im Landkreis Esslingen permanent in der Reflektion. So wird gewährleistet, dass nicht nur eine blanke Interpretation der Zahlen erfolgt, sondern auch der sozialräumliche und lebensweltorientierte Blick der Praxis in die Bewertung und Weiterentwicklung einfließt.

Aus den vorliegenden Zahlen zur Leistungsentwicklung lassen sich insbesondere Handlungsansätze ableiten. Diese werden in Planungsprozessen, beginnend in 2025, bearbeitet. Im Bereich Kindertagesbetreuung ist eine inklusive Ausgestaltung der Betreuung erforderlich, hierzu arbeitet der Planungsprozess „Hin zu mehr Inklusion“ u. a. die Ergebnisse des Modellversuchs Inklusion in Kindertageseinrichtungen ein, und entwickelt weitere Maßnahmen, um die Inklusion voranzubringen.

Die Fallzahlen und Kostenentwicklung im Bereich der Inobhutnahmen erfordern ein umfassendes Konzept, das einerseits die Versorgungsmöglichkeit sicherstellt und andererseits auch präventive Maßnahmen einbezieht (Konzepte, um Inobhutnahmen zu vermeiden). Das innovative Konzept der Erziehungshilfestationen wird im Landkreis seit 2008 umgesetzt, die steigenden Fallzahlen machen deutlich, dass hier eine konzeptionelle Überarbeitung erforderlich ist. Gemeinsam mit den durchführenden Trägern wird überprüft, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden und die Hilfe die geplante Wirkung erzielt.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat sich durch die SGB VIII Reform die gesetzliche Grundlage dahingehend verändert, dass die Angebote auch Kinder- und Jugendlichen mit Behinderungen zugänglich sein sollen. Dies ist ein zentraler Anlass, die Rahmenkonzeption und den Qualitätsleitfaden konzeptionell weiterzuentwickeln. Das Handlungsfeld ist durch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Jugendhilfe getragen. Die vorhandene Infrastruktur trägt wesentlich dazu bei, dass die bestehenden Krisen noch abgefedert werden können. Dies ist Ausdruck der qualitativen Leistungen und zeigt die Wirkung des gesamten Jugendhilfesystems im Landkreis Esslingen.

2 Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe



2.1 Soziale Teilhabe ermöglichen durch bedarfsgerechten Ausbau der Angebote

2.1.1 Eingliederungshilfe

Entwicklungen der Eingliederungshilfe und Umsetzung des BTHG

Die Umsetzung des BTHG stellt aufgrund der individuellen Bedarfsermittlung in jedem Einzelfall eine Herausforderung dar, die viele Ressourcen erfordert. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Angebote der Eingliederungshilfe werden von den einzelnen Landkreisen mit den Leistungserbringern geschlossen. Für jedes Leistungsangebot (zum Beispiel besondere Wohnform, WfbM) werden einzelne Vereinbarungen verhandelt und geeint. Aufgrund der Vielzahl der geschlossenen Vereinbarungen sind diverse Leistungs- und Vergütungsmodelle entstanden. Diese müssen den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen angepasst werden.

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Integration in Kindergärten	77	77	74	83	90	▲
Integration in Schulen	142	148	151	162	176	▲
Teilstationärer Schulkindergarten	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule	27	69	68	60	78	▲
Assistenzleistung im eigenen Wohnraum u. im Sozialraum (AWS)	577	601	614	629	675	▲
Familienpflege	36	33	28	27	26	▼
Persönliches Budget	36	37	39	39	33	▼
Private Sonderschulen am Heim	70	66	55	45	41	▼
WfbM-Arbeitsbereich (ehemals teilstationär)	551	545	556	597	670	▲
Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	102	112	151	136	135	▼
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. Fördergruppen)	497	488	454	461	492	▲
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	382	334	325	330	320	▼
Gesamt	2.512	2.510	2.515	2.569	2.736	▼

Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB

Quelle: eigene Erhebung

Durch die Bildung von neuen Leistungsgruppen im BTHG und Änderungen des Benchmark von Seiten des KVJS sind einige Kennzahlen nicht mehr auswertbar. Teilstationäre Leistungen der Tagesbetreuung sowie teilstationäre Leistungen in Fördergruppen werden seit Einführung des BTHG summiert als Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dargestellt. Hierfür werden die beiden Werte, im Vergleich zum Sozialbericht 2023, zusammengeführt.

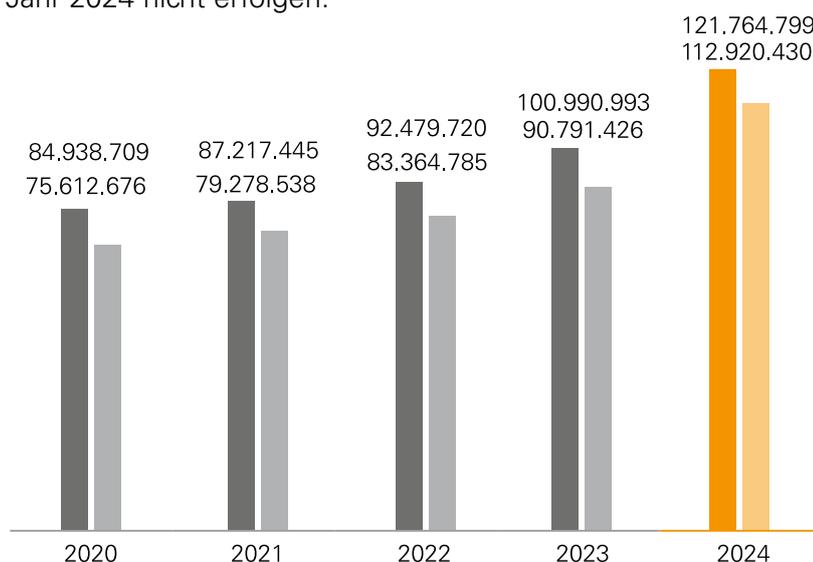
Zum Stichtag 31. Dezember 2024 erhielten insgesamt 2.736 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2.569 Personen) beträgt die Steigerung 6,5 Prozent.

Entwicklung der Aufwendungen

Die Nettoaufwendungen sind 2024 um 24,37 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies basiert vor allem auf den Fallanpassungen an die geeinten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die nach dem Landesrahmenvertrag neu abgeschlossen wurden. Eine abschließende Umstellung aller Fälle konnte im Jahr 2024 nicht erfolgen.

Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (in Euro)

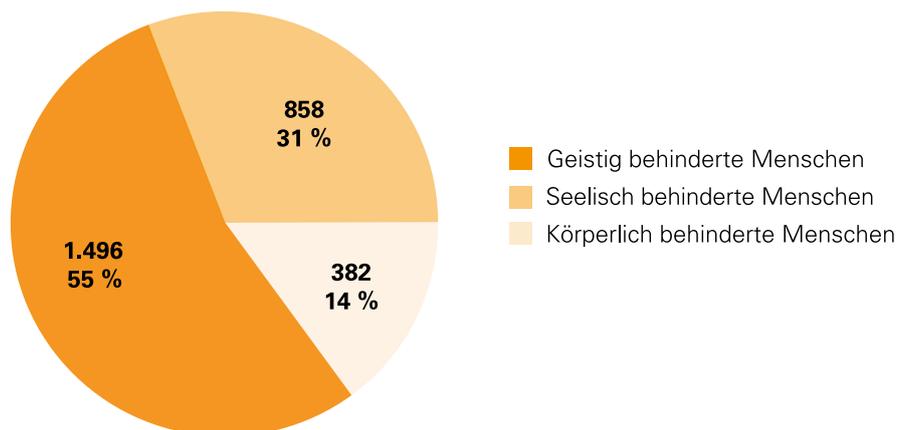
Bruttoausgaben
 Nettoaufwand
 Quelle: eigene Erhebung



Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten (insgesamt 2.736 Kinder und Erwachsene)

Quelle: eigene Erhebung



Die Abbildung zeigt, dass über die Hälfte der Leistungsberechtigten zum Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung gehören. Hier ist keine signifikante Veränderung zu den Vorjahren festzustellen.

Die Anzahl der Menschen mit einer seelischen Behinderung nimmt weiterhin zu.

Verteilung nach Leistungsarten

Die insgesamt 2.736 Leistungsempfängerinnen und -empfänger verteilen sich entsprechend ihrem Lebensalter und den behinderungsbedingten Bedarfen auf unterschiedliche Leistungsbereiche, welche sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Seniorinnen und Senioren gliedern.

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Integration in Kindergärten	77	77	74	83	90	▲
Integration in Schulen	142	148	151	162	176	▲
Teilstationärer Schulkindergarten (privat)	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule (privat)	27	69	68	60	78	▲
Familienpflege	12	11	8	8	8	=
Private Sonderschulen am Heim	70	66	55	45	41	▼
Kinder und Jugendliche gesamt	343	371	356	358	393	▲

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Quelle: eigene Darstellung

Es zeichnet sich weiterhin eine Fallzahlensteigerung hinsichtlich der integrativen Leistungen in Kindertagesstätten und Schulen ab.

Eingliederungshilfe für Erwachsene

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Ambulant Betreutes Wohnen	577	601	614	629	675	▲
Familienpflege	24	22	20	19	18	▼
Persönliches Budget	36	37	39	39	33	▼
WfbM-Arbeitsbereich (ehemals teilstationär)	551	545	556	597	670	▲
Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	102	112	151	146	135	▼
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. Fördergruppen)	497	488	454	461	492	▲
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	382	334	325	330	320	▼
Erwachsene gesamt	2.169	2.139	2.159	2.211	2.343	▲

Es sind weiterhin verschiedene Tendenzen in der Entwicklung der verschiedenen Leistungsarten festzustellen. Auch im Vergleich von Leistungen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche fällt dies auf. Eine deutliche Fallzahlensteigerung zeichnet sich bei den Kindern und Jugendlichen mit einer Steigerung von 9,8 Prozent ab.

2.1.1.1 Wohnen

Kinder erhalten ambulante Leistungen oder, verbunden mit einem Wohnbedarf, eine ergänzende Betreuung in Pflegefamilien oder im Internat. Dies hängt vor allem von der Schwere der Behinderung ab.

Bei den Erwachsenen ist zwischen den besonderen Wohnformen, den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) sowie dem privaten Wohnen zu unterscheiden. Um einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung zu erreichen, sind Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) zu bevorzugen. Dies gelingt mithilfe einer engmaschigen Begleitung durch das Teilhabemanagement, wodurch individuelle und zielgerichtete Maßnahmen umgesetzt werden.

2.1.1.2 Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Aufgabe ist es, **die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern.** Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit, entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt zu werden.

Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt

Echte und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden seit 2012 durch die mit dem Integrationsamt des KVJS vereinbarten Lohnkostenzuschüsse sowie seit 2018 mit dem Budget für Arbeit mitfinanziert.

Zum 31. Dezember 2024 wurden zwölf Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt. Das Budget für Arbeit erhält eine Person.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Beschäftigten der WfbM wohnen entweder privat, mit Assistenzleistung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) oder in einer besonderen Wohnform. Es zeichnet sich ab, dass immer mehr Angebote in einem teilstationären Setting wahrgenommen werden.

Fördergruppen (ehemals Förder- und Betreuungsbereich)

Tendenziell ist ein steigender Bedarf vorhanden. Es handelt sich um Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder nicht mehr werkstattfähig sind. Die Angebote werden an den Werkstätten oder den Einrichtungen der besonderen Wohnform vorgehalten.

Eingliederungshilfe zur Schulbildung

Der Landkreis Esslingen ist Schulträger für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, weshalb für die dortigen Schülerinnen und Schüler keine Schulkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe anfallen. Lediglich bei fehlenden schulischen Angeboten oder bei Vorliegen einer schweren Behinderung kommt es zu einer Internatsunterbringung. Ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe werden überwiegend für Schulbegleitungen erbracht.

2.1.1.3 Persönliches Budget

Das Persönliche Budget stellt eine Leistungsform dar, mit der sich Menschen mit Behinderung eine Unterstützungsleistung selbst beschaffen können. Im Zuge des Arbeitgebermodells ist es möglich, eigenes Personal hierfür anzustellen. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 erhielten 33 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets. Die Höhe der Persönlichen Budgets reichte von 185 Euro bis 24.207 Euro monatlich. Es ist ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Kosten zu verzeichnen.

2.1.2 Schwerbehinderung und Leistungen

Die Feststellung einer Behinderung (§ 2 SGB IX) ist eine Statusentscheidung und kann als solche jederzeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Sie ist keine Sozialleistung, wird aber vielfach vorausgesetzt, um Sozialleistungen oder Nachteilsausgleiche zu beanspruchen.

Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung

Quelle: BIT BW

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Erstfeststellungsanträge	3.300	3.417	3.624	4.119	4.088	▼
Änderungs-/Neufeststellungsanträge	5.726	4.977	4.844	4.457	3.838	▼
Widersprüche	1.722	1.513	1.671	1.735	1.785	▲

Die Anzahl der Erstfeststellungsanträge sank 2024 geringfügig um 0,75 Prozent. Deutlich ging die Zahl der Neufeststellungsanträge um 15,8 Prozent zurück, wobei dies darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund hoher Rückstände bei der Antragsbearbeitung die Nachuntersuchungen von Amtswegen seit Ende 2023 zurückgestellt sind. Dabei handelt es sich um ca. 1.500 Fälle pro Jahr.

2.1.2.1 Menschen mit Behinderungen

Nach § 152 SGB IX werden auf Antrag der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) gemäß der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VG) festgestellt. Als Grundlage für die Feststellungsentscheidungen dienen Aktengutachten der Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes oder der beauftragten Außengutachterinnen und Außengutachter.

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Einwohner mit Behinderung (GdB 20–40)	18.920	19.830	20.162	21.772	22.187	▲
Mit Schwerbehinderung (GdB ab 50)	37.169	38.059	38.653	38.249	36.614	▼
Schwerbehindertenquote	6,9 %	7,1 %	7,2 %	7,0 %	6,5 %	▼
Merkzeichen G (gehbehindert)	15.025	15.333	15.567	14.625	13.412	▼
Merkzeichen B (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson)	8.655	8.942	9.076	8.643	7.959	▼
Merkzeichen H (dauernd hilflos)	4.313	4.441	4.503	4.441	4.277	▼
Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)	3.253	3.114	3.158	3.114	2.518	▼
Merkzeichen BI (blind)	408	400	406	400	403	▲
Merkzeichen GI (gehörlos)	252	251	255	251	260	▲

Menschen mit Behinderungen

Quelle: eigene Erhebung

Die Quote der Menschen mit einer Schwerbehinderung verringerte sich von 2023 mit 7,0 Prozent im Jahr 2024 auf 6,5 Prozent.

Zwei Drittel der gestellten Anträge führten in den letzten 5 Jahren zu einer Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung ab 50 Prozent). Im Jahr 2024 änderte sich das Verhältnis dahingehend, dass nur noch bei der Hälfte der Anträge eine Schwerbehinderung festgestellt werden konnte.

2.1.2.2 Blindenhilfe

Die Landesblindenhilfe und die einkommensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII setzen voraus, dass eine Blindheit oder eine der Blindheit gleichzusetzende Sehstörung im Rahmen einer augenfachklinischen Untersuchung festgestellt ist.

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Anträge	43	61	49	26	42	▲
Lfd. Landesblindenhilfefälle	415	400	412	417	395	▼
Ausgaben Landesblindenhilfe in EUR	1.606.620	1.571.045	1.566.331	1.540.359	1.530.830	▼
zusätzlich Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	67	62	60	66	56	▼
Ausgaben nach § 72 SGB XII in EUR	224.552	229.090	232.185	266.066	279.213	▲

Die Fallzahlen in der Blindenhilfe zeigen jährliche Schwankungen. Langfristig betrachtet liegen sie im Durchschnitt bei ca. 400 Fällen.

Die Aufwendungen für die Landesblindenhilfe sind leicht zurückgegangen, dagegen sind sie bei der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII leicht angestiegen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf ca. 1,8 Mio. Euro im Jahr 2024.

2.1.2.3 Mobilitätshilfe

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (§ 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen

Blindenhilfe

Quelle: eigene Erhebung

mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen. Voraussetzung ist, dass das Merkzeichen aG oder die Merkzeichen G und H vorliegen und aufgrund der Schwere oder der Art der Behinderung keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzt werden können. Für diese Leistung gilt eine Einkommensgrenze.

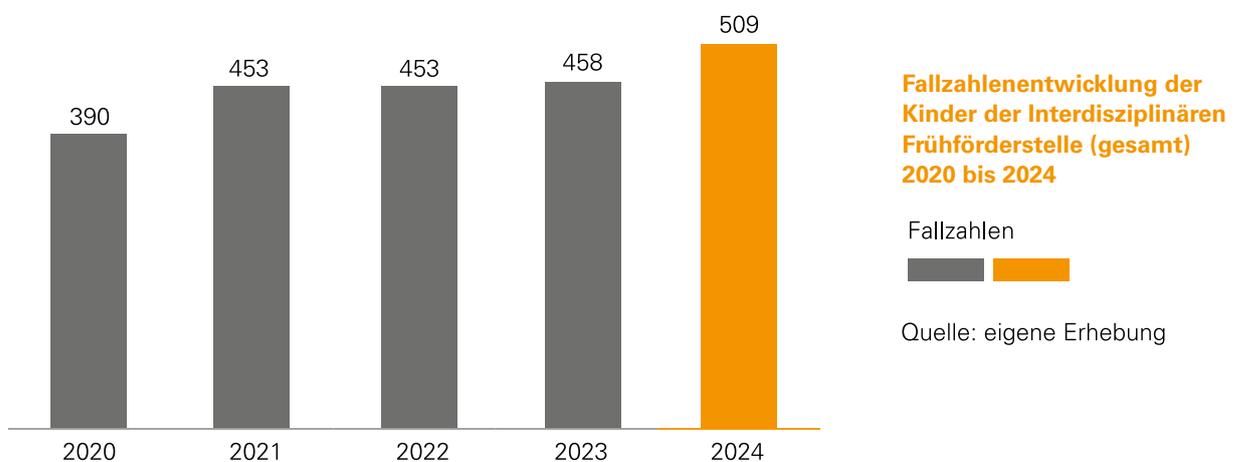
Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Anzahl der inanspruchnehmenden Personen	219	187	189	164	178	▲
Ausgaben für die Mobilitätshilfe – Fahrtkosten in EUR	31.411	38.356	54.510	60.841	68.390	▲
Anzahl abgerechneter Fahrten mit Taxi	746	755	1.188	1.278	1.375	▲
Durchschnittliche Kosten je Taxifahrt in EUR	31,81	36,71	43,47	45,72	49,74	▲
Anzahl der Fahrten mit Spezialbeförderung	168	210	110	31	10	▼
Durchschnittliche Kosten je Spezialbeförderung in EUR	45,71	50,65	26,10	77,61	126,09	▲

Mobilitätshilfe

Quelle: eigene Erhebung

Die Mobilitätshilfe wurde 2024 von 178 Personen in Anspruch genommen. Das jährliche Fahrguthaben beträgt bis zu 840 Euro (monatlich maximal 70 Euro) pro Person.

2.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle



Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle (gesamt) 2020 bis 2024

Fallzahlen



Quelle: eigene Erhebung

Das Diagramm zeigt die Gesamtzahl der Fälle an der Interdisziplinären Frühförderstelle. Im Jahr 2024 stiegen sie um 11 Prozent auf 509 Fälle an.

Fallzahlen 2024

Offenes Beratungsangebot: 351 Fälle (2023: 317 Fälle)

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) bietet allen Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes ein niederschwelliges, offenes Beratungsangebot zur Information, Prävention und Früherkennung.

Erstgespräch: 340 Fälle (2023: 288 Fälle)

Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik: 293 Fälle (2023: 278 Fälle)
Die Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik wird durch eine Kinderärztin/einen Kinderarzt verordnet und umfasst den medizinisch-therapeutischen sowie heilpädagogischen Bereich.

Komplexleistung Frühförderung: 111 Fälle (2023: 113 Fälle)

Sie ist ein interdisziplinäres Förder- und Unterstützungsangebot, in dem Kinder und ihre Familien einmal oder mehrmals wöchentlich – im Durchschnitt zwei bis drei Jahre anstelle von in der Regel mindestens einem Jahr – eine heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistung erhalten.

Fallzahlenentwicklung Komplexleistung 2020 – 2024

Komplexleistung Frühförderung

Fallzahlenentwicklung der Kinder, welche an der Interdisziplinären Frühförderstelle eine Komplexleistung Frühförderung erhalten haben.

Quelle: eigene Erhebung

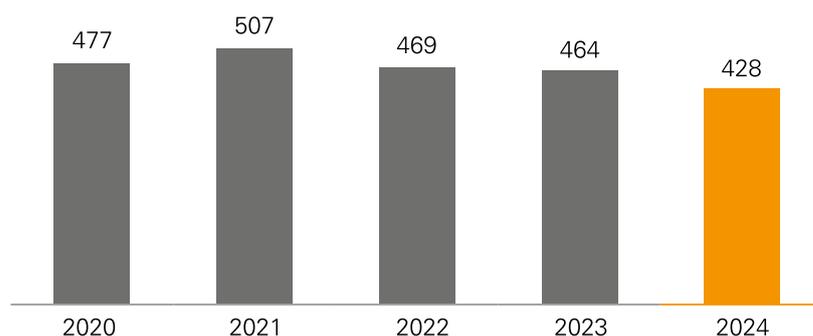


Das Diagramm zeigt die Fallzahlenentwicklung im Bereich der Komplexleistung der Frühförderung.

Bei der Gesamtbetrachtung der Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle ergaben sich bei der offenen Beratung und den Erstgesprächen steigende Fallzahlen, während die Komplexleistung konstant blieb.

2.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

Im Jahr 2024 gingen beim Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA) 428 Neuzuweisungen ein.



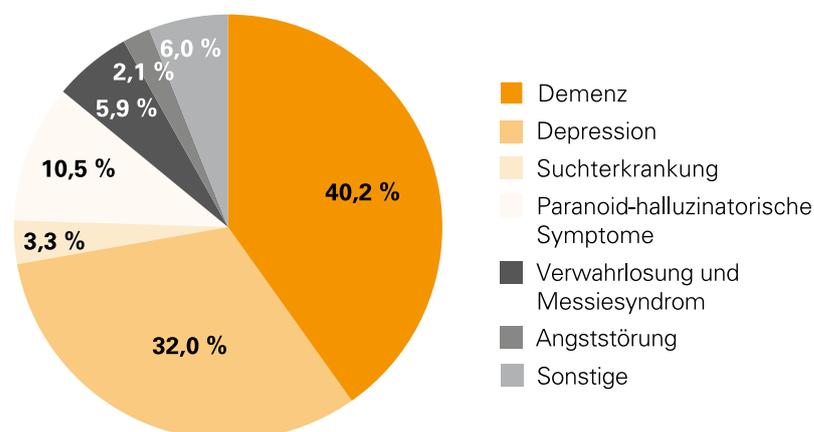
Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)

Neuzuweisungen



Quelle: eigene Erhebung

Die Problemlagen der einzelnen Beratungen und Begleitungen sind sehr umfangreich. Häufig ist sowohl die medizinische und pflegerische als auch die soziale und finanzielle Situation der Betroffenen zu klären. Viele Klientinnen und Klienten sind multimorbide, d. h. sie leiden nicht nur unter einer psychiatrischen Erkrankung, sondern oft an zwei oder mehreren psychiatrischen und/oder somatischen Erkrankungen.



Verteilung der Diagnosen

Quelle: eigene Erhebung

Als häufigste Hauptdiagnosen sind Demenz (40,2 Prozent) und Depressionen (32,0 Prozent) zu nennen. Die Zahlen haben sich im Vergleich zu 2023 leicht verändert: so ging der Anteil an Demenz als Hauptdiagnose um 2,9 Prozent zurück (2023: 43,1 Prozent) und der Anteil an Depression als Hauptdiagnose nahm um 2,5 Prozent zu (2023: 29,5 Prozent).

Neben der Einzelbetreuung der Klientinnen und Klienten stellt die Beratung von Angehörigen, wie auch in den Vorjahren, einen weiteren Schwerpunkt dar. 2024 wurden bei 65 Prozent aller Fälle auch die Angehörigen beraten.

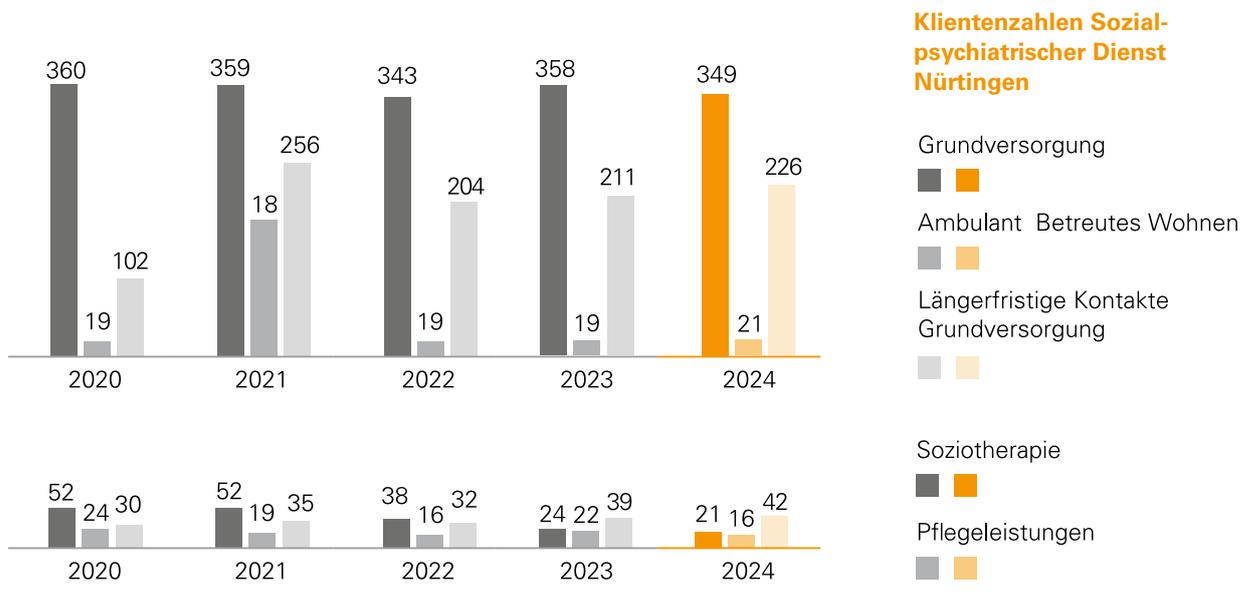
Wegen des hohen Bedarfs an Beratung und Begleitung für pflegende Angehörige, hat SOFA die Schulungsreihe „Hilfe beim Helfen“ auch in 2024 weiterhin angeboten. Es fanden Kurse in Aichwald, Kirchheim und Wernau statt. Die Gruppenangebote (10 Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige und 2 Männergruppen) wurden intensiv genutzt. Das Gruppenangebot für Frauen mit einer depressiven Erkrankung wurde von einer Gruppe in Plochingen auf eine zweite Gruppe in Esslingen ausgeweitet. Ebenso wurde das Gruppenangebot Kontaktcafé erweitert: zu dem bestehenden Angebot in Nürtingen wurden 2 weitere Kontaktcafés in Esslingen (Pliensauvorstadt und Hohenkreuz) geschaffen.

2.1.5 Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) Nürtingen ist einer von insgesamt fünf Sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Esslingen.

Das Versorgungsgebiet des SpDi Nürtingen umfasst 114.283 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30. September 2024). Gesetzlicher Auftrag gemäß § 6 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) ist die ambulante Versorgung, die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und die psychosoziale Krisenintervention. Der Dienst arbeitet auch aufsuchend. Weiterhin erbringt der SpDi Nürtingen im Rahmen von § 37a SGB V Leistungen der Soziotherapie und Assistenzleistungen im Wohn- und Sozialraum nach dem SGB IX. Außerdem werden im Rahmen einer Kooperation mit einem örtlichen Pflegedienst Pflegeleistungen gemäß SGB V und SGB XI erbracht.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 419 Klientinnen und Klienten einschließlich Angehörigen beraten und betreut (2023 insgesamt 423).



Die Schaubilder zeigen die Entwicklung der Fallzahlen über den Zeitraum der letzten fünf Jahre, aufgeschlüsselt nach der Grundversorgung, dem Ambulant Betreuten Wohnen, der Soziotherapie, der Pflegeleistungen, der Angehörigenberatung und der längerfristigen Kontakte.

Die hohe Anzahl an längerfristigen Kontakten hat weiterhin, im Vergleich zu den Jahren vor 2021, Bestand, bzw. wieder etwas zugenommen. Die Gründe hierfür sind die oft sehr langen Wartezeiten bei niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten. Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind dann die oft langfristige Übergangslösung, da häufig akuter und hoher Therapiebedarf besteht.

2.1.6 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Die Beratungsstelle Sucht und Prävention Landkreis Esslingen ist an vier Standorten vertreten. Das ermöglicht einen niedrigschwelligen, bedarfsgerechten und wohnortnahen Zugang zu den Unterstützungsangeboten.

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Personen mit Suchtproblematik	1.706	1.595	1.594	1.427	1.438	▲
Bezugspersonen/Angehörige	259	219	256	257	235	▼
Gesamt	1.965	1.814	1.850	1.684	1.683	▼

Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Die Gesamtzahl der Ratsuchenden ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Im Jahr 2024 haben sowohl bei Personen mit eigener Problematik als auch bei Ratsuchenden mit Problemen im sozialen Umfeld lediglich marginale Veränderungen stattgefunden.

Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Neuaufnahmen	1.228	1.248	1.228	1.204	1.133	▼
Beendete Betreuungen	1.366	1.216	1.237	1.132	1.151	▲

Die Anzahl der Neuaufnahmen ist im Jahr 2024 leicht rückgängig. Es wurden geringfügig mehr Betreuungen beendet als im Vorjahr.

Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	Trend
Beratung (Personen mit Suchtproblematik, Angehörige, Führerschein, Auflage, Online, Therapievermittlung, ...)	1.357	1.279	1.241	1.289	1.239	▼
Substitutionsbegleitung	276	268	262	269	215	▼
Ambulante Rehabilitation für Drogenabhängige	14	14	20	14	19	▲
Ambulante Rehabilitation für Alkohol-, Spiel- und Medikamentenabhängige	111	91	78	91	75	▼
Ambulante Nachsorge	87	65	60	56	61	▲
Frühintervention	89	72	68	72	57	▼
Andere	30	14	51	36	17	▼

Die einzelnen Angebotsschwerpunkte der Beratungsstelle Sucht und Prävention werden über die Jahre in verändertem Umfang in Anspruch genommen. Schwankungen haben unterschiedliche Ursachen. Veränderungen bei der Gesetzeslage zum Cannabiskonsum haben Einfluss, ebenso Veränderungen in Konsummustern und Substanzpräferenzen.

Im Rahmen der ambulanten Rehabilitation und Nachsorge von Menschen mit einer Suchtproblematik konnten 155 Personen behandelt werden. Neben Beratung und ambulanter Behandlung und Nachsorge stellt die Substitutionsbegleitung einen weiteren Schwerpunkt dar. Die Substitutionsbegleitung wurde von 215 Personen in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Prävention wurden 73 Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden 1288 Personen erreicht. Es konnten 60 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet werden.

In enger Kooperation mit der Beauftragten für Suchtprävention/kommunalen Suchtbeauftragten wurden in weiteren 20 Präventionsmaßnahmen darüber hinaus 575 Personen erreicht.

Angebotsschwerpunkte der Beauftragten für Suchtprävention/ Kommunalen Suchtbeauftragten

Für vielfältige Lebensbereiche und Settings wurden unter Federführung der Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten im Jahr 2024 insgesamt 250 Maßnahmen durchgeführt. Diese fanden zum Teil in enger Kooperation mit der Beratungsstelle Sucht und Prävention statt.

Im Bereich Beratung und Behandlung zeigen sich weitgehend konstante Zahlen. Veränderte Konsumpräferenzen und -muster in der Bevölkerung zeigen sich in unterschiedlichen Schwerpunkten der Beratung.

Im Bereich Prävention wurden 19 Prozent mehr Präventionsmaßnahmen als im Vorjahr durchgeführt; es konnten dabei 48 Prozent mehr Personen erreicht werden. Die Maßnahmen wurden schwerpunktmäßig an Schulen, Jugendeinrichtungen und Betrieben durchgeführt.

Der Aufgabenbereich der Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten umfasst die Koordination von Fachgruppen, Projekten und Maßnahmen in den Settings der Suchtprävention vom Kindergarten bis zur Sucht im Alter. Im Kommunalen Netzwerk Suchtprävention und Suchthilfe kooperieren die Träger der Suchthilfe miteinander in der Versorgung suchtkranker und gefährdeter Menschen im Landkreis Esslingen.

2.2 Fazit

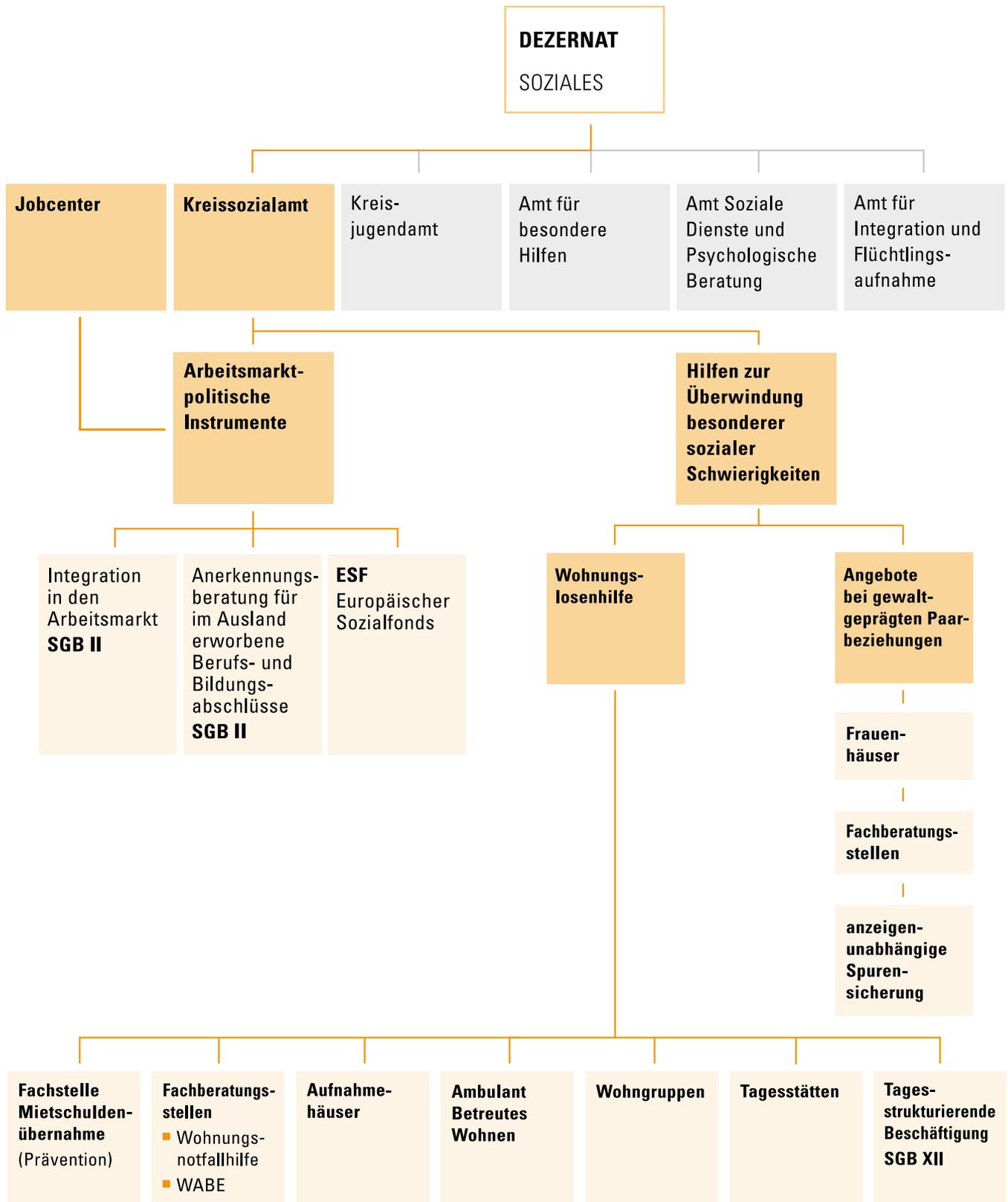
Mit dem **Bundesteilhabegesetz** hat der Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz bzw. Landesrahmenvertrag führen zu einer deutlichen Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe. Die Kostenerstattung der BTHG-bedingten **Mehraufwendungen** erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.

Die Umsetzung der Vereinbarungen wird durch fehlendes Fachpersonal auf Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsträgerseite herausfordernd und führt teilweise dazu, dass einzelne Plätze nicht mehr belegt werden.

Die Einrichtungsplanungen sind durch unveränderte Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine komplexe Personalakquise, erschwert. Neben der angespannten Personalgewinnung (Arbeitskräftemangel) wirken sich gestiegene Baukosten und Zinsen negativ auf die Aktivitäten der Leistungserbringer aus. Erforderliche Angebote können nicht mehr zeitnah oder bedarfsgerecht geplant und umgesetzt werden. Leistungserbringer sind zurückhaltend und zunächst bestrebt, bestehende Angebote abzusichern. Hier gilt es, weiterhin gemeinsam einen Weg für die zukünftige Ausgestaltung der Angebote zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu finden. Die Ausgestaltung folgt dem Leitziel des **Vorrangs des Regelsystems vor dem Sondersystem**.

Die Sozialplanung des Landkreises arbeitet in einer landesweiten Arbeitsgruppe zur Wirkungsorientierung über den Kommunalverband für Jugend und Soziales mit. Die dort entwickelten Ergebnisse sollen Hinweise zum Leitziel der **Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit** generieren und dienen dem Leistungsträger künftig als Grundlage in Gesprächen mit den Leistungserbringern hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Teil der Qualitätssicherung ist auch das Leitziel, **die Beteiligung zu ermöglichen**, indem mittelfristig Befragungselemente der Leistungsberechtigten eingeführt werden.

3 Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe



3.1. Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt

3.1.1 Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II

Integration in den Arbeitsmarkt (Leistungen)

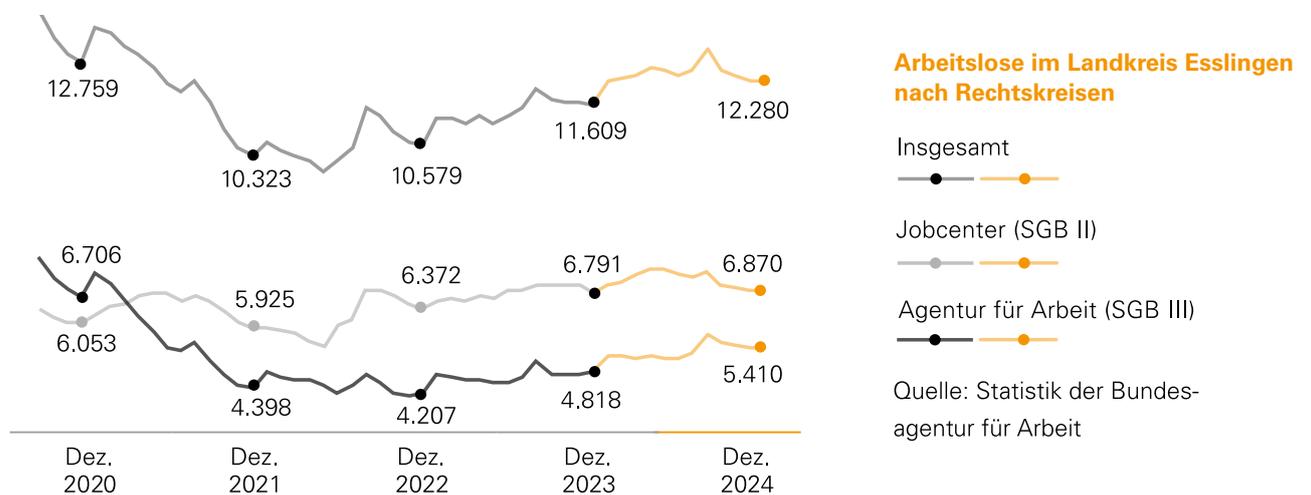
Der Krieg in der Ukraine und die politische Entscheidung, dass die Betreuung und die finanzielle Unterstützung von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft ab dem 01. Juni 2022 von den Jobcentern zu übernehmen ist, prägt die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit im Landkreis Esslingen seit 2022 nachhaltig.

Folgende Entwicklungen der Kennzahlen sind im Jahresrückblick 2024 hervorzuheben:

1. Im Jahr 2024 ist die Zahl der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** (ELB) im Rechtskreis SGB II, die vom Jobcenter Landkreis Esslingen Leistungen zur Grundsicherung erhalten haben, von 16.909 im Dezember 2023 um 4,7 Prozent auf 17.714 Personen im Dezember 2024 gestiegen. Trotz der zusätzlichen Aufgabe der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Fluchthintergrund weist das Jahr 2024 eine nahezu konstante Entwicklung bei den Landkreiseinwohnern (ELBs ohne Fluchthintergrund) auf. Die Steigerung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 4,7 Prozent ist insbesondere auf die Personengruppe der Geflüchteten zurückzuführen. Bei der Personengruppe der ukrainischen Geflüchteten ist im vergangenen Jahr ein Anstieg von rund 6,0 Prozent zu verzeichnen (absolut 3.260 Dezember 2023 zu 3.457 Dezember 2024). Die Personengruppe der Geflüchteten aus Syrien weist einen Zuwachs von 16,5 Prozent auf (absolut 1.385 Dezember 2023 zu 1.614 Dezember 2024). Geflüchtete aus weiteren Herkunftsländern weisen einen Zuwachs um 12,4 Prozent auf (absolut 1.161 Dezember 2023 zu 1.306 Dezember 2024). Zu den weiteren Herkunftsländern gehören unter anderem die Länder Türkei, Afghanistan, Irak, Eritrea und Iran.
2. Die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften** ist im Jahr 2024 von 12.312 um 4,8 Prozent auf 12.907 gestiegen. Im Dezember 2024 lebten 8.279 Kinder unter 18 Jahren in diesen Bedarfsgemeinschaften.

3. Die **Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II** im Landkreis Esslingen ist um 1,1 Prozent von 6.791 Arbeitslosen (Dezember 2023) auf 6.870 Arbeitslose (Dezember 2024) gestiegen. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit wuchs im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8 Prozent und lag im Dezember 2024 bei insgesamt 3.100 Langzeitarbeitslosen. Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Dezember 2024 bei 564 arbeitslosen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren. Im Vorjahr wurden 506 Arbeitslose unter 25 Jahren gezählt.

Arbeitslosigkeit



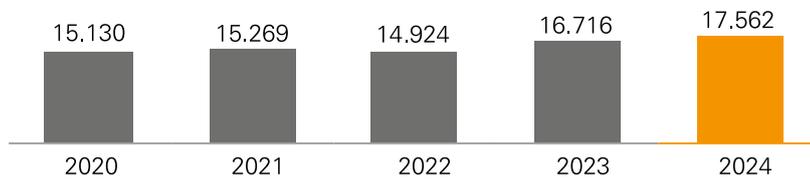
Die Grafik zeigt die Anzahl der Personen im Landkreis Esslingen, die Leistungen aus dem SGB II und SGB III erhalten, von 2020 bis 2024.

Im Dezember 2024 waren im Landkreis Esslingen insgesamt **6.870 Personen arbeitslos**. Bei den arbeitslosen Personen waren zum Jahresende 4.274 (62,2 Prozent) ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die länger als ein Jahr ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit waren, betrug 3.100 Personen. Aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhielten 327 Personen (4,8 Prozent).

Hilfeberechtigte

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften (Jahresdurchschnittswerte)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, wie viele **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** im Jahresdurchschnitt von 2020 bis 2024 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.

Mit Zugang der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit steigt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seit dem 01. Juni 2022 kontinuierlich an.

In den 12.907 Bedarfsgemeinschaften lebten im Dezember 2024 insgesamt 25.210 Personen, davon 17.714 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB).

Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand Dez. 2024		Vergleich zu Dez. 2023
76,7 %	sind entsprechend erwerbslos	▼
50,4 %	sind Frauen	▼
49,6 %	sind Männer	▲
34,6 %	erziehen Kinder	▼
35,0 %	sind Geflüchtete	▲
23,5 %	haben einen Sondertatbestand (§ 10) und sind nicht arbeitslos	▼
22,4 %	haben ein Erwerbseinkommen	▲
10,8 %	befinden sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	▲
4,0 %	der arbeitssuchenden ELB sind schwerbehindert	=
1,9 %	sind Aufstocker und beziehen Arbeitslosengeld I und II	▲

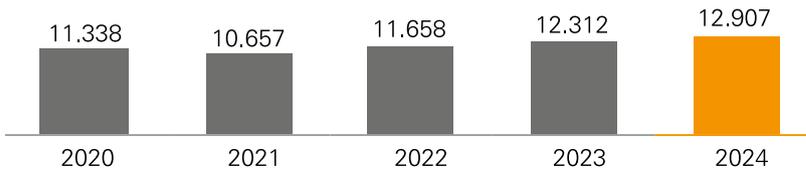
Struktur der Arbeitslosen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand Dez. 2024		Vergleich zu Dez. 2023
64,6 %	der Arbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung	▼
45,1 %	der Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos	▲

Die Grafiken zeigen die Strukturanteile der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosen sowie die Veränderung der Anteile zum Vorjahr.

Bedarfsgemeinschaften

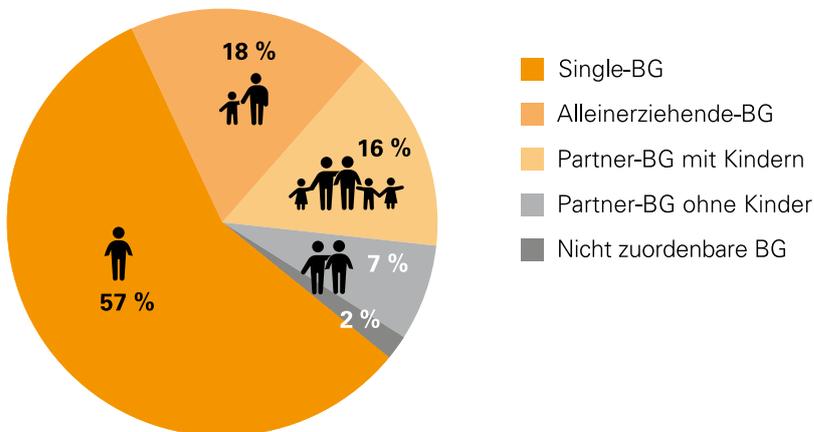


Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften** (Einzelpersonen und Familien), die von 2020 bis 2024 in der Grundsicherung im Leistungsbezug standen.

Die Bedarfsgemeinschaften nahmen mit der Aufnahme von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft seit Juni 2022 stetig zu. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2024 eine Erhöhung um 4,8 Prozent.



Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen.

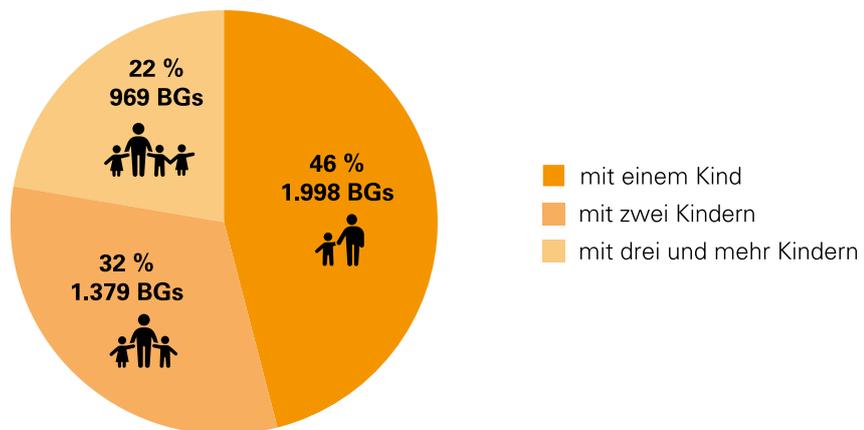
Insgesamt leben in 33,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften nicht verheiratete Kinder unter 18 Jahren. Ende 2024 waren 7.381 (57,2 Prozent) der registrierten Bedarfsgemeinschaften dem Typ Single zugeordnet. Im Vorjahr waren es 6.777 Single-Bedarfsgemeinschaften und somit 8,9 Prozent weniger.

Mit Abstand folgten die weiteren BG-Typen:

- Die Anzahl der Alleinerziehenden-BG betrug 2.365 (18,3 Prozent). Das sind 0,9 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (2.387).
- Gleichzeitig waren 1.980 (15,3 Prozent) Partner-BG mit Kindern gemeldet. Das sind 1,0 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (2.001).
- Insgesamt 939 Bedarfsgemeinschaften konnten dem Typ Partner-BG ohne Kinder zugeordnet werden (7,3 Prozent). Das sind 0,7 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (946).

Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, in wie vielen Bedarfsgemeinschaften ein, zwei oder mehr als zwei Kinder leben.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird leistungsrechtlich die Bedarfsgemeinschaft betrachtet, so dass Kinder (bis unter 25 Jahren) grundsätzlich anhand ihrer Stellung in der Bedarfsgemeinschaft definiert werden. Kinder unter 15 Jahren gelten als nicht erwerbsfähig.

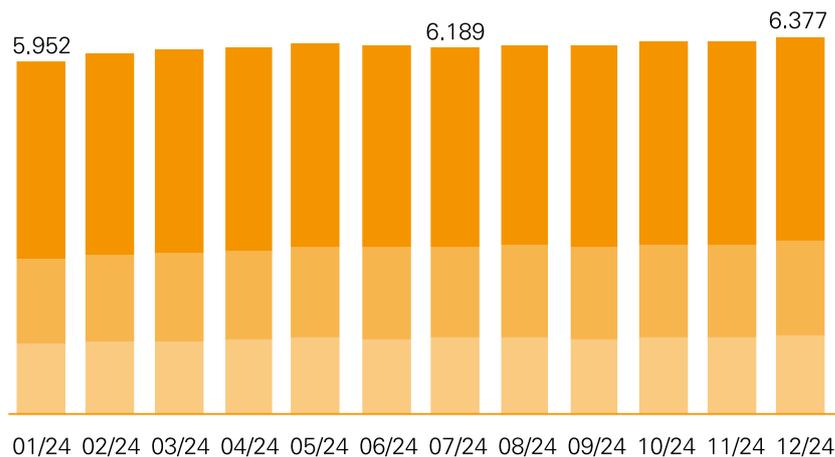
Im Dezember 2024 waren insgesamt 4.346 Bedarfsgemeinschaften mit 8.323 unverheirateten Kindern unter 18 Jahren gemeldet. Zum Vorjahresmonat waren es 4.389 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern; dies ist eine Reduzierung um 1,0 Prozent.

Geflüchtete

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit und ohne Fluchthintergrund	Dezember 2023	Dezember 2024	Veränderung in Prozent
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Geflüchtete	11.103	11.337	2,1 %
Geflüchtete, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen	2.546	2.920	14,7 %
Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit*	3.260	3.457	6,0 %
Gesamt	16.909	17.714	4,8 %

Der Anteil der geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nahm im Jahr 2024 zu.

Der Anteil von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stieg von 19,2 Prozent im Dezember 2023 auf 19,5 Prozent im Dezember 2024. Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern weisen einen Zuwachs des Anteils an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von 15,1 Prozent im Dezember 2023 auf 16,5 Prozent im Dezember 2024 auf.



Die Grafik zeigt den Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf unterteilt nach ukrainischer Staatsangehörigkeit, syrischer Staatsangehörigkeit und weiteren Geflüchteten.

Geflüchtete in der Grundsicherung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Aktuell werden keine statistischen Kennzahlen zum Fluchtcontext in Verbindung mit der ukrainischen Staatsbürgerschaft erfasst. Es wird angenommen, dass Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die nach dem 01.01.2022 eingereist sind, zur Personengruppe der Geflüchteten gehören.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

Geflüchtete mit syrischer Staatsangehörigkeit

weitere Geflüchtete

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zum Jahresende 2024 hatten im Jobcenter Landkreis Esslingen 6.377 der Hilfeberechtigten einen Geflüchtetenstatus. Das entspricht einem Anteil von 36,0 Prozent an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Landkreis Esslingen.

Die größte Gruppe stellen Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit insgesamt 3.457 Männern und Frauen im Dezember 2024 dar. Die zweitgrößte Gruppe der Geflüchteten sind Geflüchtete mit syrischer Staatsangehörigkeit mit 1.614 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Dezember 2024. Somit stammen 79,5 Prozent aller Geflüchteten aus diesen beiden Kriegsgebieten. Die weiteren Schutzsuchenden kommen aus über 28 Nationen und sind in der jeweiligen Anzahl verhältnismäßig gering.

Die Arbeitslosigkeit bei geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen ist aufgrund der Teilnahme an Sprachkursen von einer hohen Dynamik geprägt. Während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen stehen die Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und gelten nicht als arbeitslos.

Im Dezember 2024 sind von 3.457 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit 956 arbeitslos gemeldet. 834 ukrainische Staatsangehörige befanden sich im Dezember 2024 in einem Integrationskurs oder in berufsbezogener Deutschförderung.

Sicherung des Lebensunterhalts

Der Leistungsanspruch zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich aus dem ermittelten individuellen Bedarf, dem anzurechnenden Einkommen und den Sanktionen bzw. Leistungsminderungen, die die Höhe des Leistungsanspruchs beeinflussen.

Die finanziellen Leistungen zur Sicherung der Existenz sind 2024 im Vergleich zu 2023 gestiegen: 2024 wurden für Bürgergeld und Sozialgeld ohne Kosten der Unterkunft und ohne weitere Zahlungsansprüche **127,33 Mio. Euro** ausbezahlt; dies sind **16,1 Prozent** (17,6 Mio. Euro) mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2024 lag der Zahlungsanspruch aller Bedarfsgemeinschaften mit **218,1 Mio. Euro** um 13,1 Prozent (absolut rund 25,23 Mio. Euro) über dem Vorjahreswert. Die Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

Leistungsart	2023	2024
Zahlungsanspruch insgesamt aller BG	192.868.379	218.105.123
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	163.376.372	185.866.986
Regelbedarf ELB/Arbeitslosengeld II	70.933.054	84.432.324
Regelbedarf NEF/Sozialgeld II	7.030.302	7.718.514
Mehrbedarfe	3.739.891	4.164.101
Kosten der Unterkunft	81.673.125	89.552.048
Sozialversicherungsleistungen	27.950.334	31.018.932
weitere Zahlungsansprüche	1.541.673	1.219.205
sonstige Leistungen	1.362.989	1.042.273
unabweisbarer Bedarf	172.031	165.968
Sozialversicherungsleistungen	5.569	5.425
Leistungen für Auszubildende	1.084	5.540

Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundversicherung (in Euro)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Tabelle ist dargestellt, wie hoch die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften in den Jahren 2023 und 2024 waren.

Der Zahlungsanspruch setzt sich zusammen aus der Gesamtregelleistung, den Sozialversicherungsleistungen und den weiteren Zahlungsansprüchen. Dies sind Einmalzahlungen oder Sonderleistungen für Personen, die sonst nicht im klassischen Bürgergeldbezug stünden.

Die Gesamtregelleistung (Bürgergeld) wiederum setzt sich aus Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Mehrbedarfen und Kosten der Unterkunft zusammen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Neuanträgen mit vollständigen Unterlagen lag Ende Dezember 2024 bei 9 Arbeitstagen.

3.1.2 Kommunale Leistungen der Grund- sicherung für Arbeitssuchende

Rechnungsergebnis KdU und Bundesbeteiligung

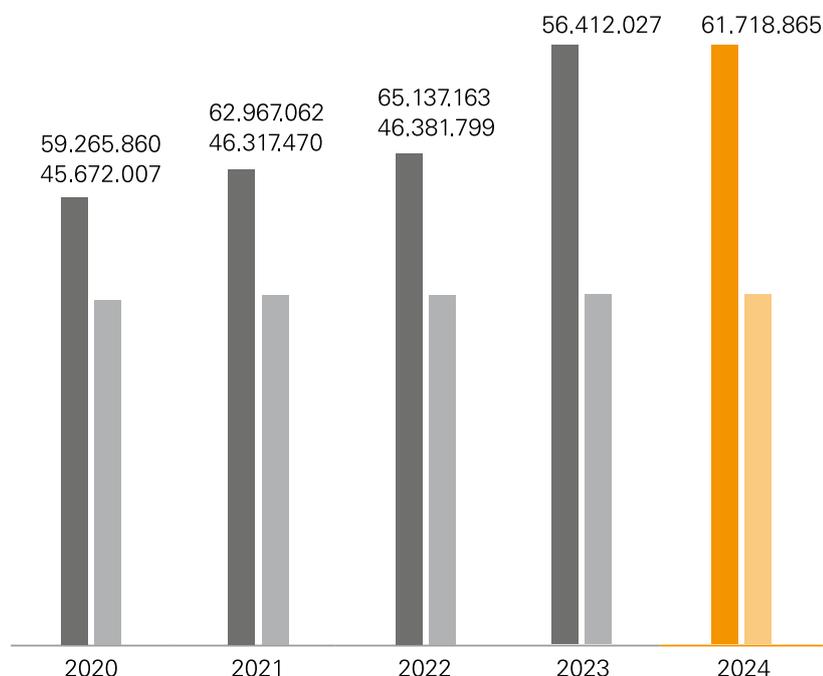
Kosten der Unterkunft



Bundesbeteiligung



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik beschreibt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 2020 bis 2024 und die Höhe der Kosten, die vom Bund erstattet werden.

Aufgrund des Anstiegs der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2022, insbesondere durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01. Juni 2022, sind auch die Kosten der Unterkunft (KdU) entsprechend gestiegen. Diese Kostensteigerung setzt sich fort. Der Anstieg resultiert nach wie vor aus der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine aber auch aus der stetigen Zunahme der Geflüchteten aus anderen Ländern. Die KdU sind im Jahr 2024 weiter inflationsbedingt gestiegen. Die Kosten rund um das Wohnen, insbesondere auch die Nebenkosten sind insgesamt gestiegen. Zudem werden die KdU für eine Karenzzeit von mindestens einem Jahr in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies verursacht eine erhebliche Kostensteigerung.

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024	2024
Sockelbetrag	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6
Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen	27,7	26,2	35,2	35,2	35,2	35,2
Anteil zur weiteren Entlastung	0	0	0	0	0	0
Anteil zur besonderen Entlastung für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben	11,9	11,1	0	0	0	0
Anteil für Bildung und Teilhabe	5,2	4,7	4,7	5,1	5,3	5,3*
Gesamt	76,4	73,6	71,5	71,9	72,1	72,1

Entwicklung der KdU in Prozent

Auf der Basis der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023

* vorläufig

Quelle: eigene Erhebung

In der Tabelle wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aufgeschlüsselt.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligungsquote dauerhaft ab 01. Januar 2020 zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie angehoben. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurde das Grundgesetz geändert. Eine explizite Bundesbeteiligung bei den KdU für Geflüchtete ist seit dem Jahr 2022 nicht mehr vorgesehen. Dafür wurde der Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen innerhalb der Gesamtbundesbeteiligung ab dem Jahr 2022 auf 35,2 Prozent erhöht. Im Jahr 2024 erhöhte sich der Anteil von Bildung und Teilhabe auf 5,3 Prozent.

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter

Verwaltungs- und Personalkosten in EUR	Gesamtverwaltungs-kosten*	Kommunaler Finanzierungs-anteil in Prozent	Aufwendungen des Landkreises* in EUR
RE 2020	23.270 Mio.	15,2 %	3.528 Mio.
RE 2021	24.650 Mio.	15,2 %	3.739 Mio.
RE 2022	24.956 Mio.	15,2 %	3.798 Mio.
RE 2023	26.704 Mio.	15,2 %	4.062 Mio.
RE 2024	28.750 Mio.	15,2 %	4.361 Mio.*
Plan 2025	29.931 Mio.**	15,2 %	4.553 Mio.**

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter

* Planansatz Landkreis (lt. Haushaltsplan 2024)

** Differenzen ergeben sich aus unterschiedlichen Abrechnungsabgrenzungen von Jobcenter und Landratsamt

Quelle: eigene Erhebung, Jobcenter Esslingen

In der Tabelle wird beschrieben, wie hoch die Gesamtkosten für Verwaltung und Personalkosten beim Jobcenter sind und wie die Beteiligung der Landkreisverwaltung aussieht.

Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 84,8 Prozent. Demnach beträgt der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Jahr 2024 waren im Jobcenter 93 Mitarbeitende des Landkreises beschäftigt (hiervon 2 DHBW-Studierende). Nach dem Rechnungsergebnis belaufen sich die Personalkosten inklusive Personalnebenkosten für die Landkreismitarbeitenden im Jobcenter im Jahr 2024 auf rund 6,02 Mio. Euro. Sie werden dem Landkreis vom Jobcenter aus dem Gesamtverwaltungsbudget erstattet.

3.2 Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben

3.2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen

Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen

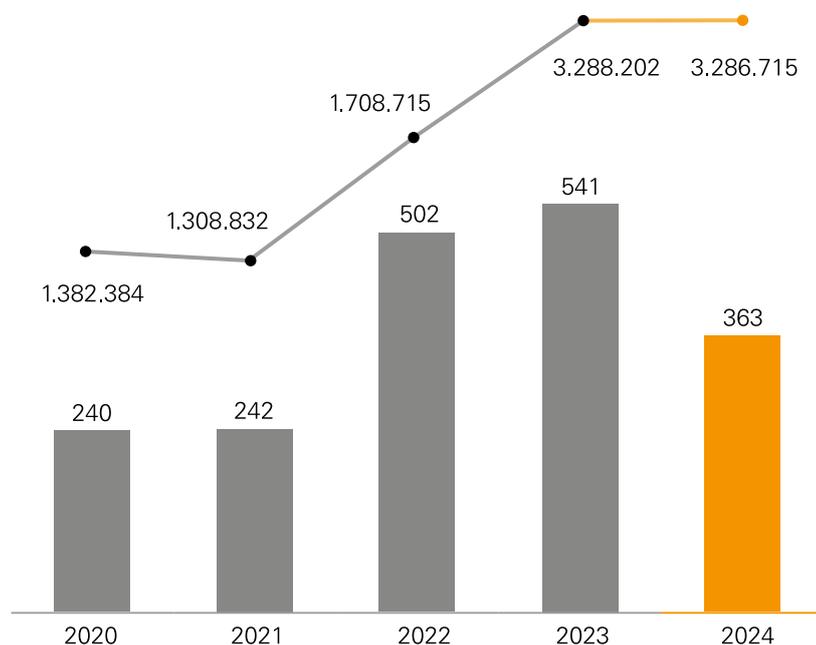
Ergebnis



HE

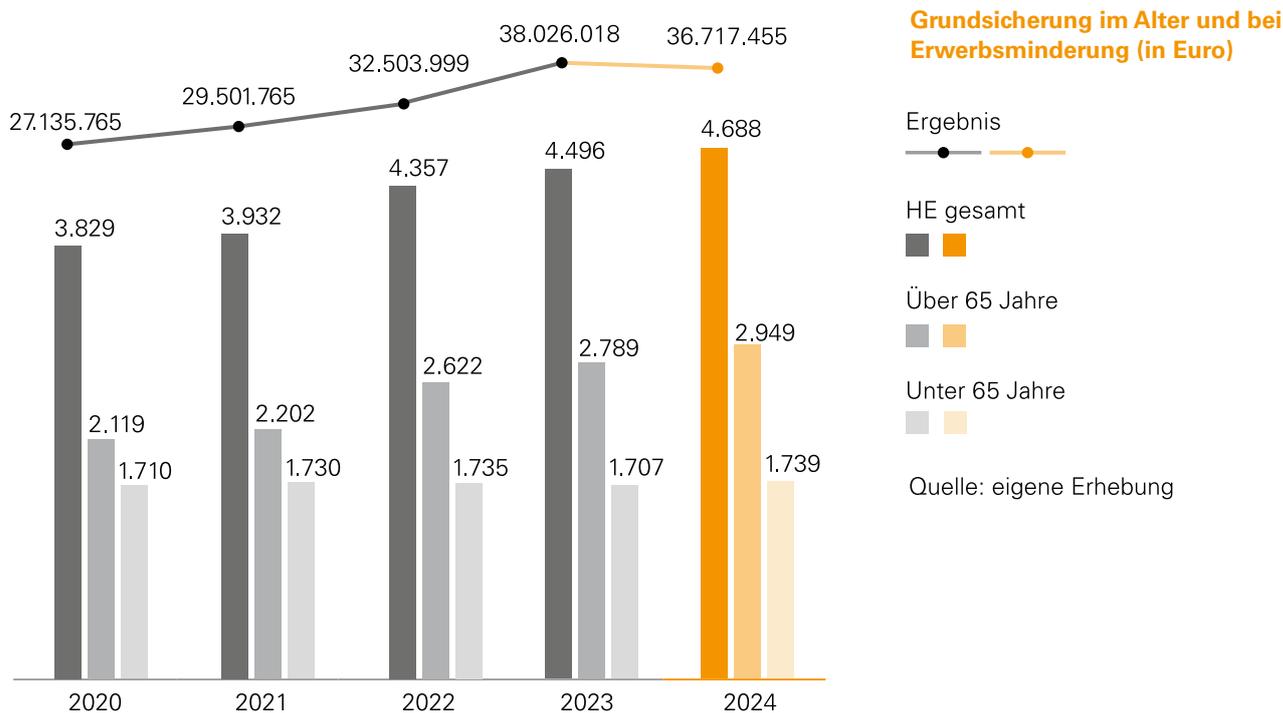


Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der HLU (außerhalb von Einrichtungen) von 2020 bis 2024 entwickelt haben. Der starke Anstieg in diesem Bereich in den letzten zwei Jahren ist vor allem dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten zuzuschreiben. Seit dem 01. Juni 2022 bestand für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Der Rückgang im Jahr 2024 ist mit den geringeren Flüchtlingszahlen aus der Ukraine, sowie dem Wechsel von Leistungsberechtigten aus der Hilfe zum Lebensunterhalt in die Grundsicherung wegen Erreichen der Altersgrenze zu erklären.

3.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2020 bis 2024 entwickelt haben.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

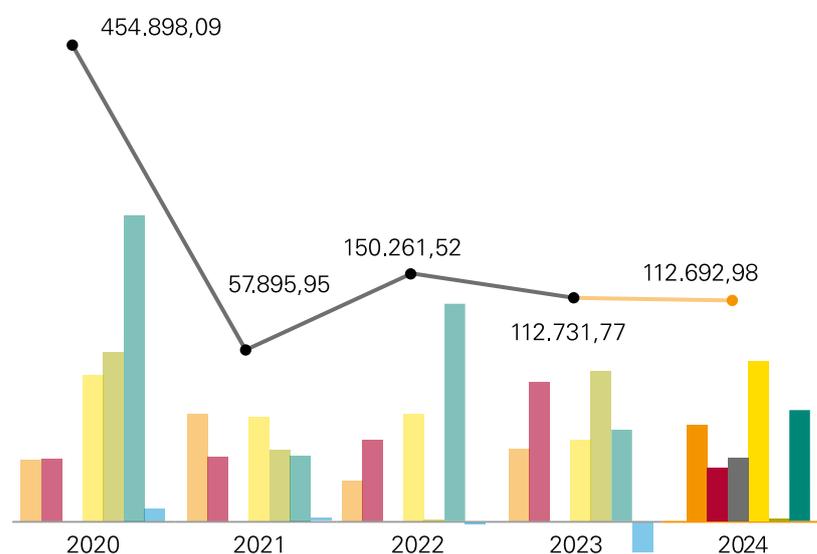
Älter als 65 Jahre sind 60 Prozent der Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Grundsicherung. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger angesichts der demografischen Entwicklung und aufgrund der zunehmenden Zahl von Menschen mit unterbrochener Erwerbsbiografie sowie im Hinblick auf die problematische Entwicklung des Wohnungsmarkts steigen wird.

Der starke Anstieg von 2021 auf 2024 ist vor allem dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zuzuschreiben. Seit dem 01. Juni 2022 bestand für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Hilfe zur Gesundheit

Für nicht krankenversicherte Personen, die ärztlich versorgt werden müssen und deren Einkommen und Vermögen für die Kostentragung nicht ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die erforderlichen Aufwendungen. Auf Antragstellung werden nichtversicherte Personen durch das Sozialamt nach § 264 SGB V (unechte Krankenversicherung) bei den Krankenkassen angemeldet. Die Übernahme der Kosten erfolgt durch die Kassen und diese rechnen im Nachhinein mit dem Sozialamt ab. Durch die Zuwanderung der ukrainischen Geflüchteten und dem damit verbundenen Systemwechsel in das SGB XII sind die Ausgaben in diesem Bereich drastisch gestiegen. Flüchtlinge werden im Rahmen des § 264 SGB V (unechte Krankenversicherung) krankenversichert. Die Ausgaben gehen komplett zu Lasten des Landkreises. Durch eine Verdreifachung der Fallzahlen von 2021 bis 2024 haben sich die Ausgaben von 2.150.802 Euro im Jahr 2022 auf 4.866.880 Euro im Jahr 2024 erhöht.

Entwicklung des Unterhalts



Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt (in Euro)

—●— Jahres-Soll

Quelle: eigene Erhebungen

2020	2021	2022	2023	2024
8.877,08	15.515,22	5.842,00	10.554,40	12.749,08
9.018,83	9.307,00	11.740,83	20.117,61	7.658,00
0,00	0,00	0,00	0,00	9.097,64
20.038,35	15.023,86	15.570,00	11.700,26	23.101,49
24.351,23	10.382,36	20,70	21.621,05	364,00
390.881,77	8.067,52	117.100,52	49.162,45	59.722,77
1.730,83	400,00	-12,53	-424,00	0,00
454.898,09	57.895,95	150.261,52	112.731,77	112.692,98

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (in Euro)

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter
- Grundsicherung im Alter in Einrichtungen
- Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
- ambulante Pflege
- stationäre Pflege
- Hilfe zur Gesundheit

Quelle: eigene Erhebung

Die Darstellung zeigt die Einnahmen durch Unterhalt bei den unterschiedlichen Hilfearten des SGB XII und die Entwicklung der Einnahmehöhe im Bereich des Unterhalts.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird geprüft, ob Leistungsberechtigte gegenüber Angehörigen Ansprüche auf Unterhaltszahlungen nach bürgerlichem Recht haben. Durch das am 01. Januar 2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz ist ein Unterhaltsregress erst ab einem Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten von über 100.000 Euro möglich. Diese Regelung bezieht sich auf alle Hilfearten im Verwandtenunterhalt. Am Jahresende 2024 beläuft sich die Zahl der offenen Unterhaltsfälle noch auf 131. Im Jahr

2024 wurden 50 neue Rechtswahrungsanzeigen an unterhaltspflichtige Personen versandt. Dabei handelt es sich sowohl um Trennungs- bzw. nachehelichen Unterhalt als auch um Verwandtenunterhalt.

Widersprüche

Am Jahresende 2024 sind 39 Widersprüche noch nicht beschieden. Von den im Jahr 2024 erledigten Widersprüchen bezieht sich der größte Teil mit 60 Widersprüchen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), gefolgt mit 38 Widersprüchen die Heimpflege betreffend. 13 Widersprüche betreffen das 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt). Die verbleibenden Widersprüche verteilen sich auf die unterschiedlichsten rechtlichen Problematiken.

Von den 135 erledigten Widersprüchen wurden 59 durch Widerspruchsbescheid entschieden. In 28 Fällen wurde Klage gegen einen Widerspruchsbescheid erhoben, d.h. rund 53 Prozent der Widerspruchsbescheide werden akzeptiert. Im Vorjahr lag die Akzeptanz bei rund 55 Prozent der Widerspruchsbescheide.

3.2.3 Haus- und Familienpflege

Der Landkreis bezuschusst die Träger der Haus- und Familienpflege in Höhe des hälftigen Landeszuschusses. Bei der Haus- und Familienpflege handelt es sich um eine Hilfe bei Ausfall der haushaltsführenden Person in Folge einer ernsthaften Erkrankung, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes.

Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024
Katholische Familienpflege im Dekanat Esslingen-Nürtingen	23.993	14.225	18.375	17.266	14.250
Familienpflege Esslingen C. Pukrop gGmbH	12.837	22.607	13.730	14.762	14.728
Summe	36.830	36.832	32.105	32.028	28.978

Die Tabelle stellt die Zuschüsse des Landkreises an die beiden Träger der Haus- und Familienpflege von 2020 bis 2024 dar.

3.2.4 Wohngeld

Wohngeld	2020	2021	2022	2023
Wohngeldhaushalte insgesamt	2.015	1.895	2.080	3.475
davon Mietzuschuss	1.920	1.810	1.985	3.300
davon Lastenzuschuss	95	85	95	180
Durchschnittliches Wohngeld (in EUR)	212	230	229	356
davon Mietzuschuss	208	227	228	356
davon Lastenzuschuss	291	280	268	350

Entwicklung des Wohngeldes

Quelle: Statistisches Landesamt

Die Tabelle zeigt Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld für die Jahre 2020 bis 2023 im Landkreis Esslingen sowie die durchschnittliche Wohngeldhöhe.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert.

Nach der Wohngeldstatistik 2023 des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende in Deutschland rund 1.148.095 Haushalte (2,8 Prozent) der Privathaushalte Wohngeld, in Baden-Württemberg rund 103.285 (2,0 Prozent); dies bedeutet einen Anstieg von 81 Prozent bundesweit und 70 Prozent landesweit gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 2023 hat sich im Landkreis Esslingen die Zahl der Wohngeldanträge um 67 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Diese Entwicklung ist auf die Wohngeldreform zum 01. Januar 2023 zurückzuführen.

Wohngeldreform

Entlastung für die Bürger – Herausforderung für die Verwaltung

Am 1. Januar 2023 trat die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands in Kraft. Nun haben rund zwei Millionen Haushalte mit 4,5 Millionen Menschen Anspruch auf Wohngeld.

Das Wohngeld-Plus ist Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung, um besonders Menschen mit niedrigem Einkommen bei hohen Mieten und steigenden Heizkosten zu entlasten.

Die Wohngeld-Plus-Reform zeichnet sich durch drei Komponenten aus:

1. Allgemeine Leistungsverbesserung

So steigt der durchschnittliche Förderbetrag von derzeit etwa 180 Euro monatlich je Wohngeldhaushalt auf durchschnittlich 370 Euro monatlich. Der Kreis von bisher etwa 600.000 wohngeldberechtigten Haushalten wurde durch die Wohngeldreform auf rund 2.000.000 Haushalte bundesweit ausgeweitet. Aufgrund der strukturstarke Lage wurde im Landkreis Esslingen eine Verdopplung der Wohngeld-Berechtigten deutlich.

2. Dauerhafte Heizkostenkomponente

Die dauerhafte Heizkostenkomponente ist ein nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder gestalteter Pauschalbetrag, der die Mehrbelastung durch die gestiegenen Energiekosten ausgleichen soll.

3. Klimakomponente

Mit der Klimakomponente werden höhere Mieten sowohl bei sanierten Bestandsgebäuden als auch bei energieeffizienten Neubauten abgedeckt. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je Quadratmeter berücksichtigt. Ein Nachweis über die Energieeffizienz ist nicht erforderlich. Nach der Wohngeld-Plus Reform im Jahr 2023 wird das Wohngeld zum 01. April 2025 durch die Wohngeld-Dynamisierung erneut angepasst. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen wird der Kreis der Wohngeldberechtigten deutlich ausgeweitet. Zudem wird das Wohngeld um etwa 15 Prozent im Vergleich zum Jahr 2024 erhöht.

Mit dieser Wohngeldreform wird das wichtige wohnungspolitische Instrument erheblich gestärkt und bietet nun für weitaus mehr Menschen eine echte Möglichkeit, unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu leben.

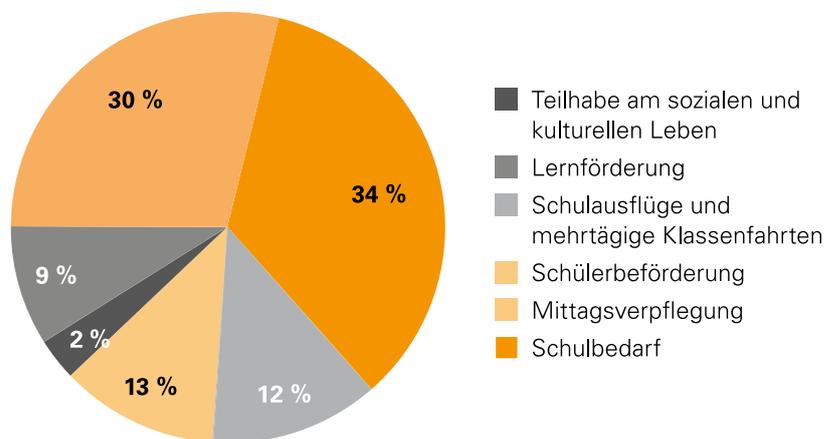
3.2.5 Bildung und Teilhabe-Paket

Leistungsart	2020	2021	2022	2023	2024
§ 28 SGB II	1.598.492	1.820.581	1.852.146	2.508.648	2.575.065
§ 6 BKGG	458.254	521.870	646.449	867.877	1.136.495
Summe	2.056.746	2.342.451	2.498.595	3.376.525	3.711.560

Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe (BuT)

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle gibt einen Überblick, in welcher Höhe Leistungen nach dem BuT an Berechtigte der verschiedenen Rechtskreise geflossen sind.



Anteile der Leistungen für BuT-Mittel

Quelle: eigene Erhebung

Die Grafik zeigt die Anteile der Leistungen für die 2024 BuT-Mittel ausgezahlt wurden.

Die Bundesmittel für BuT orientieren sich prozentual an den Gesamtmitteln der Bundeserstattung für die KdU im SGB II und nicht an der konkreten Inanspruchnahme im jeweiligen Landkreis. Die landesweite Revision und Neuverteilung für 2024 stehen noch aus.

Es zeigt sich jedoch bereits im Laufe des Jahres 2024 ein signifikanter Anstieg der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Insgesamt sind die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr weiter um rund 335.035 Euro gestiegen. Die Erhöhung der Ausgaben resultieren aus der Wohngeldreform, die eine erhebliche Erweiterung der Bezugsberechtigten zur Folge hat, sowie durch intensives Bewerben und Informieren durch die einzelnen Fachämter.

Da die Antragszahlen für Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform zum 01. Januar 2023 im Landkreis Esslingen deutlich

gestiegen sind, konnte auch ein erheblicher Anstieg der Antragszahlen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgestellt werden. Allerdings leben nicht in jedem Wohngeldhaushalt leistungsberechtigte Kinder, so dass der Anstieg nicht analog zu den Antragszahlen des Wohngeldes zu setzen ist.

Das gesetzlich vorgeschriebene „Hinwirkungsgebot“, das den Behörden vorschreibt, anspruchsberechtigte Familien über die Fördermöglichkeiten des BuT zu informieren, sollte zu einem „Sicherstellungsgebot“ verändert werden, damit das Geld aus dem BuT-Paket auch tatsächlich bei den Kindern aus sozial benachteiligten Familien ankommt.

Die Landkreisverwaltung möchte die Inanspruchnahme der BuT-Mittel weiter verbessern und prüft, ob und in welcher Höhe Mittel für digitale Teilhabe verwendet werden können.

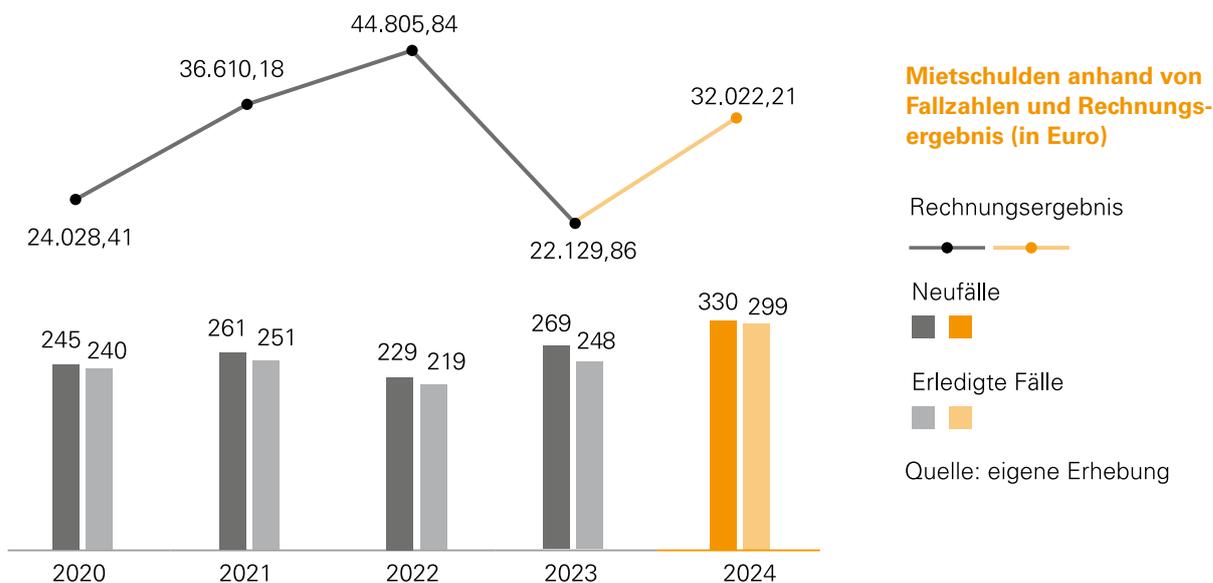
3.3 Wohnraum sichern

3.3.1 Übernahme von Mietrückständen

Ziel der Mietschuldenübernahme ist es, den drohenden Wohnraumverlust abzuwenden und den säumigen Mietern den angemessenen Wohnraum zu erhalten. Die Kostenübernahme dient allein der Sicherung des Wohnraums und hat nicht das Ziel, den Vermieter zu entlasten. In Anbetracht der angespannten Wohnungsmarktsituation kommt diesem präventiven Ansatz zunehmend Bedeutung zu.

Die Fachstelle Mietschuldenübernahme kann auch Menschen, die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bekommen, unterstützen. Insbesondere auch in den Fällen, in denen noch keine Räumungsklage eingereicht wurde, kann die Fachstelle weiterhelfen. Eine wesentliche Unterstützung liegt nicht nur in den finanziellen Hilfen, sondern auch darin, Mietschuldner an das Hilfesystem anzubinden.

Bei den Anträgen zur Behebung einer dem Wohnungsverlust vergleichbaren Notlage handelt es sich um Fälle mit Energieschulden, bei denen das Versorgungsunternehmen die Abschaltung angedroht oder vorgenommen hat.



Die Darstellung in der Grafik enthält Aussagen zur Entwicklung der Fallzahlen und den Aufwendungen im Bereich der Mietschuldenübernahme.

Der Anstieg der Anträge auf Mietschuldenübernahme seit dem Jahr 2023 dürfte auf die inflationsbedingt gestiegenen Kosten der Unterkunft zurückzuführen sein und die insgesamt stagnierende Wirtschaftslage. Im Jahr 2024 wurden 356 Haushalte ausgewertet. Bei den säumigen Mietern handelt es sich um folgende Haushalte:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Alleinstehende Personen | 185 Haushalte |
| 2. Alleinerziehende Personen | 49 Haushalte |
| 3. Paare mit Kindern im Haushalt | 62 Haushalte |
| 4. Paare ohne Kinder im Haushalt | 35 Haushalte |
| 5. mehrere Erwachsene im Haushalt | 25 Haushalte |

Zugenommen hat die Gruppe der Paare ohne Kinder im Haushalt sowie die Gruppe mehrerer Erwachsener in einem Haushalt.

Hauptursachen für das Entstehen von Mietschulden, bezogen auf die im Jahr 2024 bekannt gewordenen Notlagen, war falsches Konsumverhalten und, dass vorrangig andere Schulden gezahlt oder wegen anderer Schulden Einkommen gepfändet wurde, gefolgt davon, dass Ansprüche bei Behörden nicht beantragt wurden. Auch Sucht sowie psychische Erkrankungen führten zu Mietschulden. Mietschulden werden hauptsächlich als Darlehen gewährt. Im Jahr 2024 ist es gelungen, vermehrt Darlehensrückzahlungen zu erhalten.

Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten § 67 SGB XII

Angaben in 1.000 Euro

Stichtag 31.12.2024

*in der Regel außerhalb des Landkreises

Quelle: eigene Erhebung

Die Fachstelle Mietschuldenübernahme ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Wohnraumverlust durch Mietschulden. Nach Beauftragung durch den Sozialausschuss am 17.11.2016 (SOA -Vorlage 102/2016) hat die Verwaltung die Konzeption über die Fachstelle Mietschuldenübernahme weiterentwickelt. Der präventive Ansatz soll weiter durch flankierende aufsuchende Sozialarbeit gestärkt werden. Durch das Projekt TOP-ES können seit Oktober 2022 im Rahmen des ESF-Bundesprogramms EHAP Plus die besonders von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen unterstützt werden. („EHAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“).

3.3.2 Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	2020		2021		2022		2023		2024 vorläufig	
	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.
Betriebspauschale Aufnahmehaus	31	496	32	451	32	420	33	552	34	576
Betriebspauschale in sonstigem Wohnraum	162	2.171	170	2.377	156	2.269	134	2.133	152	2.277
Hilfen in Einrichtungen*	45	1.138	51	1.188	47	1.237	41	1.190	38	1.279
Insgesamt	238	3.805	253	4.016	235	3.926	208	3.875	247	3.901

Die Tabelle informiert über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten in den verschiedenen Angebotsformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die Abweichung im Jahr 2023 beim sonstigen Wohnraum lässt sich durch eine hohe Personalfuktuation und dadurch entstandene Probleme bei der Neubelegung von frei gewordenem Wohnraum erklären. Die starken Kostensteigerungen im Jahr 2023 sind auf die Berücksichtigung der Inflation in den Vergütungsverhandlungen zurückzuführen.

Diese Hilfe erhalten Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse (z. B. wohnungslose Menschen und aus der Haft entlassene Menschen) nur überwunden werden können, wenn die sozialen Schwierigkeiten (z. B. ausgrenzendes Verhalten bei der Wohnungssuche, beim Wohnungserhalt, am Arbeitsplatz etc.) beseitigt werden. Hilfe wird in der Regel als ambulant betreutes

Wohnen und in stationären Einrichtungen gewährt. Darüber hinaus finanziert der Landkreis institutionell Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachberatungsstellen und Tagesstätten für Wohnungslose in Höhe von rund 791.000 Euro.

3.4 Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen

3.4.1 Frauenhäuser

Die drei Vereine „Frauen helfen Frauen“ in Esslingen, auf den Fildern und in Kirchheim sind Träger von Frauenhäusern. Die Kosten der Unterkunft übernimmt i. d. R. das Jobcenter Esslingen; die Betreuungskosten werden zentral durch das Kreissozialamt des Landkreises Esslingen nach § 16a SGB II übernommen. Im Jahr 2024 lagen die Nettoaufwendungen des Landkreises nach Abzug der Kostenerstattung von Herkunftskommunen bei rund 575.395 Euro.

Aus der Natur der Sache heraus flüchten schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser in einiger Entfernung zum bisherigen Wohnort. Die Kosten für auswärtige Frauen sind vom Herkunftslandkreis bzw. Herkunftsjobcenter nach § 36a SGB II zu erstatten. Oft kann die Erstattung nur durch Klage beim Sozialgericht erreicht werden.

3.4.2 Beratung bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen

Krisenintervention

Bereits seit 2008 wird im Landkreis Esslingen das Wohnungsverweisverfahren bei Partnerschaftsgewalt umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe. Für die Beratung geschädigter Personen bei häuslicher Gewalt fielen im Jahr 2024 Aufwendungen i. H. v. 104.942 Euro und für die Beratung gewaltausübender Personen i. H. v. 78.420 Euro an. Vor allem bei den geschädigten Personen ist dies ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 2023 mit 69.309 Euro.

Beratung in Gewalt- und Krisensituationen

Zusätzlich zur Pflichtleistung im Rahmen der Krisenintervention erhalten die Vereine „Frauen helfen Frauen“ mit den Standorten Esslingen, Kirchheim und Filder Freiwilligkeitsleistungen i. H. v. jährlich 67.100 Euro für die Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Esslingen auf Basis der zugrundeliegenden Konzeption (SOA 16/2016).

3.5. Fazit

Das Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe sieht sich einem breiten Spektrum an Herausforderungen gegenüber. Zur Ermöglichung der sozialen Teilhabe und dem Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt wird es weiterhin darum gehen, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Langzeitarbeitslosigkeit weiter abzubauen. Ein Schwerpunkt wird dabei die Integration geflüchteter Menschen und die Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit sein.

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01. Januar 2023 wurde eine einjährige Karenzzeit bis zur Androhung von Kostensenkungsverfahren eingeführt. Zum 01. April 2024 wurden zudem die Regelsätze überproportional erhöht. Im Jahr 2025 werden die Regelsätze bei den existenzsichernden Leistungen in gleicher Höhe ausgezahlt wie im Jahr 2024, weshalb mit keinen extremen Kostensteigerungen in den Einzelfällen zu rechnen ist. Allerdings steigt die Zahl der Leistungsberechtigten an.

Ein vorrangiges Ziel ist es, Wohnraum zu sichern. Deshalb werden präventive Maßnahmen weiter, beispielsweise durch das Projekt TOP-ES, gestärkt.

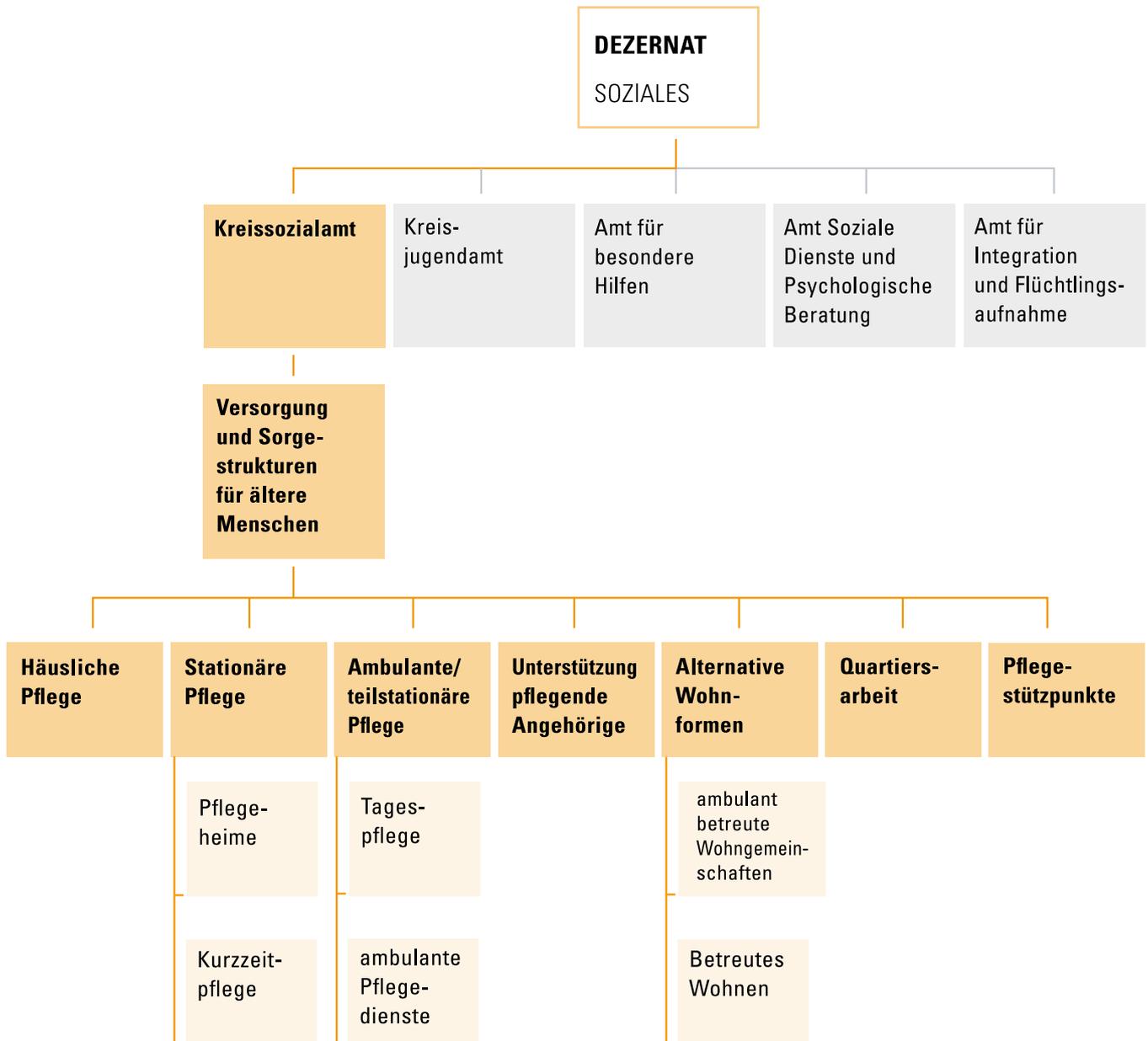
Der Landkreis Esslingen nimmt den Schutz vor Gewalt und die Unterstützung bei Gewaltfolgen sehr ernst. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landkreisebene ist bereits Bestandteil der Kommunalen Integrierten Sozialplanung (KIS) (siehe SOA-Vorlage 150/2023). Dadurch ist gewährleistet, dass auch die weiteren, aus der Evaluation abgeleiteten Handlungsempfehlungen, im Steuerungs- und Beteiligungsgremium „Soziale Sicherung und Sozialhilfe“ der KIS systematisch bearbeitet und zur

Beschlussfassung in den Sozialausschuss eingebracht werden. Dazu gehörten auch die Schaffung eines neuen Frauen- und Kinderschutzhauses in Nürtingen und die Sicherstellung der Finanzierung der Erwachsenenberatung bei sexualisierter Gewalt und der Beratung für gewaltausübende Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Unterstützung in individuellen Notlagen bzw. die Sicherstellung des Nachteilsausgleichs sind Pflichtleistungen der Sozialhilfe. Insgesamt ist in diesem Handlungsfeld mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Präventive Ansätze sollen den gesellschaftlichen Herausforderungen steuernd begegnen. Hier ist beispielsweise die Weiterentwicklung der Inanspruchnahme der BuT-Mittel mit einem Fokus auf digitaler Teilhabe zu nennen.

Beim Steuerungs- und Beteiligungsgremium Soziale Sicherung und Sozialhilfe am 09. Juli 2024 wurde der aktuelle Stand der Planungsvorhaben und die Planungsthemen für das Jahr 2025 vorgestellt und diskutiert. Schwerpunkte waren die Familienschuldnerberatung, das Projekt TOP-ES, die Istanbul-Konvention sowie die Ergebnisse der Evaluation des Beratungsangebots für Erwachsene, die häusliche/sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben und/oder der Prostitution nachgehen. Das Querschnittsthema digitale Teilhabe wird auch im Jahr 2025 im Fokus stehen.

4 Handlungsfeld Alter und Pflege



Gemäß der amtlichen Pflegestatistik des Jahres 2023 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) sind im Landkreis Esslingen 27.422 Personen pflegebedürftig. Der Anteil der pflegebedürftigen Menschen an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Esslingen liegt bei rund 5 Prozent. Dies entspricht einer Zunahme an pflegebedürftigen Menschen um 16 Prozent im Vergleich zur Pflegestatistik des Jahres 2021. Dabei wurde die für das Jahr 2035 prognostizierte Anzahl an pflegebedürftigen Menschen bereits im Jahr 2023 erreicht. Die Anzahl an pflegebedürftigen Menschen steigt damit schneller als erwartet.

Die starke Zunahme ist im Wesentlichen auf zwei Aspekte zurückzuführen. Zum einen ist die Zunahme über die im Jahr 2017 erfolgte Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu begründen. Zum anderen steigt die Lebenserwartung der Bevölkerung (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Im Vergleich der Lebenserwartung von Neugeborenen der 1970er Jahre bis heute stieg die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen um rund 9 Jahre und bei Männern um rund 11 Jahre in Baden-Württemberg. Der größte Anteil der pflegebedürftigen Personen entfällt auf Personen mit Pflegegrad 2, gefolgt mit Pflegegrad 3, 1 und 4 im Jahr 2023.

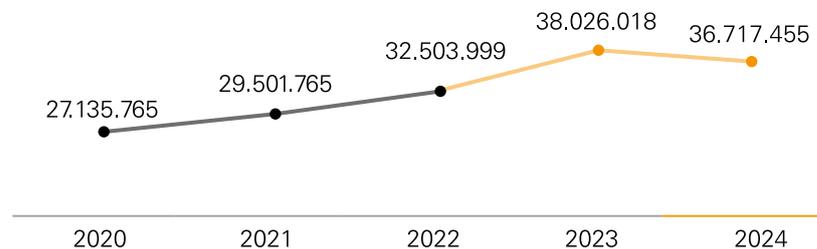
Den aktuellen Prognosen zufolge wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen bis 2050 auf etwa 35.000 Personen im Landkreis Esslingen ansteigen. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Prognosen zu gering ausfallen und die Anzahl an tatsächlich pflegebedürftigen Menschen höher ausfallen wird. Im Jahr 2025 sind 84.835 Personen im Landkreis Esslingen über 70 Jahre alt. Diese Zahl wird bis 2030 auf 90.512 und bis 2040 auf 110.832 steigen. Zwischen 2030 und 2040 wird eine Zunahme der Pflegebedürftigen in allen Pflegegraden um 10 bis 15 Prozent erwartet.

Der Landkreis Esslingen reagiert auf diese Entwicklungen mit der Integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen 2020 - 2030, die 96 Handlungsempfehlungen umfasst. Diese werden durch das Steuerungs- und Beteiligungsgremium Alter und Pflege strategisch bearbeitet und priorisiert. Die Altenhilfeplanung und -fachberatung koordiniert die Umsetzung.

Im nachfolgenden Leistungsbericht wird die Entwicklung der Kosten zur Sozialhilfe des Landkreises Esslingen sowie die Situation im Jahr 2024 in der stationären Langzeitpflege, der Kurzzeitpflege sowie der ambulanten und teilstationären Pflege dargestellt.

4.1 Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen und Alternative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen

4.1.1 Leistungen der Sozialhilfe



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (in Euro)

Ergebnis

Quelle: eigene Erhebung

Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2020 bis 2024 entwickelt haben.

Von allen Leistungsempfängern der Grundsicherung sind 60 Prozent älter als 66 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern aufgrund der demografischen Entwicklung und wegen der zunehmenden Anzahl von Menschen mit unterbrochener Erwerbsbiografie steigen wird.

Der Bund erstattet die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Leistungsempfänger der Grundsicherung

HE gesamt



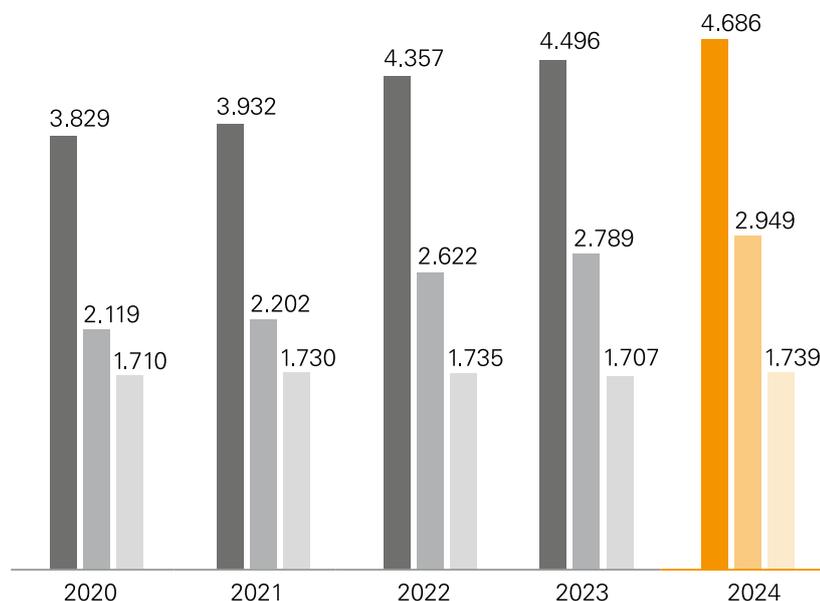
Über 65 Jahre



Unter 65 Jahre



Quelle: eigene Erhebung



Bestattungskosten

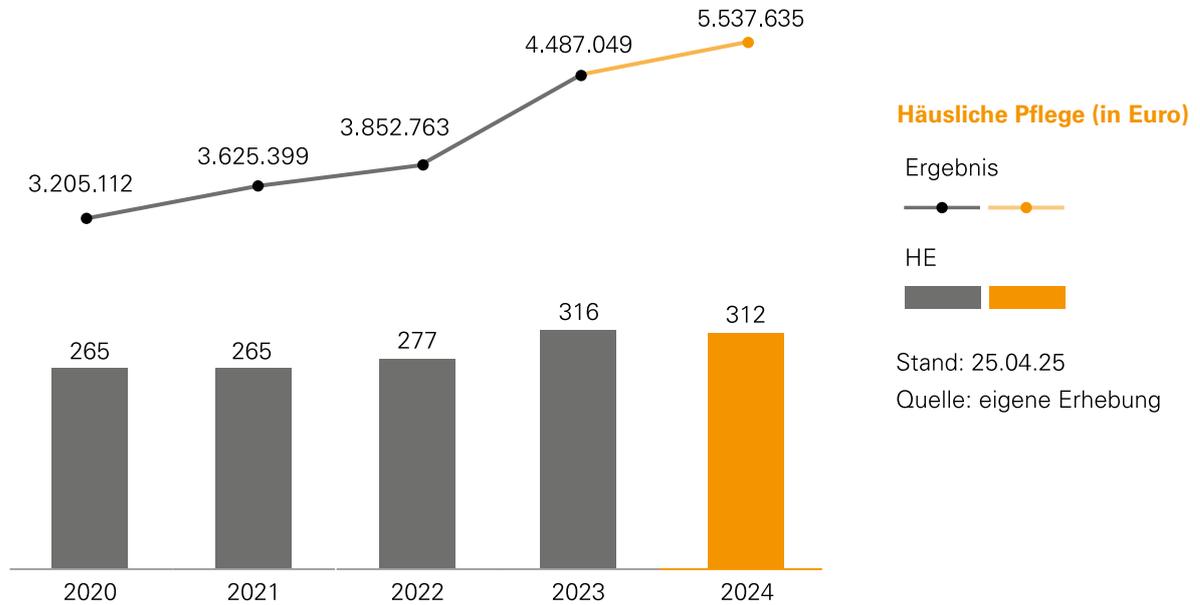
Kann den Erben, Unterhaltspflichtigen und Angehörigen (in dieser Rangfolge), die nach dem bürgerlichen Recht zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind, die Kostentragung nicht zugemutet werden, da sie z. B. selbst hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sind, ist der Landkreis als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe dazu gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Kosten zu tragen. Übernommen werden Kosten einer einfachen Bestattung; die Ausgaben in diesem Bereich sind größeren Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2024 entstanden hierfür Aufwendungen in Höhe von 302.784 Euro.

Hilfe zur Pflege: Sachdarstellung Pflegeversicherung (SGB XI) und der Hilfe zur Pflege (SGB XII)

Im Zuge der gestiegenen Lebenserwartung hat die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen sowie die Dauer der Pflegebedürftigkeit zugenommen. Um die Kosten der Langzeitpflege tragen zu können, mussten Betroffene immer häufiger Sozialhilfe beantragen. Daher wurde die soziale Pflegeversicherung auf Bundesebene im Jahr 1995 als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingeführt. Da diese jedoch nicht gesetzlich kostendeckend ausgestaltet ist und das Einkommen und Vermögen in der Regel nicht zur Finanzierung der Pflegekosten ausreichen, müssen immer mehr Personen weitere Sozialleistungen beantragen. Der Landkreis als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe ist hierfür gesetzlich zuständig.

4.1.2 Häusliche Pflege

Hilfe zur Pflege



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in der häuslichen Pflege.

In der häuslichen Pflege ist in den letzten Jahren eine stetige Zunahme der Fallzahlen und Ausgaben zu beobachten. Waren es im Jahr 2020 noch 265 Hilfeempfängerinnen und -empfänger mit Ausgaben von 3.205.112 Euro, sind es im Jahr 2024 schon 312 Hilfeempfänger (+17 Prozent) mit Ausgaben von rund 5.537.635 Euro (+73 Prozent).

Im Bereich der ambulanten Pflege wirken sich die Reformschritte des GVWG aus (z. B. tarifliche Entlohnung und Personalbemessung). Dadurch sind die Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen von 2020 bis 2024 um rund 46 Prozent gestiegen. Diese Ausgaben gehen komplett zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen und des Landkreises als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe. Auch der Ausbau ambulanter Wohnprojekte (ambulant betreutes Wohnen, Pflege-Wohngemeinschaften) wird dafür sorgen, dass mehr Personen in die ambulante Versorgung wechseln werden und somit die Kosten dauerhaft in diesem Bereich ansteigen werden. Hier fehlen pflegende Angehörige als wesentliche Stütze in der Pflege. Die Kosten im Einzelfall sind daher hoch und liegen teilweise über den Kosten einer stationären Versorgung.

Durch die im Jahr 2024 umgesetzten Reformschritte wurde das Pflegegeld angehoben und einer dauerhaften Anpassung unterzogen. Diese werden die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege zukünftig deutlich belasten, vor allem in den Fällen unechter Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 264 SGB V. Hier ist der Landkreis als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe gesetzlich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

4.1.3 Stationäre Pflege

Stationäre Hilfe zur Pflege (in Euro)

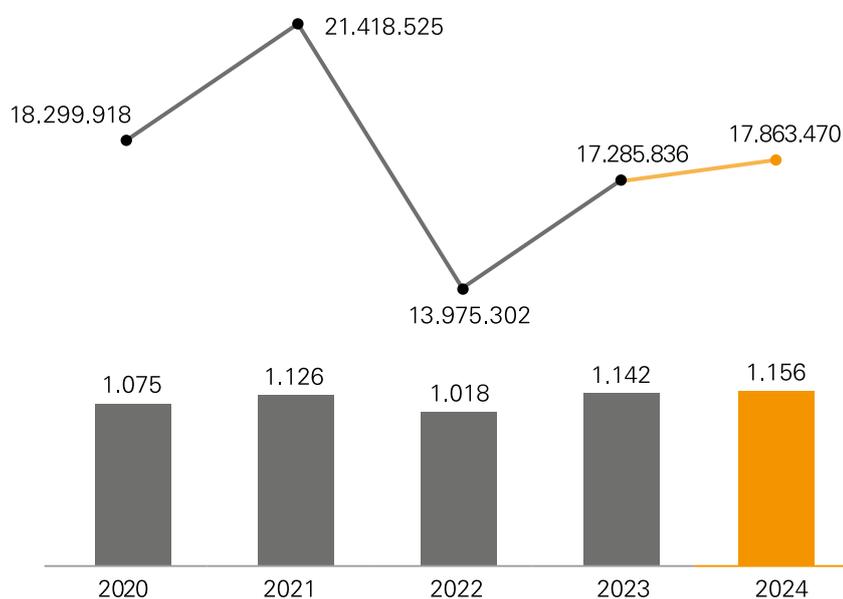
Ergebnis



HE



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Kosten für stationäre Pflege.

Die Kosten der Hilfe zur Pflege sind durch die Einführung des Leistungszuschlages der Pflegeversicherung im Jahr 2022 drastisch um rund 7.400.000 Euro gesunken. Durch die gleichzeitigen Reformschritte durch das GVVG haben sich die Heimkosten von 2023 bis 2024 so stark nach oben entwickelt, dass die Ausgaben im Jahr 2024 erneut um rund 577.634 Euro höher waren als im Vorjahr. Dabei haben sich die Fallzahlen in einem Jahr nicht verändert. Landkreisweit erhielten im Jahr 2024 rund 26 Prozent aller Personen in Heimeinrichtungen Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII. Der Deutsche Landkreistag führt dies mitunter auf die Auswirkungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz des Bundes zurück. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz sieht eine Unterhaltsverpflichtung der Angehörigen nur noch ab einem Bruttoeinkommen von über 100.000 Euro vor. Dies bedeutet für den Landkreis als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe

Mindereinnahmen in diesem Bereich von über 400.000 Euro jährlich. Der Bund kommt hier dem Prinzip der Konnexität (Aufgaben- und Finanzverantwortung liegen in einer Hand) nicht nach. Dadurch ist seither zum einen der finanzielle Unterhaltsrückgriff auf Angehörige weitgehend entfallen, zum anderen entschließen sich im Zuge dessen auch mehr hilfebedürftige Personen, stationäre Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Pflegesätze in der stationären Pflege neben Bayern und Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich nach wie vor zu den höchsten Pflegesätzen zählen. Im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg liegt der Landkreis Esslingen beim Nettoaufwand im oberen Mittelfeld. Beim bundesweiten Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten je nach Bundesland unterschiedlich gefördert werden. Der Landkreis Esslingen sieht hier das Land Baden-Württemberg in der Pflicht, die investive Förderung stärker in den Blick zu nehmen, um die Kosten dauerhaft senken zu können. Die Investitionskosten sowie die Kosten der Unterkunft und Verpflegung gehen zu 100 Prozent zu Lasten der betroffenen Pflegebedürftigen.

So sind alle Pflegeeinrichtungen seit dem 01. September 2022 verpflichtet, ihren Mitarbeitenden eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zu bezahlen. Für den Landkreis Esslingen bedeutet dies eine deutliche Erhöhung der pflegebedingten Eigenanteile und somit auch einen Anstieg der Aufwendungen in der stationären Pflege. Diese Entwicklung führt zudem erneut zu einem erhöhten Fallzahlenaufkommen in der Hilfe zur Pflege, da die Kostensteigerungen dieser bislang meist kostengünstigeren Einrichtungen bei 5 Prozent bis 15 Prozent im Landkreis Esslingen für das Pflegepersonal liegen. Diese schrittweise Realisierung von Mehrpersonal auf Grundlage des eingeführten Personalbemessungsinstrumentes und die steigende Entlohnung bereits tariflich bezahlter Pflegekräfte führte dazu, dass nach der Entlastung im Jahr 2022 die Sozialhilfeabhängigkeit in den Folgejahren wieder deutlich ansteigt und bereits in den Jahren 2023 und 2024 wieder auf dem Niveau der Vorjahre oder sogar darüber liegen wird. Die nächste Reform in der Pflege, das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit sieht im Wesentlichen ab 2024 lediglich Anpassungen der gestaffelten Zuschüsse vor. Diese sind nicht dazu geeignet, die Eigenanteile systematisch zu begrenzen. Auch diese Pflegereform löst nicht das grundlegende Problem der finanziellen Überlastung pflegebedürftiger Personen. Durch die verschiedenen Zeitpunkte der einzelnen

Umsetzungsschritte des GVWG ist der Prozess weiterhin noch nicht abgeschlossen. Die Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege sind nicht begrenzt. Die Pflegekassen zahlen zusätzlich zu den pauschalieren Pflegeleistungen in der stationären Pflege gemäß § 43 c SGB XI einen prozentualen Zuschlag, gestaffelt nach der Dauer der Pflege, in Höhe von

- 15 Prozent in den ersten zwölf Monaten
- 30 Prozent nach zwölf Monaten
- 50 Prozent nach 24 Monaten
- 75 Prozent nach 36 Monaten

Diese Zuschläge führten dazu, dass sich die Sozialhilfaufwendungen in der stationären Pflege im Jahr 2022 um 7.400.000 Euro auf 13.975.302 Euro verringert haben. Durch die hohen Leistungszuschläge konnten auch die Fallzahlen reduziert werden von 1.126 Personen im Sozialleistungsbezug im Jahr 2021 auf 1.018 im Jahr 2022. Die Entwicklung im Jahr 2024 zeigt jedoch, dass dies nur eine kurzfristige Entlastung bewirken konnte. Im Jahr 2024 wurden die Leistungszuschläge zwar nach oben angepasst, aber auch dies schafft nur vorübergehend Abhilfe.

Pflegeheime

Die stationäre Langzeitpflege sichert die pflegerische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen auf längere Zeit ab und schließt unter seinem Oberbegriff sämtliche Pflegemaßnahmen gemäß dem SGB XII ein. Die stationäre Langzeitpflege findet in stationären Einrichtungen der Pflege mit aktuell 70 Einrichtungen und maximal 4.418 Plätzen im Landkreis Esslingen statt oder in Pflegeheimen anderer Landkreise. Die Pflegeheime befinden sich in 29 von 44 Städten und Gemeinden im Landkreis Esslingen. Der Ausbau der stationären Langzeitpflege vollzieht sich in geringer Ausprägung. Die Gründe für einen geringen Ausbau sind: gestiegene Baukosten, anhaltender Fachkräftemangel. Verbunden damit ist die Unklarheit zur Belegung und Auslastung der stationären Einrichtungen. Dazu bevorzugen pflegebedürftige Menschen immer mehr die ambulante Pflege und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege bezeichnet den zeitlich begrenzten Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung als Versicherungsleistung. Sie wird nach Krankenhausaufenthalten, zur Überbrückung von Engpässen in der häuslichen Pflege oder zur Entlastung der Hauptpflegeperson genutzt. Im Jahr 2024 gibt es im Landkreis 308 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze und 51 solitäre Kurzzeitpflegeplätze. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird bis 2035 ein Mehrbedarf erwartet, jedoch ist die Prognose schwierig, da keine Zahlen zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorliegen und die Bedarfe oft kurzfristig sind.

4.1.4 Ambulante/teilstationäre Pflege

Tagespflege

Die Tagespflege ermöglicht pflegebedürftigen Menschen, den Tag in einer pflegerisch betreuten Umgebung zu verbringen und abends nach Hause zurückzukehren. Sie bietet Aktivitäten, soziale Kontakte und gemeinsame Mahlzeiten. Ein Fahrdienst holt die Pflegebedürftigen in der Regel morgens ab und bringt sie nachmittags zurück. Dieses Angebot unterstützt sowohl die pflegebedürftigen Menschen als auch ihre An- und Zugehörigen und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Im Landkreis Esslingen gibt es 11 solitäre Tagespflegeeinrichtungen mit 148 Plätzen und 8 Einrichtungen mit eingestreuten Tagespflegeplätzen mit 38 Plätzen. 2024 kämpfen die Tagespflegen mit reduzierter Auslastung und sinkender Wirtschaftlichkeit, da die Tagespflege weniger genutzt wird und die häusliche Pflege zunimmt. Dazu ist die Tagespflege in der öffentlichen Wahrnehmung weniger präsent.

Ambulante Pflegedienste

Durch die 87 ambulanten Pflegedienste werden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause unterstützt. Hierdurch kann ermöglicht werden, trotz einer vorhandenen Pflegebedürftigkeit, weiterhin möglichst selbstständig in der vertrauten Umgebung leben zu können.

Die häusliche Pflege umfasst überwiegend folgende Angebote:

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege)
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Medizinische Behandlungspflege
- Hilfen bei der Haushaltsführung und Aufrechterhaltung des Alltagslebens
- Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen

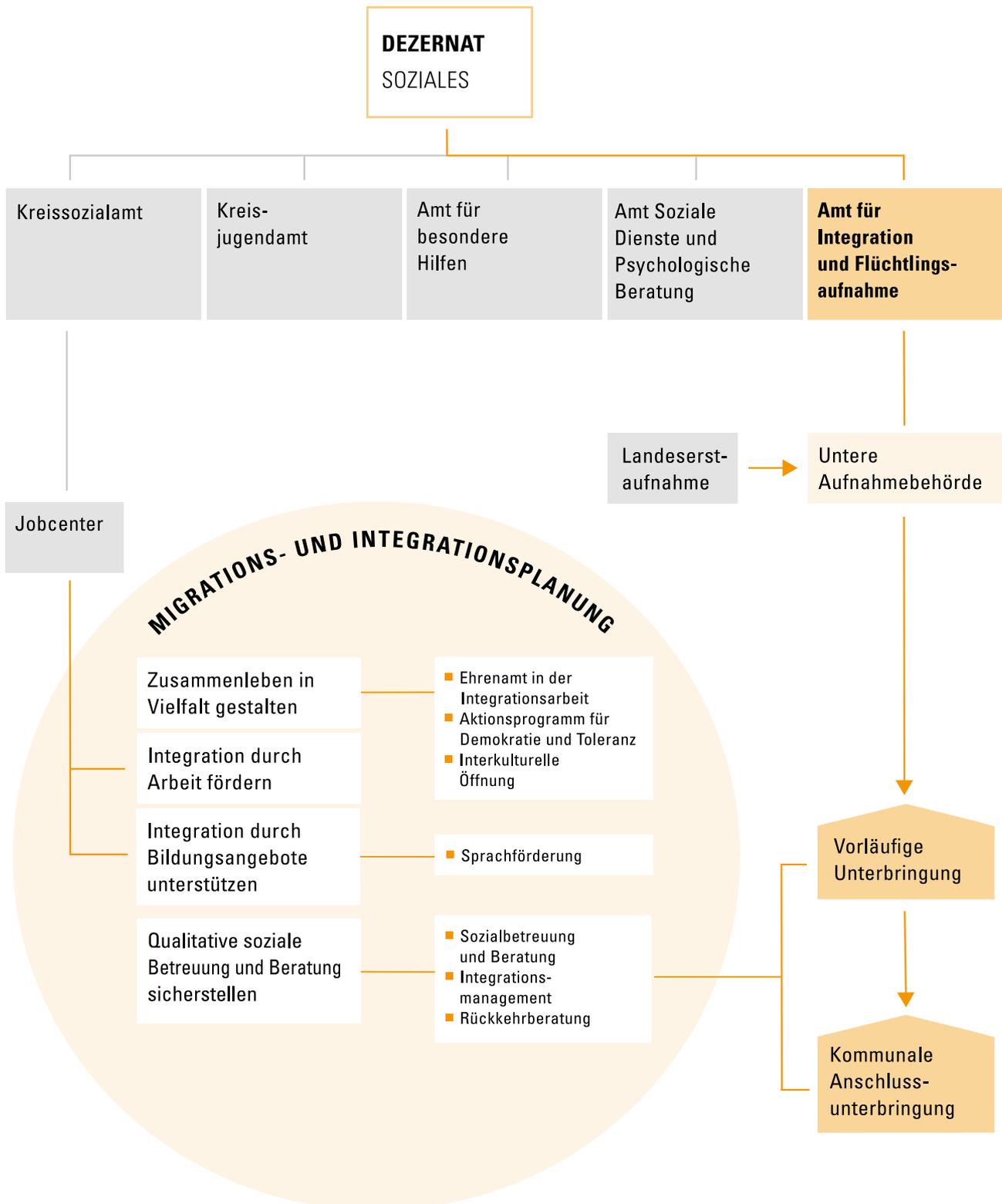
4.2 Fazit

Die Pflegebranche steht vor großen Herausforderungen wie Fachkräftemangel, Überlastung der Pflegekräfte, stagnierendem Ausbau der Infrastruktur, schwierigen Arbeitsbedingungen, umfangreichen Dokumentationsanforderungen, bürokratischen Prozessen, unzureichender Digitalisierung und einer unklaren politischen Strategie. Es besteht Bedarf an umfassenden Lösungsstrategien in der ambulanten Pflege, wohnortnahen Versorgung, Digitalisierung und leicht zugänglichen Informationen. Individuelle Bedarfe der Menschen sollen berücksichtigt werden, um ihre Autonomie zu fördern. Bürgerchaftliches Engagement könnte helfen, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Um die aktuellen Herausforderungen aufzugreifen, hat das Steuerungs- und Beteiligungsgremium Alter und Pflege im Rahmen der Kommunal Integrierten Sozialplanung im Landkreis Esslingen für das Jahr 2024 folgende Schwerpunkte der Handlungsempfehlungen priorisiert: Im Zuge der Leitziels ‚Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen‘ soll die Entwicklung von Modellprojekten zur Kurzzeitpflege im Rahmen der Förderung gemäß § 123 SGB XI erfolgen, sobald die Finanzierung durch Bund und Land geklärt ist. Zum Leitziel ‚Alternative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen‘ soll die Angehörigen-Arbeit gestärkt werden. Im Rahmen des Leitziel ‚Älterwerden im Quartier fördern und Kommunen stärken‘ soll ein Förderantrag zum Förderprogramm „Quartiersimpulse“ gestellt werden.

Informationen und Broschüren zum Thema Alter und Pflege sind auf der Internetseite des Landkreises unter Soziales/Hilfen für Ältere abrufbar.

5 Handlungsfeld Migration und Integration



5.1 Zusammenleben in Vielfalt gestalten

Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept, Beträge in Euro

Quelle: eigene Erhebung

Sprachmittlung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Hotline					
Kosten	2.586	2.175	4.280	8.242	4.973
Sprachmittlung in den Psychologischen Beratungsstellen					
Kosten der Einsätze	2.720	1.496	2.064	4.768	4.999
Kosten der Schulungen	3.513	1.776	1.753	4.370	0
Kommunale Dolmetscherpools					
Kosten der Einsätze Kita/Schule	3.736	4.316	keine Kosten- übernahme	keine Kosten- übernahme	keine Kosten- übernahme
Kosten der Vernetzung und Qualifizierung des Ehrenamtes	1.945	3.038	1.227	4.103	6.520

Die Kostenaufstellung erstreckt sich über die gesamte Sprachmittlung, die der Landkreis zur Verfügung stellt: verwaltungsintern ist eine Hotline eingerichtet, in den psychologischen Beratungsstellen werden sowohl Schulungen für die Sprachmittelnden durchgeführt als auch die Einsätze erstattet. Des Weiteren organisiert und finanziert der Landkreis die Qualifizierung der kommunalen Dolmetscherpools sowie die kreisweite Vernetzung. Die Schulungen werden durch das Land Baden-Württemberg anteilig mitgetragen. Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren rund 70.000 Euro in die Sprachmittlung eingebracht.

Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz

Quelle: eigene Erhebung

	Aktions- und Initiativfonds		Jugendfonds		Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie wissenschaftliche Begleitung	
	Geförderte Projekte	Fördersumme insgesamt	Geförderte Projekte	Fördersumme insgesamt	Aktionen	Kosten insgesamt
2022	7	53.706 EUR	4	11.087 EUR	3	12.532 EUR
2023	9	38.511 EUR	6	15.804 EUR	4	13.732 EUR
2024	15	49.972 EUR	5	16.205 EUR	7	39.584 EUR

Das Schaubild zeigt die Anzahl der geförderten Projekte. In drei Jahren wurden insgesamt **46 lokale Projekte** verwirklicht sowie insgesamt **14 Aktionen** umgesetzt.

Nr.	Standort	2022	2023	2024
1	Aichtal			1
2	Aichwald		1	
3	Altbach			1
4	Bissingen/Teck		1	
5	Deizisau		1	
6	Esslingen	3	6	10
7	Filderstadt	5	1	1
8	Großbettlingen		1	
9	Leinfelden-Echterdingen	1	1	1
10	Neuhausen			1
11	Nürtingen	1	2	2
12	Oberboihingen			1
13	Plochingen		1	1
14	Weilheim/Teck	1		1

Projektanzahl und Standorte

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Verteilung der geförderten Projekte im Landkreis. In den Großen Kreisstädten wurde ein Großteil der Projekte durchgeführt.

5.2 Integration durch Arbeit fördern

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte (Kümmerer-Programm)

Projektteilnehmende

Stichtag 31.12.2024

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Projektteilnehmende	32	37	40	25	28
Davon männlich	21	23	34	20	17
weiblich	10	14	6	6	11

Vermittlungen

Stichtag 31.12.2024

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
In Praktika vermittelt	38	36	27	39	35
In Ausbildung vermittelt	39	26	31	29	27

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Personen, die jährlich ins Projekt aufgenommen worden sind, sowie in Ausbildung vermittelte Personen.

Durch das Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ konnten von 2020 bis 2024 insgesamt 500 Personen beraten und 332 ins Projekt aufgenommen werden.

Vermittlungen in Berufsfelder

Quelle: eigene Darstellung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Berufe im Gesundheitswesen	13	5	14	5	8
Mechaniker in unterschiedlichen Fachrichtungen inkl. 2-jährige Berufsausbildung	6	6	8	7	3
Berufe in der Gastronomie	6	4	3	6	2
Kaufmännische Berufe	2	3	6	2	4
Elektroniker in unterschiedlichen Fachrichtungen	2	0	11	0	2

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch 2024 die meisten Zugewanderten in Berufe im Gesundheitswesen vermittelt. Kaufmännische Berufe erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, setzen allerdings gute Deutschkenntnisse voraus. Die Abbrecherquote für alle Berufsgruppen liegt bei ca. zehn Prozent.

5.3 Integration durch Bildungsangebote unterstützen

Sprachförderung für Menschen mit Migrationserfahrung

Für die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) erhält der Landkreis eine Landeszuwendung von rund 60 Prozent für die Kurs- und Kinderbetreuungsgebühren zuzüglich der Kosten für die Abschlussprüfungen. Die verbleibenden 40 Prozent sowie die gesamten Fahrt- und Einstufungstestkosten werden vom Landkreis getragen. Der Eigenanteil des Landkreises im Haushaltsjahr 2024 beläuft sich auf 130.000 Euro. Die Zuwendung des Landes beträgt 200.000 Euro.

VwV Deutschkurse seit Schuljahr 2022/2023 im Landkreis Esslingen

Quelle: eigene Darstellung

	7. Förderperiode 2022/2023		8. Förderperiode 2023/2024		9. Förderperiode 2024/2025 (Stand 12/2024)	
VHS Esslingen	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschlussprüfung		
Bruderhaus Diakonie Nürtingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschlussprüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschlussprüfung
	Grundkurs A1 300 UE	Abschlussprüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschlussprüfung
	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschlussprüfung				
Bruderhaus Diakonie Kirchheim			Aufbaukurs A2 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschlussprüfung
Internationaler Bund Esslingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschlussprüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschlussprüfung
Einzel-förderungen	6 Frauen in verschiedenen Integrationskursen, 4 Kinder in Kinderbetreuung		8 Frauen in verschiedenen Integrationskursen, 4 Kinder in Kinderbetreuung		12 Personen in verschiedenen Kursen, drei Kinder in Kinderbetreuung	

Das Schaubild stellt die durchgeführten Kurse im Berichtsjahr dar. Im Förderzeitraum führten die Bruderhaus Diakonie und der Internationale Bund Esslingen Grund- und Aufbaukurse nach der VwV Deutsch durch. Bei diesen Trägern sowie dem CJD Kirchheim konnten außerdem weitere Personen über eine Einzelförderung beschult werden. In der neunten Förderperiode wurden so über 90 Personen durch die VwV Deutsch gefördert.

5.4 Qualitative soziale Betreuung und Beratung sicherstellen

5.4.1 Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme in Bund, Land und Landkreis

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Aufnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Zugänge Bund	4.309	7.052	7.010	6.655	4.328
Zugänge Landkreis	14	42	33	30	15

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, welche deutscher Abstammung sind. Die Aufnahmequote dieser Personengruppe ging deutlich zurück. Insgesamt wurden auf Bundesebene 4.328 Personen aufgenommen.

Opfer politischer Haft/Opferpension

Opfer politischer Haft	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge	88	89	90	94	90
Ablehnungen	2	3	3	0	0
Empfängerinnen und Empfänger	86	86	87	94	90
Auszahlungsbeträge (in EUR)	339.360	348.850	339.102	347.616	339.966

Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Stand 31.12.2024

Quelle: BAMF sowie eigene Erhebung

Opfer politischer Haft/Opferpension

Stand: 31.12.2024

Quelle: eigene Erhebung

Die Grafik zeigt, dass die Anzahl der Opfer politischer Gewalt und die Opferpensionen über die Jahre relativ konstant geblieben sind.

Flüchtlingsaufnahme

Die Geflüchteten werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Der Anteil für Baden-Württemberg betrug rund 13 Prozent.

Im gesamten Bundesgebiet sind die Zugangszahlen der Geflüchteten im Jahr 2024 sowohl aus der Ukraine als auch aus sonstigen Ländern gesunken. So kamen mit rund 22.000 Asylsuchenden in Baden-Württemberg deutlich weniger Menschen an als im Vorjahr (36.000 Personen). Zudem wurden rund 25.000 weniger Ukrainerinnen und Ukrainer als im Vorjahr (40.000) aufgenommen; der Landkreis Esslingen hat seit Kriegsbeginn bis Ende 2024 rund 10.000 Personen aufgenommen.

Die Zuweisungsquote von Geflüchteten für den Landkreis Esslingen lag bei 4,8 Prozent (Ukraine) und bei 5,7 Prozent (sonstige).

Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

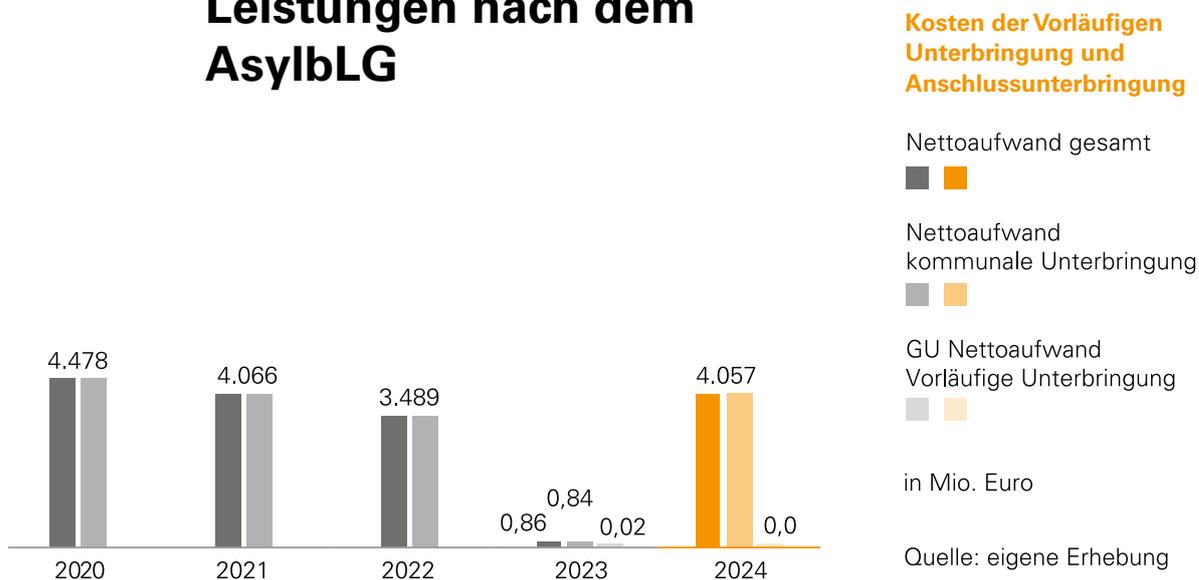
Quelle: eigene Erhebung

Zugänge in die Gemeinschaftsunterkünfte	2020	2021	2022	2023	2024
Neuaufnahme Asyl	422	808	1.242	2.060	1.183
Wiederaufnahme	29	28	77	91	48
Folgeantragsteller	10	15	40	30	18
Neugeborene	28	19	26	25	27
sonstige Aufnahmen	0	0	0	3	1
Kontingentflüchtlinge (u.a. Syrien und Afghanistan)	8	85	42	8	54
Aufnahme nach §24 Ukraine	0	0	3.759	1.247	850
Summe	497	955	5.186	3.464	2.181

Abgänge aus den Gemeinschaftsunterkünften	2020	2021	2022	2023	2024
Kommunale Unterbringung	425	412	2.756	2.086	1.969
Private Wohnungen	149	166	441	351	279
Anschlussunterbringung außerhalb LKR	0	0	0	27	3
Asylbewerber/Duldung/Aufenthalt	568	516	600	850	1.357
davon Deutsches Kind	0	2	2	0	1
davon §24 Ukraine	0	0	2.529	1.604	855
Kontingentflüchtlinge (u.a. Syrien und Afghanistan)	6	60	66	10	38
Summe	574	578	3.197	2.464	2.251

Sonstige Abgänge	2020	2021	2022	2023	2024
Unbekannt verzogen	56	74	468	192	214
Umverteilung	19	22	14	8	16
Freiwillige Ausreise	17	7	150	113	135
Abschiebung	12	3	23	26	41
Rückführung	2	0	0	5	11
Private Wohnungen	13	23	187	17	0
außerhalb LKR	0	0	0	0	59
Abgang zur LEA	0	0	0	0	0
Verstorben	0	1	0	2	4
Jugendhilfeeinrichtungen	0	3	4	3	9
Summe	119	133	846	366	489
Insgesamt Abgänge	693	711	4.043	2.830	2.740

5.4.2 Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG



Aufwand in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024
Nettoaufwand gesamt (Summe AU + GU)	4,478	4,066	3,489	0,855	4,057
Nettoaufwand komm. Unterbringung	4,478	4,066	3,489	0,839	4,057
GU Nettoaufwand vorl. Unterbringung	0	0	0	0,016	0

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Vorläufigen Unterbringung sind in 2024 für den Bereich der sonstigen Flüchtlinge ohne diejenigen aus der Ukraine gegenüber 2023 gesunken. Die Anzahl der ukrainischen Leistungsempfängerinnen und -empfänger ist gegenüber dem Vorjahr 2023 erneut gesunken.

Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Stichtag	31. Dez.				
Fälle Leistungsbezug Unterkünfte GU	696	786	1.455	2.093	1.670
Fälle davon § 3	463	672	1.391	1.971	1.632
Fälle davon § 2	233	114	64	122	38
Personen im Leistungsbezug GU	867	1.046	2.106	2.561	2.008
Personen davon § 3	573	873	2.008	2.397	1.958
Personen davon § 2	294	173	98	164	50
Fälle Leistungsbezug kommunal	1.914	1.721	1.630	1.186	1.029
Fälle davon § 3	770	931	1.087	683	599
Fälle davon § 2	1.144	790	543	503	430
Personen Leistungsbezug kommunal	2.334	2.141	2.289	1.578	1.401
Personen davon § 3	832	990	1.418	780	755
Personen davon § 2	1.502	1.151	871	798	646
Fallzahlen Leistung gesamt	2.610	2.507	3.085	3.279	2.699
Leistungsbeziehenden und -bezieher gesamt	3.201	3.187	4.395	4.139	3.409

Die Tabelle zeigt die jährliche Entwicklung der Anzahl von Leistungsbeziehenden sowie Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Jahre 2020 bis 2024 im Landkreis Esslingen.

Grundleistungsbeziehende nach dem AsylbLG erhalten Leistungen gem. § 3 ff. AsylbLG. Gem. § 2 AsylbLG können Leistungsbeziehende nach 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland (bis 2023: 18 Monate) Leistungen analog den Leistungen nach dem SGB XII und dem 2. Teil des SGB IX erhalten.

5.4.3 Sozialbetreuung und -beratung

Vorläufige Unterbringung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betreute Personen	986	928	1.993	2.420	2.615
Auszahlungsbetrag	661.084	604.045	1.776.147	2.017.548	2.600.244

Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Die Übersicht zeigt die monatlichen Aufwendungen für die Sozialbetreuung in der Vorläufigen Unterbringung (VU) ohne die Sprachkostenpauschale. In der Vorläufigen Unterbringung steigen die Anzahl der Betreuten Personen und der Auszahlungsbetrag stetig an.

Anschlussunterbringung

Die Beratung der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (AU) der Kommunen wird auch im Berichtsjahr durch das Integrationsmanagement (IM) sichergestellt. Die Personalkosten des IM werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gemäß Verwaltungsvorschrift – Integrationsmanagement (VwV-IM) finanziert. Die aktuelle Förderphase läuft bis Ende 2024. Danach gilt die neue Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagement in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023) (VwV-IM 2023).

Im Berichtsjahr waren rund 37 Vollzeitstellen eingesetzt. Diese sind für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive zuständig. Um die Beratungslücke in der aktuellen Förderung zu schließen, wird das IM von den Sozialen Diensten der Großen Kreisstädte und des Landkreises durch eine gemeinsam getragene Orientierungsberatung ergänzt. Grundlage dafür bildet der SOA-Beschluss 126/2017. Demnach erhalten die Großen Kreisstädte Zuschüsse für insgesamt sechs Vollzeitstellen; beim Sozialen Dienst des Landkreises sind es insgesamt fünf Vollzeitstellen. Die Freiwilligenleistung des Landkreises beläuft sich hierzu insgesamt auf 787.064,85 Euro. Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen der Geflüchteten aus der Ukraine, stockt das Land 2022 bis 2024 das IM mittels einer sofortigen Förderung – der Soforthilfe Ukraine – temporär auf. Dem Landkreis standen im Jahr 2024 rund 1,1 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen machte von der Förderung Gebrauch. Aufgrund der neuen VwV-IM 2023, die ab 2025 in Kraft tritt, hat der Landkreis 2024 die

Gesamtkonzeption zum Integrationsmanagement und der sozialen Beratung in der AU fortgeschrieben. Die Änderungen in der Beratung im Integrationsmanagement sind in der VwV-IM 2023 und dem dazugehörigen Dokument „Leitfaden und Arbeitshilfe“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration geregelt. Darüberhinausgehende Fragen der Zusammenarbeit an den Schnittstellen innerhalb des Landkreises Esslingen werden in einem erarbeiteten Beiblatt geregelt. Wesentliche Änderungen sind die verpflichtende Anwendung von Integrationsplänen und Festlegung eines maximalen Beratungszeitraums von drei Jahren, im Einzelfall von vier Jahren. Die Beratung ist während des Beratungszeitraums unabhängig vom ausländerrechtlichen Status und von der Wohnform.

Die Änderungen im Integrationsmanagement haben direkte Auswirkung auf die ergänzende Beratung der Sozialen Dienste der großen Kreisstädte und des Landkreises. Besteht nach Beendigung des Integrationsmanagements weiterer Hilfebedarf, sind die Sozialdienste als Regeldienste gefordert, diesen Bedarf durch Verweisberatung abzudecken. Mit SOA-Beschluss 133/2024 wurde entschieden, die bisherige Förderung der Sozialen Dienste der Großen Kreisstädte und des Landkreises Esslingen für ihre Aufgabe als flankierender Regeldienst in der Sozialberatung bis zum 31.12.2029 fortzuführen.

Rückkehrberatung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Afghanistan	3	1		1	1
Albanien			7	2	5
Algerien			5		
Aserbaidtschan	2			1	
Benin					
Bolivien					1
Burkina Faso		1			
China	2	7	1		
Eritrea					
Gambia	3	2	6	2	1
Georgien	1			6	
Ghana					1
Indien	2	2	1	2	2
Irak	3	12	10	6	3
Iran	2	3		1	
Jordanien			1		
Kamerun			3		
Kosovo	1				
Libanon					1
Nigeria	1	8	4		
Nordmazedonien			14	34	27
Pakistan	5	5	1	2	1
Peru	3				
Russland		4		6	2
Senegal	1				
Serbien		2	1	4	3
Somalia		1		1	
Syrien			2	1	4
Tansania			1		
Togo	1	1	3	1	
Tschetschenien	1				
Türkei	9	6	5	41	73
Tunesien	1	1	1	1	
Ukraine	1				
Vietnam					1
Insgesamt	42	56	66	112	126

Zahlen der freiwilligen Rückkehr

Quelle: eigene Erhebung

In der Tabelle werden die Ausreisen nach Herkunftsland aufgeschlüsselt. Die meisten Ausreisen im Jahr 2024 erfolgten in die Türkei und nach Nordmazedonien.

Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen 2020 – 2024

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Beratungen	236	290	238	297	260
Personen	84	90	89	164	196
Antragstellungen	56	55	53	78	72
Ausreisen	42	56	66	112	126
davon Frauen	5	5	8	15	20
davon Kinder	1	3	12	25	26
davon UMA	0	0	0	0	0
davon medizinischer Fall	2	2	4	0	1
davon Ü 60	0	4	3	1	3

Die Tabelle stellt die Anzahl an Beratungsgesprächen und die Anzahl der daraus hervorgegangenen Antragstellungen auf freiwillige Ausreise sowie die Zahl der tatsächlich Ausgereisten dar. Die Anzahl der ausgereisten Personen erreichte 2024 einen Höchststand.

5.5 Fazit

Durch die konsequente Umsetzung der Integrationsmaßnahmen entlang des Integrationsplanes, durch die Entwicklung von bedarfsgerechten Maßnahmen und deren ständiger Anpassung ist im Berichtszeitraum das Portfolio weiterentwickelt worden, welches eine gute Basis für eine gelingende Integration für Neuzugewanderte darstellt.

Das Leitziel Zusammenleben in Vielfalt zielt auf die interkulturelle Öffnung und die Stärkung der Zivilgesellschaft ab. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sprachmittlung landkreisweit und die Fortschreibung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz waren im Berichtsjahr prägend für die Erfüllung dieses Leitzieles.

Die Leitziele Integration durch Arbeit sowie Integration durch Bildungsangebote werden durch das seit vielen Jahren erfolgreich laufende Kümmerer-Programm sowie mit der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Deutsch vorangebracht. Diese Kontinuität sorgt für eine sehr gute Vernetzung aller relevanten Akteurinnen und Akteure innerhalb der beiden Themenbereiche.

Das Leitziel Qualitative soziale Betreuung und Beratung sicherstellen stand im Berichtsjahr unter dem Eindruck der konzeptionellen Fortschreibung und Weiterentwicklung der Sozialberatung in der Anschlussunterbringung. Auch hier konnte von bereits bestehenden Strukturen maßgeblich profitiert werden.

Die Umsetzung des Integrationsmanagements ab dem Jahr 2025, neue Maßnahmen im Rahmen des Elternmentorenprogramms, die Einführung des Themenschwerpunkts Förderung von Frauen mit Migrationsgeschichte, die neue Förderphase „Demokratie leben!“ unter dem Dach des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Maßnahmen sind die Herausforderungen des kommenden Jahres. Im Rahmen des jährlichen Steuerungs- und Beteiligungsgremiums werden die Planungsziele für das folgende Jahr unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure entsprechend fortgeschrieben.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung